

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neuzischen Lande Jüngerer Linie.

Vierter Band.

1858 — 1861.

Nr. 57—67.

G e r a,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Blachmann und Bernsheim.



Reperitorium

des

vierten Bandes

von der

Gesetzsammlung für die Fürstlich Reuß. Lande
Jüngerer Linie

In chronologischer Ordnung.

Datum		Inhalt	Nummer		Seite.
des Gesetzb.	der Ausgabe.		des Städt.	des Gesetzb.	
1838.					
4. April.	2. Juli.	Bekanntmachung, einen Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung über die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend	57	88	1—2
15. Mai.	—	Königliche Verordnung, wegen fortbauender Gültigkeit des Helgesetzes vom 15. December 1833 in Betreff der mit dem Gesetze über die Besteuerung des Branntweins zusammenhängenden Vorschriften	—	89	3
26. März.	—	Höchste Verordnung über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen	—	90	4—11



D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		S e i t e.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Ges. Sachs.	des Ges. sachs.	
1838.					
24. März.	2. Juli.	Höchste Verordnung, die Publication eines Gesetzes über den summarischen Proceß und das Verfahren hinsichtlich der darunter gehörigen, bei den Gerichten schon anhängigen Rechtsstreitigkeiten betreffend	57	91	12—18
20. Juli.	30. Juli.	Höchste Verordnung, die Erhöhung des Besteuerungssatzes des Branntweins betreffend	58	92	49—51
22. Octobr.	31. Decbr.	Verordnung, die der gemeinschaftlichen Regierung übertragene Beaufichtigung der Justizschreiber in den Fürstlichen Ländern jüngerer Linie betr.	59	93	53—55
8. Novbr.	—	Regulativ über die Steuern-Erweiterung bei der Ausfuhr vom inländischen Branntwein ins Ausland	—	94	55—60
1839.	1839.				
10. April.	22. April.	Regierungs-Bekanntmachung wegen Publication der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten	60	95	61—69
—	—	Regierungs-Bekanntmachung, dem Beitritt Sr. Durchlaucht, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, zur allgemeinen Münz-Convention d. d. Dresden den 30. Juli betr.	—	96	69—70
—	—	Regierungs-Bekanntmachung, die Publication der zwischen den zu einem Zoll- und Handelsverein verbundenen deutschen Staaten, einer Seits und dem Königreiche der Niederlande, anderer Seits unterm 21. Januar d. J. zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrags betr.	—	97	70—81
—	—	Regierungs-Verordnung, wegen Mobilisation des Art. IV. des zwischen den zu einem Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, einer Seits, und dem Königreiche der Niederlande, anderer Seits, am 21. Januar d. J. zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrags	—	98	82
3. August.	9. Septbr.	Uebereinkunft mit der Königlich-Preussischen Staatsregierung, die Auslegung und Anmerkung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewisungen bestehenden Convention betr.	61	99	83—85



D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		S e i t e.
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Ges. Stück.	des Ges. Bogen.	
1839					
3. August.	9. Septbr.	Vereinigung mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Anwendung der im Vorstehenden abgedruckten Uebereinkunft zwischen dem hiesigen Staatsgeliehen betr.	61	100	86
3. Novbr.	18. Novbr.	Vorordnung, die Publication des Zollvereins-Tarifs auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.	62	101	87—136
25. Decbr.	4. Mal.	Regierungs-Bekanntmachung, die Heimathberechtigung des Oberappellations-Beichtpersonals betr.	63	102	136
1840					
18. Febr.	—	Regierungs-Bekanntmachung, eine Erklärung des Preuss. Strafgesetzes vom 1. Mal 1838 betr.		103	137
31. März.	—	Regierungs-Bekanntmachung, die Erhaltung der über die Grenzen des Gebietes des Gesamtzollvereins mit den Jahrsposten eingehenden Waaren betr.	63	104	137—138
1. April.	4. Mal.	Regierungs-Vorordnung, die Ausübung der im §. 4. des Anhangs zum Justizmandate vom 1751 enthaltenen Vorschriften, und die Abänderung der Bestimmung im §. 3. desselben Gesetzes betr.		105	138
7. April.	—	Regierungs-Bekanntmachung, eine mit der freien Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrsvereinfachungen betr.		106	139—141
10. April.	—	Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Sinterregierung, die Auslegung und Anwendung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgereisenen bestehenden Convention betr.		107	141—144
5. Juni.	29. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, einen Auszug aus dem in den Zollvereinsstaaten vereinbarten Weltschiffregulation betr.	64	108	149—186
25. Juli.	12. Decbr.	Obste Verordnung, die Abschaffung des artikulierten Verfahrens bei den Criminaluntersuchungen und die Aufhebung der Oberberufung in den durch §. 36. Nr. G. der prev. Ober-Appellations-Ordnung bezeichneten Fällen betr.	65	109	187—188

D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		S e i t e.	
des Gesetzes.	der Ausgabe		des Ständ.	des Ges.		
1840	1840					
26. Juli.	12. Decbr.	Höchste Verordnung, die Erläuterung des §. 43. des Gesetzes vom 30. October 1832 über den Jubelendemeißl betr.	65	110	189—190	
22. Septbr.	12. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen		111	190—192	
18. Decbr.	28. Decbr.	Höchste Verordnung, das Münzwesen in den Fürstlich Preussischen Ländern jüngerer Linie betr.	66	112	193—226	
—	—	Höchste Verordnung über den Umlauf fremder Münzen in den Fürstl. Preuss. Ländern j. Linie		113	227—232	
9. Decbr. 1841	— 1841.	Regierungs-Bekanntmachung, die Herabsetzung der Lössölze vom einziehenden Lumpenjuden betr.		114	232—234	
20. Januar.	1. März.	Regierungs-Bekanntmachung, einen Beschluß der hohen Preussischen Bundesversammlung wegen Absetzung von Nichtredenden unter den Handwerksgehilfen betr.		67	115	235—236
23. Januar.	—	Gefinderechnung für die Fürstl. Preuss. Rheinische Lande jüngerer Linie		116	236—274	

1

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neubißchen Lande jüngerer Linie.

No. 57.

Nr. 80. Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck.

Nachdem in der am 9. November vorigen Jahres statt gefundenen 31sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. wegen gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck nachstehender Beschluß gefaßt worden ist; so wird derselbe auf höchsten Befehl andurch zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Bera, den 4. April 1838.

Fürstl. Neubiß-Mauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n S t r a u ß.

vdt. Dinger.

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und actißen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder actißen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben

Aufgegeben den 2. Juli 1838. 1

und Nachdruckfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Tage ihres Erscheinens an, zu nehmen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verlossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diefalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hlerzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Verschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn; soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Nr. 99. Verordnung, wegen fortdauernder Gültigkeit des Zollgesetzes vom 15. December 1833 in Betreff der mit dem Gesetze über die Besteuerung des Branntweins zusammenhängenden Vorschriften d. d. 15. Mai 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Keltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da durch Unser Patent vom 1. dieses Monats die Ertheilung eines Zollgesetzes, einer Zollordnung, eines Gesetzes wegen Untersuchung und Verstrafung der Zollvergehen und eines Gesetzes über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben betr. die fortdauernde Gültigkeit derjenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle vom 15. December 1833, auf welche das gleichzeitig erlassene Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins Bezug nimmt, nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist: So verordnen Wir, um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, daß das erwähnte Zollgesetz vom 15. December 1833 bis auf Weiteres da, wo auf dasselbe in dem gedachten Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins Bezug genommen wird, auch für die Zukunft noch Gültigkeit behält.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und Unsere Landesherlichen Insignien beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, den 15. Mai 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 90. Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen, d. d. 26. März 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Als für das, in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundesakte errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena die von sämmtlichen Theilhabern vereinbarte provisorische Gerichtsordnung unterm 27. Januar 1817 publicirt wurde, blieb es ausdrücklich vorbehalten, daß die Anwendbarkeit derselben auf die Gerichtsverfassung Unseres Landes nach vorgängiger Verathung mit den getreuen Ständen durch weitere gesetzliche Vorschriften näher bestimmt werden sollte.

In Folge der seit jener Zeit gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit den in den Nachbarlanden getroffenen Einrichtungen verordnen Wir jetzt, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

1.

Es sollen für Unsere Lande in Civiljustizsachen folgendes drei Instanzen bestehen:

A. bei nicht schriftsäßigen Angelegenheiten:

- 1) die Untergерichte, namentlich die Justizämter, die Stadträte, die Patrimonialgerichte, die Vergämter, die Inspectionsämter und die Forstämter, in soweit bei diesen Letzteren streitige Rechtsfachen verhandelt werden;
- 2) die Landesregierung oder bezüglich das Consistorium;
- 3) das Oberappellationsgericht.

B. Bei schriftsäßigen oder vor das geistliche Forum gehörlgen Angelegenheiten:

- a) die Landesregierung oder beziehungsweise das Consistorium,
- b) die Feuterung mit Versendung der Acten,
- c) das Oberappellationsgericht.

2.

Das Rechtsmittel der Reutung gegen untergerichtliche Erkenntnisse ist aufgehoben und der Grundsatz, daß nur drei gleichförmige Erkenntnisse eine unbedingt rechtskräftige Entscheidung begründen, wird hierdurch außer Anwendung gesetzt.

3.

Der geordnete dreifache Instanzenzug findet in allen Rechtsstreitigkeiten statt, welche nicht durch die Oberappellationsgerichtsordnung selbst, namentlich durch die Vorschriften des 20sten Paragraphen von der Oberberufung ausgeschlossen sind, und für welche nicht sonst durch specielle Landesgesetze, insonderheit durch das Mandat über den summarischen Prozeß vom 24. dieses Monats, ein anderes bestimmt ist.

Es soll jedoch in Rechtsfällen, deren Gegenstand über Fünfzig Thaler Conv. Hauptwerth oder Zwei Thaler Conv. jährlich Nutzungswerth beträgt, die Oberappellation künftighin stattfinden und die Bestimmung im 20sten Paragraphen Ziffer 11. der Oberappellationsgerichtsordnung hierdurch erweitert seyn.

4.

Es hängt von dem Ermessen der Landesregierung und beyzüglich des Consistoriums ab, ob sie auf die gegen untergerichtliche Erkenntnisse an sie gelangenden Berufungen auswärtiges Erkenntniß einholen, durch förmlichen Bescheid oder durch Rescript erkennen wollen. Eben so bleibt es der Beurtheilung gedachter Collegien überlassen, ob sie die eingewandten Appellationen zur Justification annehmen oder ohne vorgängiges Verfahren darüber entscheiden und die Gründe der Entscheidung dem Erkenntnisse selbst einverleiben oder besonders beifügen wollen.

5.

Gegen die auf eingewandete Appellation in zweiter Instanz erteilte Entscheidung der Regierung oder des Consistoriums findet in keinem Falle Reutung, sondern lediglich Oberappellation Statt.

Wenn jedoch durch die Entscheidung der Regierung oder des Consistoriums das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt worden ist, also zwei gleichförmige Sentenzen vorliegen und der gradirte Theil Oberappellation ergreift, so treten die im 16ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen ein und der Oberappellat ist befugt, vorerst auf Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse anzutragen.

Wenn dagegen das in der Appellationsinstanz gesprochene Erkenntniß reformatorisch ausfällt, so findet gegen dieses nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht, als die dritte Instanz, Statt.

6.

In schriftsfähigen bei der Landbestregierung unmittelbar anhängigen oder bei Unserem Consistorium verhandelten Rechtsfachen, in soweit dieselben überhaupt dem dreifachen Instanzenzuge unterliegen, findet gegen das erste Erkenntniß, welches die Collegien nach ihrem Ermessen entweder selbst abfassen, oder von einer auswärtigen Spruchbehörde einholen können, zunächst das Rechtsmittel der Reutung mit Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntniße Statt.

Wird durch das Reutungsurtheil das erste Erkenntniß bestätigt, so steht der gravirten Partei das Rechtsmittel der Oberappellation zu, dem Oberappellanten aber ist es nachgelassen, in Gemäßheit des 16ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung vorerst noch auf Versendung der Acten anzutragen.

Wird dagegen durch das Reutungserkenntniß die erste Entscheidung reformirt, so findet nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

Gegen die in dritter Instanz ertheilten Erkenntniße des Oberappellationsgerichts findet ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht Statt.

7.

Diesjenige Partei, welche in den §§. 5. und 6. bezeichneten Fällen von dem durch den 16ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung begründeten Rechte, vorerst auf Versendung der Acten anzutragen, Gebrauch macht, bevor sie der Entscheidung durch das Oberappellationsgericht sich unterwirft, soll darum allein nicht verbunden seyn, die Kosten der Versendung und das Honorar für das auswärtige Erkenntniß zu tragen, wenn nicht sonst in der Hauptsache Gründe vorliegen, aus welchen dieser Aufwand ihr allein zuzuerkennen ist. Die Verpflichtung zur Uebertragung dieser Transmissionskosten soll vielmehr ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, wie die Prozeßkosten überhaupt.

8.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen von dem Tage, an welchem die gegenwärtige

Verordnung in der Gesefsammlung erscheint, in Kraft treten und auf bereits anhängige Rechtsfachen anwendbar feyn.

Es find daher von diesem Zeitpunkt an:

- 1) Reuterungen, die gegen untergerichtliche Erkenntniffe eingelegt find, in Appellationen umzuwandeln und

- a. wenn der Reuterungsfortfegungstermin noch nicht geflanden hat, fofort,
- b. wenn dieser Termin schon geflanden hat und der erste Saß bereits eingebracht ift, nach geschlossenem Verfahren

mit Bericht und den Acten an die Landesregierung oder beziehungsweise an das Confiflorium einzufenden und von diefem zu erledigen. Eben fo ift es zu halten, wenn die Acten bereits verfchickt feyn follten.

In diefem Falle ift nämlich das eingehende Erkenntniß an die betreffende Oberbehörde einzufenden und von diefer als ein in der Appellationsinftanz erfolgtes zu publicieren.

Wäre beim Erfcheinen des Gefefes ein Reuterungserkenntniß in der Unterinftanz schon publicirt, fo findet dagegen bloß Appellation Statt und diefe ift von der Landesregierung und dem Confiflorium zu erledigen, wobei übrigens die Vorfchriften des gegenwärtigen Gefefes über die Zahl der Erkenntniffe überall Anwendung finden.

- 2) Reuterungen, die bei der Regierung oder dem Confiflorium eingelegt find,

- a. wenn fie nach den Bestimmungen §. 1. unter A. und §. 6. diefes Gefefes an die Stelle der zweiten Inftanz treten, nach abgefetztem Verfahren durch Verfendung der Acten nach auswärtigem Erkenntniffe zu erledigen;
- b. wenn fie dagegen die Stelle der dritten Inftanz vertreten, und nach §. 6. des gegenwärtigen Gefefes nicht weiter Plaß greifen, in Oberappellation umzuwandeln und
 - a. wenn der Fortfegungstermin bereits geflanden hat, nach geschlossenem Verfahren an das Oberappellationsgericht einzufenden;
 - b. wenn dieser Termin noch nicht geflanden hat, durch Anberaumung des §. 61. der Oberappellationsgerichtsordnung vorgeschriebenen Inroculationstermins zur Entfcheidung des Oberappellationsgerichts vorzubereiten.

In den beiden letzten Fällen bleibt übrigens das §. 16. der Oberappellationsgerichtsordnung bestimmte, §§. 5. und 6. des gegenwärtigen Gesetzes berührte Recht des Oberappellaten unter der Voraussetzung, daß nur zwei aber gleichförmige Erkenntnisse vorliegen, vorbehalten.

9.

Die bisher mißbräuchlich vorgekommenen Eventualappellationen gegen Erkenntnisse oder Verfügungen, welche noch gar nicht existent geworden sind, für den Fall, daß sie gegen den Wunsch einer Partei ausfallen sollten, wodurch der Instanzenzug beeinträchtigt wird, werden hierdurch ausdrücklich verboten. Die Untergerichte haben sich durch dergleichen regelwidrige Berufungen in ihrer Rechtspflege nicht hindern zu lassen, noch darauf zu berichten, sondern ordnungsmäßig erst selbst zu erkennen oder zu verfügen, und nur dann, wenn hierauf Berufung eingelegt wird, Bericht zu erstatten.

In Fällen dringender Eile hat der Unterrichter gleich bei Ertheilung seiner Resolution einen Termin zum Abgange seines Berichts auf die eventuell eingelegte Appellation anzusetzen.

10.

In Criminalsachen findet eine Versendung der Acten nach ausländigem Erkenntniß nicht Statt. Die Landesregierung hat regelmäßig das erste Erkenntniß zu sprechen und es sind daher die spruchreifen Acten von den Untersuchungsbehörden mittelst kurzen Berichts einzusenden.

Das abgefaßte Erkenntniß nebst den Acten läßt die Regierung dem Untersuchungsgerichte zur Publication zugehen.

11.

Gegen das Erkenntniß der Landesregierung findet lediglich das Rechtsmittel der Oberberufung Statt, in soweit dieses nicht durch die Bestimmungen des §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung ausgeschlossen ist. Gegen den Ausspruch des Oberappellationsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; es benudet vielmehr bei demselben unbedingt.

12.

Die Regel, nach welcher das erste Erkenntniß in Untersuchungsfachen von der Landesregierung abzufassen ist, soll folgende Ausnahmen leiden:

- a. in Untersuchungen wegen solcher Verbrechen oder Vergehungen, auf welche in *thesi* eine, nach §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung das Rechtsmittel der Oberberufung rechtfertigende Strafe nicht gesetzt ist;
 - b. in allen Polizeihinterforschungen;
 - c. in Abgabefraudationsfachen, besonders in den durch das Gesetz vom 26. März 1835 bezeichneten Fällen;
 - d. in allen Verbal- und Real-Injurienfachen, sowie in allen Rügefachen,
- haben die Untersuchungsbehörden das erste Erkenntniß selbst abzufassen.

13.

Wegen diese Erkenntnisse der Untersuchungsbehörden findet das Rechtsmittel der Appellation an die Landesregierung Statt, welche das zweite Erkenntniß zu ertheilen hat, ohne daß dagegen ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

14.

Wären über die nach §. 12. lit n. bezeichnete Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde ein Zweifel hervortritt, so hat dieselbe die Acten an die Landesregierung einzusenden. Findet diese, daß die zu erkennende ordentliche Strafe das im 36. Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung bestimmte Maas nicht erreicht, so läßt sie die Acten an die Untersuchungsbehörde zurückgehen, mit der Anweisung, das erste Erkenntniß in der Sache zu sprechen. Im entgegengesetzten Falle faßt sie selbst das Erkenntniß ab und fertigt es dem Untersuchungsgerichte zur Publikation zu.

15.

In den Untersuchungen solcher Verbrechen und Vergehungen, auf welche in *thesi* eine nach §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung der Cognition des Oberappellationsgerichts unterliegende Strafe gesetzt ist, sind die spruchreifen Acten jederzeit an die Landesregierung einzusenden.

Findet diese, daß nach Lage der Acten und nach den durch die Untersuchung herausgestellten Umständen nur eine solche Strafe zu erkennen ist, welche nach §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung das Rechtsmittel der Oberberufung nicht zuläßt, so sendet sie die

Acten an das Untersuchungsgericht zurück mit der Weisung, vorerst in der Sache selbst zu erkennen.

In entgegengefügten Fälle hat sie das erste Erkenntniß zu sprechen.

16.

In dem, nach vorstehenden Bestimmungen von der Landesregierung abzufassenden ersten Erkenntniße hat sie zugleich über geringere, mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen, sowie wegen Verstrafung der ungleichen Theilnehmer, Gehülfen oder Begünstigter zu erkennen, wenn auch deshalb eine geringere, als zur Oberberufung geeignete Strafe auszusprechen seyn sollte.

Wird in einem solchen Falle von den Hauptbetheiligten Oberappellation gegen das Erkenntniß der Landesregierung eingewendet, so können die mit der geringern für gewöhnlich zur Cognition des Oberappellationsgerichts nicht geeigneten Strafe belegten Individuen sich ausnahmsweise jenem Rechtsmittel anschließen und das Oberappellationsgericht hat über ihre Beschwerden mit zu erkennen.

Ist dagegen Oberappellation nicht ergriffen, so steht den bestraften Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern, oder den wegen eines geringern Vergehens bestraften Angeeschuldigten nur nochmalige Vorstellung bei der Landesregierung zu, von welcher darüber, mit Wechsel des Referenten, ein anderweites Erkenntniß abzufassen ist.

17.

Zur Einwendung der, nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen kuzüglichen Rechtsmittel der Appellation und Oberappellation wird hierdurch eine dreitägige ausschließende Frist bestimmt, und der Ablauf dieser Frist soll den Verlust des zulässigen Rechtsmittels zur Folge haben, daher nach deren unbenußtem Verflusse mit Vollstreckung der Strafe zu verfahren ist; es müßte denn Einer der im 33ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung erwähnten Fälle vorliegen, indem in diesen, des Ablaufs jener Frist ungeachtet, eine nochmalige Verteidigung anzuordnen ist und die Acten an das Oberappellationsgericht zu ferneren Versprüche eingefendet werden müssen.

18.

Die terminliche Nothfrist für den Gebrauch der Rechtsmittel ist im Untersuchungspro-

erste nicht anwendbar. Nur in dem Denunciations- und Abhäsionsprozeße, sowie in den durch das Gesetz vom 25. März 1835 normirten Untersuchungen wegen der Controventionen gegen die Gesetze über die Zölle, über die Besteuerung des Branntweins und die Einführung der Salzregie, ingleichen bei den desfalligen, im Verwaltungswege geführten Untersuchungen soll für den Gebrauch der zulässigen Rechtsmittel eine zehntägige Nachfrist, jedoch mit gleichmäßiger präclusiver, den Verlust der letzteren herbeiführender Wirkung, wie §. 17. von der decimägigen Frist verordnet ist, Statt finden.

19.

Gleiche Wirkung, wie der unbenutzte Ablauf der zur Einwendung eines Rechtsmittels bestimmten Frist, soll die erklärte Submission unter das erste Erkenntniß haben, vorausgesetzt, daß nicht ein Fall vorliegt, in welchem nach §. 33. der Oberappellationsgerichtsordnung eine zweite Verteidigung notwendig geführt werden muß.

Gegen den Ablauf dieser Fristen und gegen die erklärte Submission findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

20.

Ist dagegen die zur Einwendung eines Rechtsmittels bestimmte Frist gehörlig wahrgenommen, so hat das Untersuchungsgericht zur Einreichung der anderweiten Verteidigung und zur Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels eine hinreichende Frist nachzulassen.

21.

Uebrigens bleiben die obergerichtlichen Befugnisse der Landesregierung, nach welchen sie die Oberaufsicht und Oberleitung des Untersuchungsverfahrens in allen Stadien des Strafprocesses ausüben, die Untersuchungsgerichte in zweifelhaften Fällen mit Anweisung zu versehen, auf einlaufende oder sonst zu ihrer Kenntniß kommende Beschwerden das Nöthige zu verfügen und auf eingelegte Appellationen im Laufe des Untersuchungsverfahrens zu erkennen hat, in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert fortbestehen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz, welches durch den Abdruck in der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, höchst eigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien beibrücken lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 26. März 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. v. Fürst Neuß. J. v. Fürst Neuß.

Nr. 91. Verordnung, die Publication eines Gesetzes über den summarischen Proceß und das Verfahren hinsichtlich der darunter gehörigen, bei den Gerichten schon anhängigen Rechtsstreitigkeiten betr. d. d. 24. März 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kesteker, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben in Erwägung, daß die im Eingange zu dem Justiz-Mandate von 1754 unter dem Titel „von kürzlicher Entscheidung der Sachen durch mündliches Verhör“ enthaltenen Bestimmungen über summarische Behandlung gewisser Rechtsfachen sowohl rücksichtlich der Gegenstände, welche sie umfassen, als rücksichtlich der Vorschriften, welche sie aufstellen, zu beschränkt erscheinen, und geleitet von der Erfahrung, daß das schädliche Mißverhältniß, in welchem die Formen und die Kosten des ordentlichen Proceßes zu den Gegenständen und der einfachen Natur minderwichtiger Rechtsstreitigkeiten stehen, nur zu oft nachtheilig auf den Wohlstand Unserer getreuen Untertanen zurückwirken, Unserer Landesregierung die Bearbeitung eines eignen, umfassenden Gesetzes über den summarischen Proceß zur Pflicht gemacht.

Nachdem nun solches von Uns genehmigt und das Gutachten Unserer gesammten Ritter- und Landschaft darüber vernommen worden ist, so bringen Wir es hierdurch zur allgemeinen Kunde und befehlen allen Unsern Behörden und Untertanen, daß sie sofort nach dessen Publication sich durchgängig darnach richten, wobei Wir zugleich noch Folgendes bestimmen:

- 1) das neue Gesetz findet auch auf die bereits anhängigen Rechtsfachen, welche den Vorschriften desselben unterliegen, Anwendung;
- 2) in solchen Sachen muß daher der Kläger, wenn er seinen Beweis noch nicht übergeben hat, in Gemäßheit §§. 22. 23. 24. und 25. angefordert werden, seine Beweismittel anzuzuregen, worauf ein nochmaliger Verhörstermin angeßetzt und die Sache nach gegenwärtigem Befehle instruit wird.
- 3) In solchen Fällen, wo der Beweis und Gegenbeweis bereits eingebracht, jedoch noch

kein Productions- und Reproductionsbescheid publicirt ist, muß ein anderweiter Verhörsstermin und ein eventueller Termin zur Ertheilung eines Bescheides angesetzt werden.

- 4) In solchen Streitigkeiten, wo bereits über das Productions- und Reproductionsverfahren erkannt ist, hat der Richter nach seinem Ermessen nach §. 59. entweder die Einreichung einer kurzen Deduction mit gleichzeitiger Bestimmung des Termins zu Publication eines Endbescheides zu veranlassen, oder den zuletzt erwähnten Termin ohne Weiteres anzuberaumen.
- 5) Ist in Bescheidstreitigkeiten über Gegenstände von 50 Thlr. Conv. oder weniger Hauptwerth (§. 8.) die Aufnahme der Beweis- und Gegenbeweismittel bereits erfolgt, so wird über die Bescheidfrage allein erkannt und dem Unterliegenden das petitorium vorbehalten. Ist dagegen die Beweisaufnahme noch nicht erfolgt, so wird ein anderweiter Verhörsstermin anberaumt und die Sache nach gegenwärtigem Bescheide entschieden.
- 6) Hat in Executivstreitigkeiten über Sachen von 50 Thlr. Conv. Hauptwerth oder darunter (§. 10.) der Recognitionstermin bereits gestanden, so behalten sie ihren Fortgang — wie wohl mit Beobachtung des abgekürzten Verfahrens — und dem Beklagten wird die Widerklage vorbehalten; steht dagegen der Recognitionstermin noch bevor, so treten die Vorschriften des gegenwärtigen Bescheides ein.
- 7) Ueber die vor Publication des Bescheides eingewendeten Rechtsmittel wird selbst dann noch entschieden, wenn sich dadurch eine dritte Instanz ergeben sollte; jedoch kommen hierbei allenfalls die Vorschriften des unterm heutigen Tage publicirten Bescheides über den Instanzenzug zur Anwendung und es fällt jedes besondere Verfahren über solche Rechtsmittel weg; sie werden vielmehr nach den abgekürzten Formen des gegenwärtigen Bescheides zur Erledigung gebracht.

Im Uebrigen werden hierdurch sowohl die Bestimmungen in dem oben erwähnten Eingange zum Justizmandate von 1751, als die in den Fürstenthümern Schley und Lobenstein-Eberdorf bestehenden Mandate über das Verfahren in Injurienhändeln vom 18. September 1852 und vom 16. Februar 1758 aufgehoben, während die in dem Anfange zum Justizmandate von 1751 wegen Versicherung der piorum corporum unter 8. und 10. gegebenen Bestimmungen in fortbauender Kraft und Anwendung bleiben sollen.

Hienächst wird das in den Fürstenthümern Schley und Lobenstein-Eberdorf durch die Mandate vom 24. September 1751 und vom 5. Juli 1756 für Streitigkeiten wegen Ge-

währleistung beim Viehhandel vorgeschriebene Verfahren ebenfalls aufgehoben. Vergleichliche Angelegenheiten sind vielmehr künftig formell nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu leiten und zu behandeln; dagegen sollen die wegen rechtlicher Beurtheilung und Entscheidung derselben in jenen Gesetzen enthaltenen materiellen Bestimmungen in ihrer bisherigen Kraft und Ausdehnung fortbestehen.

Endlich werden rücksichtlich der bei Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung und bei dem Consistorium unmittelbar anhängig werdenden summarischen Rechtsfachen die in der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung S. 20. unter 4. und 11. ingleichen S. 22. unter 2. 3. und 5. enthaltenen beschränkenden Bestimmungen aufgehoben.

Zugleich haben Wir dem Gesetze eine Gebührenmaxe, nach welcher bis zum Erscheinen einer allgemeinen Taxordnung in summarischen Verhandlungen vorläufig liquidirt werden soll, beifügen lassen, nach welcher die Behörden und Sachwalter sich genau zu richten haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen, Unsere landesfürstlichen Insignien beidrucken lassen und befohlen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen durch die allgemeine Gesetzsammlung publicirt werden sollen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 24. März 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Gesetz über den summarischen Proceß.

Tit. I.

Von dem summarischen Proceße und dessen Gegenständen im Allgemeinen.

1.

Dem beschleunigten abgekürzten Verfahren, welches durch gegenwärtiges Gesetz normirt wird, sollen Kinstelg unterliegen: Gegenstände des summarischen Verfahrens.

- 1) alle geringfügigen Rechtsfachen, deren Gegenstand nicht mehr als fünfzig Thaler Conv. Hauptwerth oder Zwei Thaler jährlichen Nutzungswertb beträgt.
- 2) alle Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, deren Gegenstand einen höhern Werth, als den von Fünfzig Thaler Conv., erreicht.
- 3) alle Hausmirthstretigkeiten, in sofern es dabei auf den Einzug oder Auszug, oder auf vertragsmäßige Herstellung der in dem Mirthcontracte begriffenen Gegenstände ankommt, oder ein Mirthzins von Fünfzig Nthlr. Conv. oder weniger in Rückstand ist.
- 4) Alle Versuche um Aufhebung von Pachtverträgen jeder Art, wegen nicht erfolgten Pachtgelds oder wegen übler Bewirthschastung des Pächters, vorausgesetzt, daß für diese Fälle in dem sofort liquiden Pachtcontracte die Auflösung des Contracts und die Ermiffion des Pächters verabrebet ist.
- 5) Alle Versuche um Sequestration irgend eines Streitgegenstandes, mit Vorbehalt jedoch der förmlichen Ausführung der Hauptsache in dem geeigneten Rechtswege.
- 6) Alle Streitigkeiten wegen gefhöriger Herstellung und Bemöbierung verpach-

- teter Gegenstände, in soweit der Anspruch des Pächters aus einem anerkannten oder der Recognition nicht bedürftigen Pachtcontracte hervorgeht.
- 7) Provocationsproceffe.
- 8) Donations- und Alimentationsfachen, sowie bloße Alimentenfachen, ingleichen Ehe- und Verlöbnißfachen, in sofern sie nicht eine gänzliche Trennung der Ehe betreffen.
- 9) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über den Antritt, die Dauer und Erfüllung oder Auflösung des Mietpachtvertrages, ingleichen wegen Verjährung des Dienstlohn, wenn dieser nicht die Summe von Fünfzig Thalern Conv. übersteigt.
- 10) Alle Injurienfachen.
- 11) Alle Inhibition- und Arrestfachen, sowie überhaupt solche Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet.
- 12) Streitigkeiten der Reisenden über Zechen, Fuhrlohn und Handwerkerrechnungen, so weit sie aus Anlaß der Reise entstanden sind.
- 13) Innungs- und Zunftstreitigkeiten, in sofern zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Zunft, oder zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen Streitigkeiten obwalten, die nach den Handwerksstatuten oder Gebräuchen, oder nach einem im Mittel liegenden Lehrcontracte zu entscheiden sind, oder in sofern zwei Zünfte über die Grenzen ihrer Gewerbe in Streit sind und sich nicht auf Rechtstitel, wodurch Privatrechte begründet werden, namentlich auf Vergleiche oder rechtskräftige Urtheile berufen, indem letztern Falles die Sache in den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen ist.
- 14) Baustreitigkeiten, wo es auf Verhinderung eines neuen Baues bei der *novi operis nunciatio* ankommt, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, z. B. bei einem den Einsturz drohenden Gebäude, wo eine gewisse Art des Baues gehindert werden soll, wegen Feuergefahr, wo der Streit sich um die Frage drehet, ob nach Lokalgesetzen oder der Ortsgebräuche eine gewisse Art des Baues erlaubt sey oder nicht.

2.

Unter den Begriff der geringfügigen Rechtsfachen sind nicht blos Geldforderungen, sondern auch alle anderen schätzungsfähigen Gegenstände zu stellen. Solche Gegenstände allso, welche weder eine Würdigung zulassen, noch in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, sind davon ausgeschlossen und im Wege des ordentlichen Processes zu verhandeln. Dahin gehören namentlich Befugnisse, welche zwar Nupungen, aber nicht in bestimmten Zeiträumen abwerfen.

Begriff geringfügiger Rechtsfachen.

3.

Bei der Berechnung des Wertes eines Streitgegenstandes kommen die Nebenforderungen an Zinsen, Nupungen, Schäden und Kosten, wenn sie neben dem Hauptanspruche, nicht allein und besonders, eingeklagt werden, nicht in Anschlag.

Ausmittlung des Wertes der Streitgegenstände.

4.

Der Werth des streitigen Gegenstandes, derselbe mag beweglich oder unbeweglich seyn, ist zunächst nach dem letzten Kaufpreise desselben zu bestimmen.

Ist blos nach dem Ermessen des Richters, wegen inmittelst eingetretener Verbesserung oder Verschlechterung, nicht wohl thunlich und ist eine Uebereinstimmung der Theilhaftigen darüber, ob der Gegenstand geringfügig sey oder nicht, nicht zu ermitteln, so ist eine kürzliche Würdigung desselben zu verfügen. Diese ist in der Regel durch die verpflichteten Gerichtspersonen vorzunehmen, in sofern es die Parteien nicht vorziehen, auf eine Würdigung durch Sachverständige anzutragen.

Von diesen wird solchen Falles der Eine durch den Richter, die beiden andern durch die Parteien ernannt, und sie werden von der Proceßbehörde mittelst Handschlags an Eidesstatt zu gewissenhafter Werthangabe verpflichtet.

5.

Streitige Rechte auf fortdauernde Nupungen und Leistungen, welche alljährlich oder in bestimmten längeren Zeiträumen gleichförmig eintreten, werden nach dem Ertrage eines Jahres mit Vier vom Hundert zu Kapital angeschlagen und

wenn der Jahresbetrag zwei Thaler Conv. oder weniger ausmacht, summarisch behandelt. Wenn nicht die Rechte selbst in Frage stehen, sondern nur einzelne oder mehrere Jahresnutzungen rückständig sind, so richtet sich das Verfahren nach der Summe des Rückstandes, und wird, je nachdem dieser fünfzig Thaler Conv. oder mehr beträgt, im summarischen oder förmlichen Rechtswege behandelt.

Wenn umgekehrt aus einem als unstreitig vorausgesetzten Befugnisse rückständige, ihrem Belange nach geringfügige Nutzungen und Leistungen eingeklagt werden, der Beklagte aber die Zuständigkeit des Befugnisses leugnet und dieses den wichtigsten Rechtsfachen beizuzählen ist, so ist der Kläger in den ordentlichen Proceß zu verweisen.

6.

Klagenhäufung.

Der Betrag von fünfzig Thalern Conv. Hauptwerth entscheidet über den Begriff der Wichtigkeit oder Minderwichtigkeit auch dann, wenn mehrere Ansprüche in einer Klage gehäuft werden, sie mögen auf einem gemeinschaftlichen Grunde oder auf verschiedenen Klagegründen beruhen. Die Sache ist minderwichtig, wenn sämtliche Forderungen die Summe von fünfzig Thln. Conv. nicht übersteigen, wichtig, wenn sie mehr als diese Summe betragen.

Der Richter hat den Kläger, welcher eine auf mehrere einzelne Ansprüche gerichtete Klage zu Protokoll anbringen will, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und es seiner Wahl anheim zu stellen, ob er dieselben nach Befinden successiv im summarischen Prozesse oder in einer Klage zusammengefaßt, im Ordinarproceß verfolgen will.

7.

Subjectlos Klagenhäufung ist auch bei geringfügigen Rechtsstreitigkeiten verboten.

8.

Rechtsstreitigkeiten.

Bei Streitgegenständen, deren Werth fünfzig Thaler Conv. oder weniger beträgt, findet das *possessorium summariissimum* als selbstständiges Rechtsmittel nicht weiter statt. Es geht vielmehr in dem *petitorium* dergestalt unter, daß sofort über Zuständigkeit des Richters selbst nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes verhandelt und der Beklagte mit allen Einreden petitorischer Natur gehöret wird.

Höchstens kann der Richter in geeigneten und dringenden Fällen eine interimsliche Verfügung für die Dauer des Processes treffen und durch diese Einen der streitenden Theile im Besitze schützen, ohne daß dadurch die peritorische Natur des Rechtsstreites verändert und dem Rechtsstande der Vertheiligten präjudicet wird.

9.

Die Streitigkeiten über den jüngsten Besitz bei Gegenständen über Fünfzig Thlr. Conv. Hauptwerth, unterliegen dagegen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Beweismittel und der Entscheidung.

10.

Der Executioprocess findet bei Streitigkeiten von Fünfzig Thlr. Conv. oder darunter als besondere Processgattung nicht weiter Statt. Er geht vielmehr in dem durch gegenwärtiges Gesetz vorgezeichneten Verfahren dergestalt unter, daß der Beklagte gegen das mit klaren Briefen und Siegeln bescheinigte Klagandringen mit illiquiden Einreden und deren Verschelnigung durch Zeugen, nicht gwarantigte Urkunden oder Eidesantrag gehört wird, wogegen aber auch, rücksichtlich dieser Gegenstände, die Widerklage, mit alleiniger Ausnahme des §. 17. vorkommenden Falles, hierdurch aufgehoben und für unstatthaft erklärt wird. Executio-Sachen.

Tit. II.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

12.

Das Verfahren in den nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden Rechts- Verfahren im Allge-
sachen soll mit Weglassung aller außerwesentlichen Förmlichkeiten summarisch sein gemeinen.
und in abgekürzten Fristen gehalten werden.

Die erste Entscheidung wird sofort definitiv ertheilt. Eines Vorstandes der Unkosten halber bedarf es von Zuländern, wenn dieselben auch nicht angefaßen sind, nicht.

Ausländer haben, wenn der Richter es für nöthig erachtet, einen solchen auf Befehl d. h. Conv. hoch, baar, durch Bürgen oder Pfand zu bestellen, in sofern sie nicht das Armenrecht gewinnen.

13.

Fristen.

An die Stelle der im ordentlichen Prozesse bestimmten Fristen treten längstens vierzehntägige Fristen, deren Verfaumniß die angedrohten Rechtsnachtheile eben so gut zur Folge hat, als die Nichtbeobachtung einer im Ordinar-Prozesse bestimmten Sächsischen Frist.

Alle Fristen und Termine sind peremptorisch, und dürfen von jedem Streittheile, nach genauer Angabe der Gründe, nur einmal aufgenommen und bezüglich verlängert werden.

14.

Richterliche Prozeßleitung und Verantwortlichkeit.

Der Richter ist für die formelle Gefesmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich. Er hat die Partelen über die statthafsten Anträge, über die zu deren Begründung vorgeschriebenen Erfordernisse, und über die angedrohten Rechtsnachtheile in jedem einzelnen Abschnitte des Verfahrens zu beschließen.

Bei den Landescollegien trifft diese Verantwortlichkeit und Obliegenheit dem Secretair, welcher die Klage zu Protokoll aufgenommen hat.

15.

Bei lückenhaften, undeutlichen Vorträgen hat der Richter in jeder Lage des Processes das Recht und die Obliegenheit, zweckdienliche Fragen mündlich oder schriftlich an die betreffenden Streittheile zu richten, mit der Androhung, daß bei unterbleibender Antwort innerhalb der zu bestimmenden Frist dasjenige für wahr angenommen werden solle, was dem Interesse des Befragten entgegengesetzt ist.

16.

Wechsel des Verfahrens.

Wenn im Laufe eines anhängigen Processes der Streitgegenstand sich verändert, und entweder aus einer Sache, welche dem Klaggegenstande nach anfänglich unter die wichtigen gehörte, in der Folge eine geringfügige wird, oder umgekehrt eine anfänglich minderwichtige in eine bedeutende sich umwandelt, so ist auch die Proceßart und das Verfahren zu wechseln.

Diese Veränderung kann eintreten

a. durch den Kläger:

- 1) wenn er einen Theil seiner Ansprüche wieder fallen läßt und nur der Werth von Fünfzig Thalern Conv. oder weniger streitig bleibt;
- 2) wenn er von der durch den Beklagten vorgeschützten Einrede zwar nicht Alles, doch aber so viel unbedingt zugestehet, daß die verbleibende, der Erörterung bedürftige Differenz geringfügig ist;

b. durch den Beklagten:

- 1) wenn dieser von der geklagten Forderung so viel unbedingt, ohne Vorschüßung einer Einrede zugestehet, daß der noch übrig bleibende Streitgegenstand die Summe von Fünfzig Thalern Conv. nicht übersteiget;
- 2) wenn er die an sich wichtige Forderung einräumt, dagegen aber eine Einrede vorschüßt, deren Gegenstand geringfügig ist;
- 3) wenn er wegen einzelner Leistungen, welche zusammen die Summe von Fünfzig Thalern Conv. nicht übersteigen, in Anspruch genommen wird, und die Zuständigkeit des Rechts, aus welchem die Leistungen gefordert worden, läugnet.

17.

Wenn der wegen eines geringfügigen Gegenstandes belangte Beklagte eine Einrede vorschüßt, deren Object zu den bedeutenden gehört, so kann diese zwar nur bis zur concurrenten Summe zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um die Entbindung des Beklagten von dem klägerischen Ansprüche zu erwirken; und unterliegt auch nur in soweit, namentlich rücksichtlich der Beweisführung, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. Es steht aber dem Beklagten frei, die Widerklage wegen des ganzen bedeutenden Gegenstandes der Einrede bei demselben Richter zu erheben und durchzuführen.

18.

Der Richter hat über alle Verhandlungen ein genaues, umständliches Protokoll zu führen, den Parteien langsam und deutlich vorzulesen und von ihnen unterschreiben zu lassen.

unterzeichnen zu lassen. Bei den Patrimonialgerichten ist da, wo neben dem Richter ein besonderer Actuar angestellt ist, die Zuziehung von Gerichtsbeisitzern nicht erforderlich, außerdem aber die Gegenwart und Mitunterschrift eines Schöppen hinreichend.

19.

Subsidiäre Prozeßregeln.

Uebrigens sind die Normen des ordentlichen Processes, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, zu beobachten, sowie auch bei eintretenden Zweifeln darüber, ob eine Sache zu den wichtigen oder minderwichtigen zu rechnen sey, die Vermuthung für die Wichtigkeit freisetzt.

Tit. III.

Von den einzelnen Theilen des Verfahrens.

I. A b s c h n i t t.

Von der Klage.

20.

Anbringen der Klage.

Die Klage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. In dem letztern Falle ist der Richter verbunden, das Anbringen deutlich und umfassend niederzuschreiben. Förmlichkeiten werden dabei nicht erfordert, vielmehr genügt jedes klare Vorbringen mit einem schlüssigen Gesuche.

21.

Richterliche Prüfung.

Der Richter haftet dafür, daß kein unschlüssiges Klagevorbringen zugelassen werde.

Er hat daher jede schriftlich eingereichte oder mündlich angebrachte Klage genau zu prüfen; wenn er sie undeutlich oder unschlüssig findet, den Kläger dessen zu belehren und den Mängeln durch Stellung der geeigneten Fragen abzuheffen. Unterläßt er dieses und wird in der Folge die Klage angebrachtermaassen abgewiesen, so darf er bei Strafe des vierfachen Betrags keine Kosten fordern.

22.

Angabe der Beweismittel und Evidenzanträge.

Bei jeder Klage sind die Beweismittel, deren der Kläger sich bedienen will, genau anzugeben und zwar, wenn deren verschiedene gebraucht werden sollen, mit

genauer Bezeichnung des Punctes, welcher durch ein jedes derselben dargehan werden soll.

Das Erbleten zur eiblichen Bestärkung ist für ein zulässiges Beweismittel nicht zu erachten und selbst in Injurienhändeln nicht weiter anzunehmen. Der Kläger muß sich auch bei diesen, wenn er weder Zeugen noch Urkunden hat, des Eidesantrages bedienen.

23.

Die Zeugen, deren Kläger sich über den Inhalt der Klage bedienen will, hat er bei Verlust des Rechts, sie später zu produciren, sofort beim Klagenbringen nachhaft zu machen.

Bestehen die Beweismittel aus Urkunden, so hat der Kläger, dafern sie sich nicht in dem Besitze des Beklagten oder eines Dritten befinden, dieselben, bei Verlust dieses Beweismittels, der Klage sofort in Urschrift oder Abschrift, oder, wenn deren Inhalt nur theilweis den Streitgegenstand betrifft, z. B. Handelsbücher, im Auszuge beizubringen.

Will der Kläger sich des Eidesantrages bedienen, so hat er dieses ebenfalls, bei Verlust dieses Beweismittels, sofort bei der Klage anzuzelgen, indem er mit einer späteren Eidesdelation über den Inhalt der Klage nicht gehört wird.

24.

Dafern die zum Beweise des Klagenbringens dienenden Urkunden in dem Besitze des Beklagten oder eines Dritten sich befinden, so hat der Kläger bei Verlust des Rechtes, später auf diese Urkunden zurückkommen zu dürfen, zugleich mit der Klage das geeignete Editionsgefuch zu verbinden.

Für den Fall, daß durch Ableftung des Editionseldes die gefoffte Herausgabe der Urkunde unmöglich gemacht wird, steht dem Kläger frei, zum Zeugenbeweise oder zur Eidesdelation zu greifen, worüber er sich jedoch erst nach erfolgter Ableftung des Editionseldes zu erklären nöthig hat.

25.

Ueber die Vorschriften wegen sofortiger Anzeige und resp. Vorbringung der Beweismittel hat der Richter den ohne Rechtsbeistand auftretenden Kläger zu ver-
Richtliche Vorbringung wegen der Beweismittel.

ständigen und denselben Insonderheit, wenn er die Urkunde nur abschreiblich übergiebt, sozet zu Protokolle oder durch kurze Resolution zu bedeuten, daß er sie in dem anzuberäumenden Verhörstermine, bei Verlußt derselben, in der Urschrift darlegen müsse.

Daß und wie er dieser Obliegenheit nachgekommen sey, hat der Richter genau zu den Acten zu bemerken. Unterläßt er dieses, so kann gegen den Kläger auf Verlußt der Weisemittel nicht erkannt werden. Wichnehr ist der Kläger mit solchen Weisemitteln noch zu hören und ein anderweiter Termin deshalb anzusehen, und der Richter darf für die bisherigen Verhandlungen keine Kosten fordern.

26.

Wird die Klage durch einen recipirten Sachwalter mangelhaft übergeben, so ist darauf mittelst schriftlicher Resolution zu eröffnen, was zu deren Vervollständigung noch fehle, bevor darauf verfügt werden könne.

27.

Ergiebt sich durch diese Belehrungen des Richters, daß eine Partel weder Zeugen noch Urkunden habe, sich auch des Eidesantrages nicht bedienen wolle, so ist auf deren Klage etwas nicht zu verfügen und der Kläger dessen zu bescheiden.

II. A b s c h n i t t.

Von der Vorladung.

28.

Vorladung des Beklagten.

Der Beklagte ist in der Regel und soweit nicht durch die Bestimmungen §. 32. ein Anderes nachgelassen ist, unter abschreiblicher Mittheilung des Klageanbringens und dessen Beilagen, zum persönlichen Erscheln und zur Pflege der Güte bei Einem Thaler Strafe, und für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande komme, zur Vernehmung über die Klage unter der Verwarnung, daß er derselben außerdem für geschändigt und überfühet erachtet werden solle, vorzuladen. Sind der Klage Urkunden beigelegt, so ist der Beklagte zu deren Recognition bei Strafe des Auerkenntnisses, und wenn die Ediklon derselben bei

ihm gesucht worden ist, zu deren Herausgabe und Anerkennung im Termine oder zur Ableistung des Edictensweibes unter der Verwarnung vorzuladen, daß die beigebrachte Abschrift ausserdem für das recognoscirte Original crachtet, oder der thatsächliche Umsand, zu dessen Verweis sich auf die Urkunde berufen worden ist, für eingeräumt angenommen werden solle.

Zugleich ist ihm aufzugeben, seine Einreden und die zu deren Erweislichmachung zu gebrauchenden Beweismittel bei Verlußt derselben im Termine anzugeben, und wenn die letzteren in Urkunden bestehen sollten, diese ebenfalls bei Verlußt derselben mit zur Stelle zu bringen.

29.

Der Kläger wird, wenn er innerhalb des Verichtsbezirks wohnt, blos mündlich geladen. Wohnt er aber auswärts und hat keinen Bevollmächtigten im Orte, so wird er schriftlich geladen und zwar, wenn er ein Ausländer ist, mit teßi besondere Requisition seiner Obrigkeit.

Vorladung des Klägers.

Ist er dagegen einer inländischen Behörde unterworfen, so kann dieser die Ladung, ohne besonderes Ersuchungsschreiben, nur unter Couvert zugesendet werden, worauf sie dieselbe durch ihren Diener an den Kläger behändigen und von diesem das Insinuationsdokument, welches der requirirende Richter gleich mitzusenden hat, vollziehen läßt und ohne besonderes Recognitionschreiben an Letzteren zurücksendet. Auch kann bei Vorladung inländischer Kläger Absendung und Behändigen der Citation durch die Post geschehen, und dient in solchem Falle der Postschein als Beleg richtiger Bestellung der Ladung, jedoch nur dann, wenn eine Postanstalt am Wohnorte des Klägers sich befindet.

30.

Beiden Parteien ist zugleich zu eröffnen, daß im Falle eines nicht zu Stande kommenden Vergleiches sie der sofortigen Publication eines Bescheides im Verhörsstermine oder für den Fall, daß die Sache dort nicht zur Entscheidung geeignet befunden werden sollte, in einem eventuell zu bestimmenden besonderen Termine gewärtig seyn sollen.

31.

Ist mit dem Klagevorbringen ein Urkundeneiditionsgesuch gegen Dritte ver-

Edition der Urkunden.

bunden, so hat der Richter den bezeichneten Besizer der Urkunde auf den Verhörsstermin zu deren Herausgabe oder zur Ableistung des Editionseides mit vorzuladen.

Es braucht zur Begründung des Antrages auf Edition einer Urkunde oder auf Ableistung des Editionseides weder unter den Parteien noch gegen Dritte die Vermuthung des Besizes derselben nachgewiesen zu werden. Auch sollen Beklagter und Kläger wechselseitig zur Edition der Urkunden ohne Unterschied verbunden seyn.

32.

Mündliche Verlobung.

Dem Richter bleibt nachgelassen, in geeigneten Fällen, namentlich bei ganz geringen Streitobjecten, zu welchen jedoch Gegenstände über 1 Zehnj; 2 Halter Conv. Hauptwerth niemals zu zählen sind, ingleichen in den oben §. 1. unter 9. 10. 11. 12. und 13. bezeichneten Angelegenheiten und in Sachen, wo Befahr auf dem Verzuge hastet, den Beklagten vorerst mündlich vorladen zu lassen.

In solchen Fällen, wo die Verfügung mündlicher Ladung dem Richter anheimgestellt bleibt, ist auch die Bestimmung der Ladungsfrist, selbst der kürzesten, dessen Erniessen überlassen und es kann auch die Ertheilung eines Bescheides gleich in dem ersten mündlich bestimmten Termine erfolgen.

III. A b s c h n i t t.

Von dem Verhörsstermine und der Aufnahme des Betweises und Gegenbeweises.

33.

Erscheinen der Streittheile.

Zu dem Verhörsstermine müssen in der Regel die Parteien, welche nicht über drei Meilen im Umkreise von dem Gerichtsorte entfernt wohnen, sich in Person einfinden. Erscheinen sie gleichwohl nicht persönlich, sondern durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, so sind diese zwar zuzulassen, die ausgebliebene Partei hat jedoch ihren Sachwalter aus eigenen Mitteln zu salarkten und auf eine Restitution dieses Aufwandes in keinem Falle Anspruch. Sie muß auch, wenn wegen nicht ausreichender Instruction die Anberaumung eines anderweiten Termines nöthig werden sollte, die desfalligen Kosten allein übertragen, wenn auch überlängs der Beklagte in die Kosten des Processus verurtheilt werden sollte.

In Injurienfachen müssen dagegen die Parteien stets persönlich erscheinen und die Vertretung oder sonstige Assistenz von Sachwaltern ist ganz ausgeschlossen; es werden auch in keinem Falle die Gebühren der Letzteren für das persönliche Erscheinen vor Gericht von dem Gegner erstattet.

Nur bei solchen Klägern, deren Wohnort über fünf Meilen von dem Siege des Gerichts entfernt ist, leidet diese Regel eine Ausnahme, indem in solchen Fällen die Vertretung durch Sachwalter zulässig und der hierdurch erwachsende Aufwand zu erstatten ist.

34.

Erscheint im Termine eine Partei weder persönlich, noch durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten, so ist neben der verwirkten Geldstrafe sofort im Termine mittelst Bescheides auf den in der Vorladung angedrohten oder sonst im Ordinarprozeß vorgeschriebenen Rechtsnachtheil zu erkennen. Einer besondern Ungehorsamsbeschuldigung bedarf es weder hier, noch in irgend einem andern Falle. Der Richter hat den Erschienenen blos darüber zu fragen, ob er die Sache fortstellen oder auf sich beruhen lassen wolle, wobei er ihm den aus seines Gegners Ungehorsam erwachsenden Vortheil erklärt. Im ersten Falle hat er sofort auf den angedrohten Rechtsnachtheil zu erkennen.

Ungehorsam.

35.

Bleibe der mündlich geladene Beklagte im Verhörstermine ausen, so ist er in die angedrohte Geldstrafe zu nehmen, und wenn Kläger die Sache fortstellen will, schriftlich mit den geeigneten Androhungen vorzuladen. Erscheint der schriftlich geladene Beklagte weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, übersender aber eine schriftliche Antwort auf die Klage, so ist nichtsdestoweniger in contumaciam gegen den Beklagten condemnatorisch zu erkennen.

36.

Wenn beide Theile erschienen sind, so hat der Richter die Güte mit allem Fleiße zu pflegen, zweckmäßige Vergleichsvorschläge zu thun und diese zu Protokoll zu bemerken.

Terminüberhandlungen.

Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so hat der Richter, ohne daß es einer Provocation von Seiten des Klägers bedarf, mit dem Beklagten, wenn

dieser nicht eine schriftliche Antwort auf die Klage übergiebt, die letztere Punkt vor Punkt durchzugehen, dessen Antworten sorgfältig niederzuschreiben und die von ihm vorgeschickten Einreden mit der erforderlichen Deutlichkeit zu protokollieren.

37.

Einer förmlichen Einlassung bedarf es nicht; jede Antwort genügt, wenn sie nur deutlich und bestimmt ist.

38.

Neben der Antwort auf die Klage sind alle, dem Beklagten zur Seite stehenden Einreden, bei Verlust derselben, vorzubringen.

39.

Mit derselben Genauigkeit ist der Kläger wegen seiner Replik auf die Antwort und Einwendungen des Beklagten zu befragen, so wie letztere wieder umständlich über die Replik zu hören und überhaupt über die Terminverhandlungen ein ausführliches Protokoll zu halten ist. Diese Erklärung und Antwort der Parteien auf die Einlassung und resp. Replik ihres Gegners muß, ohne daß es einer besondern Androhung bedarf, bei Strafe des Zugeständnisses bewiekt werden, worüber der Richter die Parteien gehörig zu belehren hat.

40.

Aufnahme der Beweismittel und des status causae.

Nach diesem wechselseitigen Gehör der Parteien hat der Richter nochmals die Güte zu pflegen. Besteht diese nicht Platz, so hat er über die von jedem Streittheile angeführten, von dem Gegner nicht eingeräumten Thatfachen, welche auf die Entscheidung des Streites von Einfluß seyn können, die Angabe der Beweismittel, in soweit diese vom Kläger nicht bereits beim Andringen der Klage anzuzeigen gewesen sind, zu erfordern und den Parteien zu eröffnen, daß sie solche vollständig anzuzeigen haben, weil sie später damit nicht weiter gehet, vielmehr aller im Verhörestermine nicht angezeigten Beweismittel für verflußig erachtet werden würden.

Hierauf hat der Richter, in sofern die Sache nicht ohnehin schon übersichtlich und spruchreif vorliegt, den status causae et controversiae

durch Aufnahme einer richtigen species facti, soweit die Parteien dar-

über einig sind, durch Festsetzung derjenigen Momente, worüber sie nicht zu vereinigen gewesen,
 und durch Bestimmung derjenigen Thatfachen, welche durch Beweis näher zu ermitteln sind,
 in gerichtlicher Niederschrift zu reguliren.

41.

Wenn eine Partei des Zeugenbeweises sich bedienen will, so hat sie, in so weit dieß nicht von dem Kläger schon beim Andringen seiner Klage geschehen sein muß, die abzuhörenden Zeugen mit Angabe deren Wohnorts namhaft zu machen, der Gegner aber die gegen deren Persönlichkeit und Zulässigkeit geltend zu machenden Einwendungen anzudeuten.

Zeugenbeweis.

Besondere Fragstücke finden nicht Statt; doch kann der Product den Richter auf diejenigen Punkte, worüber er die Zeugen mit befragt zu sehen wünschet, noch besonders zu Protokoll aufmerksam machen.

42.

Es steht dem Beweisleiter frei, seine Zeugen im Verhörstermine mit zur Stelle zu bringen, damit sie sofort abgehört werden können. Auch ist ihm nachgelassen, auswärtige Zeugen an dem, von dem Richter zu bestimmenden Tage zur Vernehmung zu sistiren, um die Kosten der requisitorischen Abführung zu vermeiden.

43.

Wenn die Parteien die Zeugen weder mit zur Stelle bringen, noch später an dem bestimmten Tage sistiren, so hat der Richter mit deren mündlicher Vorladung und Abführung der Zeugen. Vorladung und Abführung oder, soviel Auswärtige, seiner Gerichtsbarekeit nicht untergebene bezieht, mit der desfalligen Ersuchung an die Obrigkeit derselben zu verfahren. Behörden des Inlandes sind verpflichtet, ihre Gerichtsunterthanen sich wechselseitig zur Vernehmung zu stellen. Den Behörden des Auslandes sind die Punkte, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, mitzutheilen, auch die Förmlichkeiten, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, bekannt zu machen, mit dem Ersuchen, die Vernehmung darnach einzurichten.

44.

Diese Vernehmung erfolgt ohne Weisung der Parteien in folgender Art:

Zuvörderst legt der Richter dem Zeugen mit der Bemerkung, daß er seine Aussagen eidlich zu bestärken, also sein Erweisen wohl zu bedenken habe, folgende Generalfragen vor:

- 1) wie er heiße, wie alt er sey, wo er wohne, welchem Stande er angehöre und wovon er sich nähre?
- 2) ob er mit einem der Streitenden Theile blutsverwandt oder verschämget sey, und in welchem Grade?
- 3) ob der Ausgang des anhängigen Rechtsstreites ihm Nutzen oder Schaden bringen könne, oder ob er sonst ein Interesse bei diesem Prozesse habe, und welches?
- 4) ob ihn Jemand darüber, wie er seine Aussagen einrichten solle, unterrichtet oder ihm sonst zur Erstattung seines Zeugnißes Ansehung gegeben habe?
- 5) ob ihn Jemand durch Versprechungen oder Geschenke zur Ablegung eines günstigen Zeugnißes für den einen oder den andern Streittheil zu vermögen gesucht habe?
- 6) ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnißes mit seinen Nebenzeugen besprochen habe, und in welcher Maaße?
- 7) ob er einem der Streittheile in der Sache, worinnen er Zeugniß geben sollte, beizühlig gewesen, und in welcher Maaße?

Sodann legt der Richter dem Zeugen die einzelnen Thatumstände, worüber die Parteien streitig sind, Punct vor Punct zur Beantwortung vor und schreibt die Angabe des Zeugen mit dessen eigenen Worten nieder.

Hierauf wird das Protokoll vorgelesen und der Zeuge, wenn er solches durchgängig genehmigt, auf die Wahrheit seiner Aussagen auf die, am Schlusse dieses Gesetzes unter A. beigefügte Formel förmlich vereidigt, das Protokoll aber von dem Zeugen unterschrieben. Ein Zeugenprotokoll wird nicht ausgefertigt, vielmehr das Vernehmungsprotokoll zu den Acten genommen und von requirirten auswärtigen Behörden eine beglaubigte Abschrift desselben erbeten.

Wenn mehrere über eine und dieselbe Thatfache abgehörte Zeugen besonders

In wesentlichen Umständen sich widersprechen, so müssen sie zum Behufe einer nähern und bestimmteren Erörterung gegen einander gestellt werden, um durch dieses Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache wo möglich zu gelangen. Diese Confrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich, wenn der Widerspruch sich äußert, wenn auch der später abgehörte Zeuge noch nicht verurtheilt worden ist. Hat aber der eine Zeuge schon entlassen werden müssen, so muß auch der spätere verurtheilt und zu ihrer Gegenüberstellung ein besondrer Tag angefest werden.

Inländische Behörden haben zu diesem Zwecke ihre Unterthanen dem Proceßgerichte zu stellen. Mit ausländischen Behörden ist, unter Erbietung einer gleichen Willfährigkeit, eine Vereinigung deshalb zu treffen, äußersten Falles sind die inländischen Zeugen dem auswärtigen Richter zu stellen; es ist aber in vorkommenden Fällen ein Gleiches gegen ihn in Anwendung zu bringen.

Dieses Gegenverhör der Zeugen darf jedoch ausnahmsweise, wenn es nämlich nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters in einzelnen Fällen einen zu bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand verursachen oder sonst Schwierigkeiten, deren Beseitigung mit dem Streitegegenstande außer Verhältniß stehen würde, unterlegen sollte, unterlassen werden.

45.

Wenn der Proceß gegen die Zeugen Einwendungen macht, aus welchen die gänzliche Unzulässigkeit derselben nicht schlechterdings hervorgeht, so ist mit deren Abhörung zu verfahren, ihnen jedoch die von Proceßten gegen ihre Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit gemachten Einreden Amtswegen zur Verantwortung vorzulegen und die Würdigung der Beweisfähigkeit derselben dem Endbescheide vorzubehalten.

Einwendungen gegen die Zeugen.

Erscheint aber der Zeuge als schlechthin unzulässig, so ist der Beweisführer dessen zu bedeuten und die Vernehmung zu unterlassen.

46.

Soll der Beweis durch Urkunden geführt werden, so muß Kläger, bei Verlußt derselben, diejenigen Urkunden, welche er in der Klage schon angezogen hat, im Termine in Urschrift vorlegen und der Beklagte bei Vermeidung des in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheils über deren Recognition sich erklären.

Urkundnbeweis.

Diejenigen Urkunden, auf welche der Beklagte in seiner Antwort oder zur Begründung seiner Einreden sich beziehen will, müssen bei Verlesung derselben ebenfalls im Verhörstermine sofort urchriftlich zur Recognition vorgelegt werden und der Producent muß sich sofort über deren Anerkennung erklären oder zur eidlichen Ablehnung, wo diese zulässig ist, erbiten, indem sie außerdem ohne Weiteres für anerkannt zu achten sind. Wenn der Kläger zur Begründung seiner Replik oder Beklagter zur Begründung der Duplik gleich im Verhörstermine Urkunden vorlegt, was ihm völlig frei steht, so muß der Gegner über deren Recognition oder Diffession bei Vermeidung der vorbezeichneten Rechtsnachtheile sich ebenfalls sofort erklären und der Richter ihn darüber gehörig verständigen.

47.

Hat der Kläger die in seiner Replik oder Beklagter die in seiner Duplik angegebenen Urkunden im Verhörstermine nicht mit zur Stelle gebracht, so hat der Richter zu deren Verlegung und Recognition einen kurzen, längstens vierzehntägigen Termin, unter den gehörigen Verwarungen zu bestimmen und die Parteien darnach gleich im Verhörstermine zu bescheiden.

48.

Verlangt der Beklagte zum Beweise seiner Einreden oder Kläger zum Beweise seiner Repliken die Editen gewisser Urkunden von seinem Gegner, so ist, wenn dieser nicht sofort zur Ablegung des Editionsoides sich erbitet, gleich im Verhörstermine zu deren Vorlegung und Anerkennung ein längstens 14-tägiger Termin unter der §. 28. bestimmten Androhung festzusetzen und das Nöthige zu bemerken.

Wird die Edition bei einem Dritten gesucht, so ist an diesen die erforderliche Bedeutung und Verladung auf einen kurzen Termin zur Herausgabe der Urkunde oder Ableistung des Editionsoides zu erlassen.

Dieser Termin ist zugleich als Recognitionstermin für die Streittheile zu bestimmen und diesen daher gleich im Verhörstermine mündlich, unter den erforderlichen Androhungen bekannt zu machen.

49.

Der Eidesantrag über die Klage muß bei deren Anbringen, über die Ein-

reden, Replik und Duplik im Verhörstermine, bei Verlust des Rechts, sich desselben später bedienen zu dürfen, bewirkt werden.

Die Erklärung des Delaten darüber, ob er den angetragenen Eid annehmen oder zurückgeben wolle, muß, mit Ausnahme des §. 55. eintretenden Falles, sofort im Verhörstermine, bei Verlust des Rechts der Zurückziehung, erfolgen und der Richter die Parteien darüber ausreichend belehren.

50.

Gewissensvertretung findet nicht Statt.

51.

Die bisherigen Vorschriften ergeben, daß ein schriftliches Verfahren über die Klage unstatthaft ist.

Schriftliche Verhandlungen und deren Zulässigkeit.

Dem Beklagten ist jedoch unverwehrt, eine schriftliche Beantwortung der Klage bei seinem Erscheinen im Verhörstermine zu übergeben und ausnahmsweise soll noch überdies eine schriftliche Vernehmung in folgenden Fällen Platz greifen dürfen.

52.

Wenn der Kläger im Verhörstermine wahrscheinliche Gründe anführt, warum er auf die Antwort des Beklagten nicht sofort genügend, und mit Beibringung dessen, was zur Widerlegung derselben dient, replizieren könne, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, dem Kläger zur Einbringung seiner Replik, bei Verlust derselben, eine drei- bis höchstens sieben-tägige Frist zu gestatten und solche genau zu Protokoll zu bestimmen. Dabei ist dem Beklagten bekannt zu machen, daß, wenn er auf die ihm zuzuschickende Replik des Klägers etwas zu erwidern haben werde, er solches ebenfalls binnen drei- höchstens sieben-tägiger Frist, vom Augenblicke der Verschickung der Replik an, schriftlich zu den Akten einzureichen habe, indem er sonst nicht weiter damit werde zugelassen werden.

Die Replik wird, sobald sie eingereicht ist, dem Beklagten mittelst kurzen darauf zu bringenden Decrets in Abschrift mitgeteilt, und der Tag, an welchem solches erfolgt ist, genau zu den Akten bemerkt.

53.

Analog ist zu verfahren, wenn der Beklagte einleuchtende Gründe anführt, warum er auf die, im Verhörsstermine vorgebrachte Replik nicht sofort dupliziren kann.

54.

Bei der auf diese Weise eingebrachten Replik und Duplik sind die Beweismittel, bei Verlust derselben, genau anzugeben und, wenn sie in Urkunden bestehen, abschriftlich beizufügen, als worüber der Richter die Parteien bei Verstatung des schriftlichen Verfahrens gehörsig zu belehren hat.

55.

Wegen Recognition und resp. Edition der in der schriftlichen Replik oder Duplik beigebrachten Urkunden ist sodann kurzer Termin anzusetzen.

Ist in der schriftlichen Replik der Eid angetragen, so hat der Beklagte in der Duplik sich über dessen Annahme oder Rückgabe, bei Verlust der letzteren, zu erklären.

Wird der Eid über einen in der schriftlichen Duplik erst vorkommenden Umstand angetragen, so hat der Richter den Kläger vorzubefehden und um seine Erklärung, ob er den Eid annehmen oder zurückgeben wolle, zu befragen. Der Kläger muß sich darüber sofort erklären; thut er das nicht, so ist er des Rechts, den Eid zurückzuschieben, verlustig und dieser für angenommen zu achten.

56.

Der Richter, welcher ausnahmsweise eine schriftliche Replik oder Duplik gestattet, hat die Gründe, welche von den Parteien für die schriftliche Vernehmung angeführt worden sind und ihn zu deren Vernehmung bewogen haben, sorgfältig zu den Akten zu bemerken.

57.

Beweis durch Sachverständige.

Der Beweis durch Sachverständige oder durch Besichtigung, in soweit die

Parteien sich dessen bedienen wollen, richtet sich streng nach vorstehenden Grundsätzen.

Jedoch steht dem Richter frei, zur Aufklärung der Sache auch von Amts wegen Besichtigungen bis zur Bescheidsertheilung zu verfügen oder, wenn er die zu ertheilende Entscheidung auf eine technische Ansicht gründen zu müssen glaubt, Sachverständige zu befragen.

Weibes wird ihm besonders in Streitigkeiten zur Pflicht gemacht.

58.

Veränderung der Beweismittel findet nur bis zum Verhörstermine unbedingte Statt.

Veränderung der
Beweismittel.

Nach Ablauf des Verhörstermines ist sie als Klageänderung zu betrachten, daher Kläger sämtliche Kosten zu erstatten und einen neuen Verhörstermin auszubringen hat. Der Eidessantrag kann jedoch, auch vom Gesichtspuncte der Klageänderung aus, nur so lange zurückgenommen werden, als er vom Beklagten nicht bereits angenommen oder zurückgegeben worden ist.

59.

Ein Schriftwechsel über die Resultate der Befehlnigung und Gegenbefehlnigung ist in der Regel nicht zulässig. Doch steht es dem Richter frei, wenn ihm hinreichende, zu den Acten zu bringende Gründe dazu vorhanden zu seyn scheinen, jedem Streittheile die Einreichung einer kurzen Deduction nachzulassen. Die Frist zu deren Vorbringung ist nicht über 14 Tage zu setzen, für beide Theile gemeinschaftlich, unter keinen Umständen zu erstrecken, und bei deren Verlinnung zugleich der Tag zur Eröffnung des Bescheides anzusetzen.

Schlussdeduction.

IV. A b s c h n i t t.

Von der Entscheidung.

60.

Die Entscheidung im summarischen Prozesse ist von der Proceßbehörde selbst

Verbot der Actenverfälschung.

abzufassen. Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntniße findet nicht Statt.

61.

Erfordernisse der
Entscheidung.

Die Entscheidung muß sofort definitiv seyn; sie kann jedoch durch Ableistung eines Schleißeides oder eines richterlich zu bestimmenden Eides bedingt werden.

Der Bescheid muß sowohl die Hauptsache als den Kostenpunct umfassen. Rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Alleintragung und Erstattung der Kosten bewendet es bei dem im Ordinarprocesse zu beobachtenden Grundsätzen.

Nur hat in Injurienfachen der Denunciat, wenn er bis zum Reinigungseide gravirt und auf diesen gegen ihn erkannt ist, die Kosten allein zu tragen.

62.

Wird die Entscheidung von Ableistung eines Eides bedingt abhängig gemacht, so ist nicht bloß der Eid seinem wesentlichen Inhalte nach gleich im Bescheide vorzuschreiben, sondern auch zugleich die Entscheidung für den Fall mit auszusprechen, wenn die Eidesleistung versäumt oder verweigert werden sollte.

63.

Zeit der Publica-
tion.

Dafern die Sache gleich im Verhörstermine zur Entscheidung reif wird, und der Richter es in schwierigen und bedenklichen Fällen nicht für rathsam findet, die Entscheidung auszusprechen, so wird der Bescheid sofort im Termine, außerdem aber in dem, bei der Vorladung eventuell mit zu bestimmenden besondern Publicationstermine (§. 30) eröffnet.

64.

Wird ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmung oder Deduction gestattet, so ist der in der Ladung zum Verhörstermine eventuell bestimmte Publicationstermin zu prorogiren und die anderwelts Tagesfahrt den Theilhabern, wo möglich gleich zu Protokoll besonders bekannt zu machen, oder, wo dieses nicht möglich geschehen kann, nach geschlossener Verhandlung durch kurze schriftliche Vorladung zu bestimmen.

Die Publication geschieht durch Vorlesung des Bescheides, wobei die Be-
theiligten über die zehntägige Nothfrist, die Folgen von deren Versäumniß und die
zulässigen Rechtsmittel zu belehren sind. Das Protokoll ist von den Parteien mit
zu unterschreiben. Publicationform.

V. A b s c h n i t t.

Von den Rechtsmitteln.

Gegen Erkenntnisse der Unterbehörden findet lediglich Appellation an die Lan-
desregierung und in den betreffenden Fällen an das Consistorium Statt. Das
Rechtsmittel der Reuterung wird hierdurch für ganz ungültig erklärt. Appellation und be-
reue Hürmlichkeiten.

Die Beschwerden gegen den Bescheid sind gleich bei Einwendung der Ap-
pellation vollständig anzugeben und zu begründen, indem eine besondere Deduction
derselben später nicht Statt findet.

Die Frist zu besonderer Nachsufung um Erstattung des Berichts findet eben
so wenig Statt, als die Nothfrist und der Termin zur Berichtsabfassung.

Der Richter hat vielmehr sofort nach eingewendeter Berufung Termin zum
Abgange des Berichts höchstens auf vierzehn Tage hinaus anzusetzen und den Be-
richt an dem bestimmten Tage zu erstatten.

Bis dahin steht es dem Appellaten frei, eine Refutationschrift zu den
Acten zu bringen.

Von der Landesregierung oder dem Consistorium, je nachdem dieses oder Obergerichtliche Ent-
scheidung.

jene über die Berufung zu erkennen hat, wird in der Regel ohne vorgängiges Verfahren der Streittheile sofort über das eingewandte Rechtsmittel durch ein an den Unterrichter zu erlassendes Rescript entscheiden, wenn nicht für nöthig erachtet wird, den einen oder den andern Theil vorher noch mit seiner Rechtsnothdurft zu hören, oder dem Unterrichter nachträgliche Vernehmungen der Parteien oder Einnahme des Augenscheins aufzugeben.

71.

Bei dieser Entscheidung der Regierung und bezüglich des Consistoriums, welcher jederzeit die Entscheidungsgründe kurz einzulegen oder besonders beizulegen sind, bewendet es für immer. Ein Rechtsmittel dagegen findet nicht Statt, vielmehr ist dem erfolgten Ausspruche unabänderlich nachzugeben.

72.

Oberappellation in unmittelbaren Sachen.

In Sachen, die bei der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig sind, findet gegen das erste Erkenntniß der Behörden lediglich Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

73.

Diese ist sofort bei der Einwendung mit genauer Angabe der Beschwerden vollständig zu begründen, worauf ein kurzer Inrotulationstermin anberaunt wird, bis zu welchem der Oberappellat die Refutation der Beschwerdeschrift einzureichen hat.

74.

Entscheidung des Oberappellationsgerichts.

Nach Ablauf des Inrotulationstermins werden die Acten an das Oberappellationsgericht eingeschickt und dem Ausspruche dieser Behörde ist unabänderlich nachzugeben, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen weiter Statt findet. Eben so wenig ist der Antrag auf Versendung der Acten bei dem Oberappellationsgerichte statthaft, vielmehr das zu fallende Erkenntniß jederzeit von diesem Tribunal selbst zu ertheilen.

Tit. VI.

Von dem Verfahren in Rechnungssachen.

75.

Der Rechnungsproceß besteht in der Verhandlung über eine wirklich gestellte und vorgelegte Rechnung zu dem Zwecke, daß deren Richtigkeit gerichtlich geprüft und darüber entschieden werde. Gegenstände des Rechnungs-Processes. Jedeswegs gehört dahin die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob Jemand zur Ablegung einer Rechnung überhaupt gezwungen sey. Diese ist vielmehr nach Maßgabe des jedesmaligen Rechtsverhältnisses und der bei diesem zur Anwendung kommenden rechtlichen Grundsätze zu beurtheilen und, je nachdem sie mit einem Streitgegenstande über oder unter 50 Rthlr. Conv. zusammentrifft, nach den Vorschriften des Ordinarproceßes oder des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Wegen aller Staats- Communal- und Institutrechnungen, welche aus dem Gange der Administrativrevision und Nichtigstellung in den Rechnungsproceß nicht gezogen werden dürfen, besonders es bei dem bisher beobachteten Geschäftsgange.

Auch rücksichtlich der gewöhnlichen, alljährlich oder sonst in geordneten Terminen zu legenden Vormundschaftsrechnungen besteht das bisherige Verfahren fort. Die vorstehenden Bestimmungen treten rücksichtlich ihrer nur dann ein, wenn nach beendigter Vormundschaft zwischen dem zeitlich Bevormundeten und dem Vormunde Differenzen über die Schlußrechnung eintreten.

76.

Jede Rechnung, welche zur gerichtlichen Erörterung kommen soll, ist mit den nöthigen Belegen bei Gericht zu übergeben. Wenn diese bei Ueberreichung der Rechnung fehlen, so hat das Gericht, ehe eine weitere Verfügung getroffen wird, den Rechnungssteller zur Vorbringung der Belege anzuweisen. Eintretung des Rechnungsproceßes.

77.

Sind die Belege bei Gericht abgegeben, so fertigt das Gericht demjenigen, Verfahren.

welchem die Defectur der Rechnung zuſteht, (Dem Eigenthümer, Residenten, Defectanten) die Rechnung in Abſchrift zu, mit der Bedeutung, ſeine Erinnerungen dagegen unter fortlaufenden Nummern und nach Ordnung der Rechnung binnen gewiſſer Friſt zu den Acten zu bringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derſelben die Rechnung für anerkannt erachtet und als ſolche juſtificirt werden ſolle.

Zugleich iſt ihm zu eröffnen, daß die Belege zur Einſicht an Verichtsſtelle, oder bei Patrimonialgerichten in der gewöhnlichen Expedition des Juſtitiars vorliegen.

78.

Werden innerhalb der beſtimmten Friſt einige Erinnerungen nicht eingebracht, ſo iſt die Rechnung ohne Weiteres für richtig anzuerkennen und auf Antrag des Rechnungſtellers ein Juſtificatorium auszuſtellen.

Nicht minder ſind in dem Falle, wenn der Resident Erinnerungen zeitig anbringt, alle dieſenigen Anſätze, gegen welche er etwas nicht bemerkt hat, für anerkannt zu achten, und einer ſpättern Defectur nicht weiter ausgeſetzt.

79.

Antwort des Rechnungslagers.

Die zeitig eingegangenen Erinnerungen ſind dem Rechnungsführer zur Beantwortung innerhalb einer, ihm zu beſtimmenden Friſt mit der Bedeutung zuſtellen, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt die gezeigten Erinnerungen für anerkannt und die denſelben untergelegten Thatſachen für eingeräumt erachtet werden ſollen.

80.

Dieſer angedrohte Rechtsnachtheil tritt auch, wenn der Rechnungsführer die Erinnerungen innerhalb der beſtimmten Friſt gar nicht beantwortet, in Bezug auf ſämmtliche Monita, wenn er aber nur einzelne davon beantwortet, in Bezug auf die mit Stillſchweigen übergangenen ſofort ein und iſt dem gemäß mittelſt kurzen Decrets, welches den Parteien auf mündliche Vorladung eröffnet wird, zu erkennen.

81.

Die Zeißen, welche nach §§. 77. und 79. zur Stellung der Erinnerungen Zißen. und zur Einzeichnung der Verantwortung derselben dem Vertheiligten vorgeschrieben werden sollen, sind dann, wenn die Rechnung einen Gegenstand von Wichtigkeit im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes umfasst, Sächsishe, bei minderwichtigen Sachen vierzehntägige Zißen, und können auf der Parteien Ansuchen bei vorliegenden triftigen Gründen höchstens zweimal verlängert werden.

82.

Wenn die Verantwortung des Rechnungsführers (§. 79.) zeitig eingegangen Anbräumung des Verhörtermins. ist, so wird von dem Verichte ein Verhörstermin angesetzt, wobei dem Revidenten die Rechtfertigung des Rechnungsführers abschreiblich mitgetheilt und nachgelassen wird, dasjenige, was er etwa dagegen noch zu bemerken haben sollte, spätestens drei Tage vor Eintritt des Termins schriftlich zu den Acten einzureichen.

Die Strafe, unter welcher die Vertheiligten zu dem Verhörstermine vorgehabt werden, besteht bei Rechnungsgegenständen über 50 Rthlr. Conv. in Fünf Thalern, bei geringeren in einem Thaler, welche im Fall des ungehorsamen Aufsenbleibens unnachsichtig beigetrieben und bei der andernmalen Vorladung erhöhet werden.

83.

In dem Verhörstermine wird, mit Berücksichtigung der etwa wechselseitig Verhörstermin und Instruktion der Sachte. für eingeräumt zu haltenden Ansätze und Erinnerungen, die Güte möglichst gepflogen und, wenn diese nicht Platz greift, die Rechnung nebst den unbedingten Erinnerungen Punct vor Punct durchgegangen.

Ergiebt sich hierbei, daß noch eine oder mehrere Posten streitig bleiben, welche zusammen nicht über 50 Rthlr. Conv. betragen, so ist die Sache nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über den summarischen Proceß zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen.

Dabei ist derjenige Streittheil, welcher auf Ablegung der Rechnung ange- tragen hat, als Kläger, der Rechnungsführer als Beklagter zu behandeln und von dem instruirenden Richter den Vertheiligten im Bezug auf die streitig geblie-

benen Punkte die sofortige Angabe ihrer Beweismittel für jeden einzelnen Differenzpunkt bei Verlust derselben aufzulegen, so wie sonst ganz nach Vorschrift des Gesetzes über den summarischen Proceß zu verfahren.

84.

Verweisung in den
Ordinarproceß.

Erscheint dagegen die verbleibende Differenz als wichtig im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, so ist dieselbe im Wege des Ordinarprocesses zur Entscheidung zu bringen und kann deshalb nach Befinden auf Verweis und Gegenbeweis Interloquit oder eine Verweisung zur besondern Ausführung decretirt werden.

85.

Rechtsmittel.

Die Frage wegen Zulässigkeit der verschiedenen Rechtsmittel ist, je nach Verschiedenheit des streitig gebliebenen Objectes, nach den Grundsätzen des Ordinarprocesses oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

B e u g e n e i d.

Ich schwöre hierdurch zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herzen und Mund diesen theuern leiblichen Eid, daß Alles dasjenige, was ich in der zwischen N. N. und N. N. anhängigen Rechtsache als aufgerufener Zeuge ausgesagt habe, und was mir so eben wieder vorgelesen worden ist, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sey, und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus einer andern Ursache wissentlich etwas gegen die Wahrheit angegeben oder verschwiegen habe.

So möge mir Gott helfe durch Jesus Christus, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

T a r o r d n u n g

d e r

Gerichts- und Advokatengebühren in minderwichtigen Rechtsfachen.

N ^o	I. Gerichtsgebühren.	fl.	gn.	s.
1	das Anbringen der Klage zu registriren 6 gr. bis	—	8	—
2	schriftliche Ladung an den Beklagten Ist sie an mehrere Interessenten gerichtet, wegen eines Jeden noch 1 gr.	—	3	—
3	eine schriftliche Resolution	—	3	—
4	eine Injunctionsregistratur	—	1	—
5	eine Requisition anderer Behörden	—	4	—
6	Kückantwort	—	4	—
7	Anordnung einer mündlichen Ladung	—	1	—
8	Abhaltung eines Verhörs termins a. wenn er prorogirt oder nach gepflogener Güteverhandlung eine schriftliche Antwort auf die Klage übergeben und dem Kläger schriftlich zu repliciren gestattet wird b. wenn neben der Gütepflege über die Klage und Einreden und weiter verhandelt, auch d.r. status causae et controversiae festgestellt wird c. wenn ein Vergleich vermittelt wird, 16 gr. bis Alles mit Einschluß des Protokolls.	—	8	—
		—	16	—
		1	—	—
9	für Registrirung einer Bevollmächtigung oder eines andern Anbringens von ähnlichem Umfange	—	4	—
10	für Registrirung einer Litemdenunciation, Intervention oder eines andern wesentlichen einseitigen Anbringens	—	6	—
11	Abhaltung eines besondern Verschönbungs- und Recognitionstermins mit Einschluß des Protokolls	—	—	—



Nr.		Rt.	gr.	s.
	a. wenn die Sache einfach ist	—	6	—
	b. wenn viele Documente oder sonst weiltläufige Erörterungen vorkommen	—	12	—
12	für eidliche Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen	8 gr. bis	12	—
13	Confronation widersprechender Zeugen	—	12	—
	u. bei einem Punkte	—	6	—
	b. über mehrere Punkte	8 gr. bis	12	—
14	für Beglaubigung einer Abschrift	—	2	—
15	eine Besichtigung oder andere Lokalsepeltion zu halten	—	16	—
	a. wenn sie am Orte des Verichts oder doch in dessen Sizur vorgenommen wird,	12 gr. bis	20	—
	b. wenn sie außer der Sizur des Verichts vorgenommen wird	—	20	—
	In diesem letztern Falle passiren Diäten und Transportkosten nach den gewöhnlichen Sätzen.	—	—	—
16	Abnahme eines Legateids mit Einschluß des Endourfs der Eidesformel und des Protokolls	—	8	—
17	Entwerfung und Abnahme eines Haupteides mit Einschluß des Eides vor Befährde	—	12	—
	wenn die Sache im Schwörungstermine vor Abnahme der Eide verglichen wird, noch überdieß	—	12	—
18	Abfassung und Publication eines Bescheides	—	12	—
	a. sofort im Termine zu Protokoll	8 gr. bis	12	—
	b. besonders abgefaßter	12 gr. bis	1	—
19	Bericht auf eingewandte Appellation	8 gr. bis	12	—
	wenn das Verfahren angegriffen oder der Richter sonst zur Verantwortung genöthigt wird,	12 gr. bis	20	—
20	Benachrichtigung vom Verichtsabgange	—	3	—
21	Zufertigung der Obergerichtlichen Entscheidung in Kraft der Eröffnung	—	3	—
22	Verladung zur besondern Publication	—	3	—
23	Publication einer Obergerichtlichen Entscheidung incl. Protokoll	—	6	—
24	ein Hülfesuch zu registriren	—	6	—
25	Hülfsaufgabe	—	4	—
26	Notiz an den Impetranten	—	3	—
27	den Liquidationstermin zu halten und das Liquidum zu constituiren	12 gr. bis	16	—
28	die Hülfse in Immobilien für vollstreckt zu erklären und die Hypothek im Consensbuche vorzumerken	—	6	—
29	Hülfeschein	—	3	—
30	Auspänsungsbefehl an die Berichtspersonen und den Diener	—	3	—

Nr.	Bg.	gr.	h.	
31	für die Beschlagnahme und Aufzeichnung von Mobilien, wenn sie durch das Gericht selbst vorgenommen wird, 8 gr. bis	—	12	—
32	für die Auctionspatente	—	4	—
33	Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter	—	3	—
34	Versteigerung der abgepfändeten Mobilien für jede Stunde	—	8	—
35	die Subhastation eines verfallenen Grundstückes nach verlaufener Hülfsefrist anzudrohen	—	3	—
	Die Verhandlungen, welche bei Subhastationen sonst noch vorkommen, werden nach den für wichtige Rechtsfachen bestehenden Sätzen zur Hälfte liquidirt.			
36	Laration eines Streitgegenstandes vornehmen zu lassen incl. Instruction und Protokoll 6 gr. bis	—	12	—

II. Gebühren für die Gerichtspersonen.

1	für einen Verhörs- oder Schwörungstermin bei Ablegung eines Hauptesides wenn ein Vergleich zu Stande kommt	—	3	—
2	für einen Recognition- und Edictionstermin	—	5	—
3	einem Zeugenverhör beizuwohnen	—	2	—
4	einer Besichtigung beizuwohnen	—	3	—
	a. am Orte oder in der Jur des Gerichtes	—	4	—
	b. außerhalb der Jur	—	6	—
5	einem Berechnungs- und Hülfstermine beizuwohnen	—	3	—
6	eine Auspfändung mit dem Gerichtsdienere vorzunehmen und Relation abzustatten	—	6	—
7	einem Hülfsaacte, welchen der Richter oder Actuar vornimmt, beizuwohnen	—	3	—
8	eine Würderung auf Anordnung des Gerichtes vorzunehmen 3 gr. bis	—	6	—
	Für die sonst etwa noch vorkommenden Bemühungen der Gerichtspersonen bei der Subhastation, bei Auctionen und dergl., die Hälfte der in wichtigen Rechtsfachen vorgeschriebenen Gebühren.			

III. Dienergebühren.

1	eine schriftliche Ladung, Requisition oder sonst ein Schreiben zu bestellen	—	1	—
3	eine mündliche Vorladung	—	1	—
2	Aufwartung bei einem Verhörs- oder Schwörungstermine, von jeder Partei	—	1	—
4	einer Lokalerpedition beizuwohnen, nach Maßgabe der Dauer 2 gr. bis	—	4	—

Nr.		flg.	gr.	s.
5	eine Auspändung oder sonstigen Hülfsaact vorzunehmen und Relation abzuflatten 4 gr. bis	—	6	—
6	Für die übrigen, ihnen aufzutragenden Verrichtungen, die Hälfte der in wichtigen Rechtsfachen bestehenden Sätze. Votenlohn und Zehrung wie im ordentlichen Prozesse.			
IV. Advokatengebühren.				
1	für Entwerfung einer Klage incl. vorgängiger Instruction 8 gr. bis	—	12	—
2	die Vollmacht auszufüllen	—	3	—
3	einen Verhörsstermin abzuwarten 12 gr. bis	—	16	—
4	die schriftliche Einlassung 12 gr. bis bei besonders verwickelten oder mühsamen Angelegenheiten 1 fl. bis höchstens	—	16	—
		1	8	—
5	Evidenzgesuche, Provocationen und Compromisse, insofern Letztere von den Parteien selbst veranlaßt werden	—	1	6
6	Intervention, Vitienunciation, wie die Klage.	—	6	—
7	Replik auf die Einlassung 8 gr. bis	—	12	—
8	Duplik 6 gr. bis	—	8	—
9	Abwartung eines Evidenz- oder Recognitionstermins 8 gr. bis	—	12	—
10	Abwartung einer Befehlsung	—	16	—
11	Deduction nach geschlossener Beweiserörterung 16 gr. bis	—	1	—
12	Abwartung eines Publicationstermins jedoch paßirt dieser Ansaß nur für abwesende Klienten;	—	8	—
13	Appellationschrift 8 gr. bis	—	16	—
14	Hülfesuch, Antrag auf Subhastation und dergl. 6 gr. bis	—	8	—
15	das Liquidum aufzustellen jedoch paßirt dieser Ansaß nur, wenn die Sache nicht leicht zu übersehen und die Rechnung nicht sofort dem Hülfesuche einzuwerthen ist;	—	6	—
16	einen Berechnungs- und Hülfstermin abzuwarten jedoch paßirt dieser Ansaß nur für abwesende Klienten. Bei notwendigen Reisen ausser den Gebühren für das Geschäft und den Transportverlägen a. Diäten für den vollen Tag . b. Meltegebühren .	—	12	—
		1	—	—
		—	16	—



G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 58.

Nr. 92. Höchste Verordnung, die Erhöhung des Besteuerungssatzes des Branntweins betreffend, vom 20. Juli 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der durch das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Dezember 1833. §. 3. angeordnete Erhebungssatz der Maßschöttigsteuer, in Folge allmähligter Vervollkommnung des Betriebs der Branntweinbrennerei, gegenwärtig hinter der §. 1. des genannten Gesetzes grundsätzlich ausgesprochenen Bestimmung, daß die Steuer für ein Quart Branntwein zu 50 $\frac{3}{4}$ Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles einen Groschen und drei Pfennige Preussisches Courant e r einen Silbergroschen sechs und dreiviertel Pfennige betragen soll, beträchtlich zurückbleibt und hierdurch die Landeskassen einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben zu erwartenden Einnahme erleiden: so hat es an der Zeit erachtet werden müssen, in Anwendung des, §. 5. des mehrangezogenen Gesetzes enthaltenen diesfälligen Vor-

Aufgegeben den 30. Juli 1838.

7

bekanntes, durch anderweite Regulierung des Malischteuererhebungssafes das obgedachte Mißverhältniß zu beseitigen, und die von dem Malischraume zu erhebende Abgabe dem gesellschaflichen Steuerbetrage wiederum näher zu bringen.

Gleichzeitig ist auch noch zu mehrerer Erreichung des Zweckes der im §. 3. des Besfres landwirtschaflichen Brennereien zugeständenen Ermäßigung des Erhebungssafes während der sechs Wintermonate, einige Erweiterung dieser Brennfrist für angemessen erachtet worden.

Zur Ausführung der diesferhalb mit den nach dem Staatsvertrage vom 11. Mai 1833 bei der gemeinschaflichen Branntweinsteuer theilhaftigen Staaten, den Kronen Preußen und Sachsen und den übrigen zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverreine gehöri gen Staaten getroffenen Vereinbarung, verordnet Wir, wie folgt:

1.

Die Bestimmungen, §. 3. des Besfres vom 15. December 1833. treten vom 1. August dieses Jahres an außer Wirkfamkeit.

2.

Die Malischbottigsteuer wird auf einen Groschen sieben und ein fünfstel Pfennige Preußisches Courant oder zwei Silbergrofchen für jede zwanzig Preußische Quart des Rauminhaltes der Malischbottige und für jede Einmischung fest gesetzt.

Von landwirtschaflichen Brennereien, in welchen nur vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlic eingemaischt wird, welche in dem vorausgegangenen Zeitraume vom 17. Mai bis zum 31. October ganz getruhet haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Vetelebstage über neunhundert Preußische Quart Bottigraum bemaifchen, soll jedoch nur ein Groschen vier Pfennige Preußisch Courant oder ein Silbergrofchen acht Pfennige für zwanzig Preußische Quart Malischraum erhoben werden.

3:

Sämmtliche Erhebungsbeamten sind verpflichtet, die Malischbottigsteuer von al-

ten und jeden Einmischungen, welche vom 1. August d. J. an Statt finden, nach den vorstehenden Bestimmungen auszuwerfen und zu erheben.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 20. Juli 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. v. Fürst Neuf. J. v. Fürst Neuf.

Druckfehler-Berichtigung:

In der nächstvorhergehenden Nummer der Gesessammlung pag. 15. Zeile 7 und 8 von unten ist statt „erfolgten“ zu lesen: erlegten.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 59.

Nr. 53. Verordnung, die der gemeinschaftlichen Regierung übertragene Beaufsichtigung der Justizbehörden in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie betreffend, vom 22. October 1838.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrenschaften in Betreff der Beaufsichtigung sämtlicher Justiz-Unterbehörden in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie einige nähere Bestimmungen an uns zu erlassen und deren Bekanntmachung durch die allgemeine Gesesammlung anzubefehlen gnädigst geruht haben, so werden dieselben hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Regierung, als Landes-Justizcollegium, hat die Justizaufsicht über die sämtlichen Justiz-Unterbehörden in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie auszuüben. Sie hat zu diesem Behufe nicht blos alle Beschwerden über verfasste, verzögerte oder gefehlvollig verwaltete Justiz anzunehmen und zu erledigen, sondern auch von Amtswegen streng über die Verwaltung der Civilrechtspflege, der streitigen sowohl, als der freiwilligen, in allen ihren Zweigen, nicht weniger über die Handhabung der Criminaljustiz zu wachen.

Insbefondere hat die Regierung sich in genauester Kenntniß über die Dienstführung der Justizbehörden, der Landesherrenlichen sowohl, als der Stadträte und Patrimonialgerichte, zu erhalten.

Ausgegeben den 31. December 1838.

8

2.

Zu diesem Behufe hat sie dafür zu sorgen, daß sämtliche Justizbehörden genaue Registranden nach einem, von ihr vorzuschreibenden allgemeinen Muster halten, ihr auch am Schlusse eines jeden Jahres übersichtliche Prozeß-, Untersuchungs-, Depositen- und Vormundschafstabelle, so wie andere von ihr etwa für nötig befundene Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb vorlegen.

3.

Sie hat ferner die sämtlichen Gerichtsbehörden von Zeit zu Zeit durch einen Beauftragten aus ihrer Mitte zu revidiren.

Der Commissar des Collegiums muß sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Gerichtes verfügen und im Beiseyn des Vorstands desselben die Registranden, Acten, Protokolle, Handels-, Consens-, Depositen-, Sporel-, Auktions-, und andere Bücher des Gerichtes sich vorlegen lassen, genau durchgehen und die etwa vorgefundenen Mängel und Verbrechen, Nachlässigkeiten und Unordnungen durch einen verpflichteten Protokollführer genau aufzeichnen lassen.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei dem Sporelwesen zu widmen und jede Ausschreitung in dieser Beziehung zu bemerken.

4.

Es steht dem Commissar das Recht zu, an Ort und Stelle, so wie sonst im Bezirke des visitirten Gerichtes, Erkundigungen unmittelbar von den Gerichtspersonen und Gerichtsunterthanen einzuziehen und nach seinem Ermessen deshalb selbst die Gemeinde zusammen rufen zu lassen.

5.

Ueber die Visitationsverhandlung ist ein von dem Vorstande der revidirten Behörde mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Regierungcollegium von dem abgeordneten Commissar berichtlich vorzulegen. Das Collegium faßt die auf den Grund desselben erforderlichen Beschlüsse und ertheilt der revidirten Gerichtsstelle unter Befügung einer Protokollabschrift die nöthigen Anweisungen.

6.

Die Kosten solcher Revisionen werden aus dem gemeinschaftlichen Rentante besteuert.

Diesem aber der Zustand des revidirten Gerichts so mangelhaft befunden werden sollte, daß die Anwesenheit des bedauerten Commissairs auf länger, als einen Tag erforderlich wäre, so hat der betreffende Beamte die Kosten der verschuldeten längeren Verhandlung zu übertragen und subsidial die Gerichtskasse dafür zu haften,

Wenn wegen bemerkter besonderer Nachlässigkeit, Saumseligkeit oder Zweckwidrigkeit in der Verwaltung eines Gerichts außerordentliche Visitationen nöthig, oder wenn die bei einer früheren Visitation wahrgenommenen Mängel, deren Beseitigung durch das Collegium angeordnet worden war, bei einer nach Ablauf der desfalls bestimmten Frist zu veranstalten, den anderweitigen Revision noch unabgestellt vorgefunden werden, so haftet der schuldvolle Beamte und subsidial die Gerichtskasse für die Kosten der Expedition.

7.

Die Regierung hat das Recht, die Registranten einer jeden Gerichtsbehörde zu allen Zeiten abzufordern, um auch ohne Lokalexpedition sich von dem Geschäftsbetriebe bei derselben zu überzeugen.

Gera, den 22. October 1838.

Fürstlich Neufch-W. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
v o n S t r a u c h.

vd. Dinger.

Nr. 94. Regulator über die Steuer-Rückvergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein ins Ausland, d. d. 8. November 1838.

Um den Vergütungssatz für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die höchste Verordnung vom 20. Juli d. J. berichtigten Malischsteuer-Erhebungssatz in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich durch Vereinfachung der, bei der Branntweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten die

Benutzung der Belegenheit zum Abfah von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden, mit Aufhebung des Regulativs vom 18. September 1834 und insbesondere der darin verwilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Regulativs an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets hinaus nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von fünf und dreißig Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Preuß. Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen Preussisch für jedes Preussische Quart Branntwein zu fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist, jedoch die Rechnung erleichtert) von Einem Silbergroshen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartzahl des Branntweins mit der Gradzahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmelde (S. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansaß, indem beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477 sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben aber in einzelnen Fällen vorbehalten.

Die Ausfuhr des Branntweins gegen Steuer-Vergütung ist in der Regel nur über ein Hauptzollamt zulässig und darf über ein Neben-Zollamt 1. Klasse nur in dem Falle Statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigentümer desselben solches der Steuerstelle seines Wohnortes oder des Bezirks, in

A. | welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Abfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angaben des Ausgangs-Amtes enthalten muß, anzeigen.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amtes nichts zu erinnern, so giebt dieselbe ein Exemplar der Anmeldung mit ihrem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben bemerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnachst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an die Steuerstelle, in deren Bezirke der Versender wohnt und die dieselbe mit ihrem Visa versehen hat.

Dem Waarensührer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Verstellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung erteilt.

§. 5.

Von der Steuer-Stelle, in deren Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse des Monats mittelst einer bei dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge erteilt der General-Inspector auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkennniß des Inhalts:

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am — (Tage) über das Haupt-Zollamt zu — ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von — zustehe,

welches dem Versender durch die betreffende Steuerstelle zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkennnisse werden auf zu entrichtende Maltschsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisiert. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkennniß

- a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maltschsteuer benutzen, oder, wenn er keinen Steuerkredit genießt, auf zu entrichtende Maltschsteuer in Zahlung geben;
- b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkennniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen dritten übertragen;
- c) wenn von dem Anerkennniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung durch Vermittelung des General-Inspectors, welcher deshalb mit den betreffenden obersten Finanzbehörden in Communication treten wird, vom 1. November an bis zum Jahreschlusse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Brauntwein geleistet, welcher nach dem Anerkennniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkennnisse so zeitig von dem Versender an den General-Inspector gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahreschlusse erfolgen kann.

Die Anerkennnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, oder baar realisiert und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an, gerechnet, Statt.

§. 7.

Auch ferner noch wird die Abführung von inländischem Brauntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Devisä der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet und es kommen ebenfalls bei solchem Brauntwein in Bezug auf An-

meldung, Abfertigung und Erlangung der Confection die vorstehenden Bestimmungen §§. 3—6. mit dem alleinigen Unterscheide in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhof-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährteten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhof-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabricationssteuer vom Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch durch jeden andernwillen Mißbrauch dieser Vergünstigung deren Entziehung verwickelt wird.

Wera, den 8. November 1838.

Fürstl. Neuf-W. gemeinschaftl. Regierung das.
v o n S t r a u c h.

vt. Dinger.

A.
M u s t e r.

Der unterzeichnete ^{Wrennerelnhaber} Kaufmann } meldet hiermit dem Zürslichen Steueramte
(der Zürslichen Steuer-Receptur, zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge
und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten
{Tage
{Wochen} über das Haupt-Zollamt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf
an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfalligen Ausgangs-Bescheinigung
die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amtes (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde. Des in jedem Gebinde be- findlichen Branntweins.				Des Branntweins.	
Kaufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge Quart.	Alkoholge- halt n. Traltes. Prozent.	Menge Quart.	Alkoholgehalt nach Traltes. Prozent.
N. den	ten				
Unterschrift des Versenders.				Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen be- scheinigen	
Geföhen N. den ten				N. den ten	
(Siegel) Firma der Steuerstelle, Unterschrift.				Die Revisionsbeamten. Unterschriften.	
				Die Ausbegleitung über die Gränze bescheinigen N. den ten	
				Unterschriften.	

Daß die oben bezeichneten Zehn Gebinde, welche zusammen Zwoeltausend und
Fünfzehn Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke ent-
halten haben, über die Gränze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt

N. den ten
(Siegel)

Haupt-Zollamt
Unterschriften.

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 60.

Nr. 95. Bekanntmachung wegen Publication der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, vom 10. April 1839.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherreschaften die nachstehend abgedruckte, unter dem 30. Juli vorigen Jahres abgeschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, worüber die gegenseitigen Ratificationsurkunden am 7. Januar dieses Jahres zu Dresden ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben; so wird dieselbe durch die Gesessammlung zur Nachricht und Nachachtung für Jedermann zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Oera, den 10. April 1839.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n S t r a u c h.

vdl. v. Engelberg.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in Ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besondern Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Ausgegeben den 22. April 1839.

9

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Bähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regener, Ritter des Großherzoglich Badischen Bähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanz-Rath Wilhelm Dupping.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerial-Rath Christian Eckardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens affiliirten Verdienstkreuz;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Cammer-Rath Julius Welke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens affiliirten Verdienstkreuz und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleß und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Wansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen con-
trahirenden Theile soll in allen Münzstätten einetel Münzmark angewendet werden, deren

Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,252 . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Ländern der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark seinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu 14 Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark seinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu 4 Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Ländern, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Schwarzburg-Rudolstädtschen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Ländern, so wie in den Ländern der Fürstlich Meißnischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Ländern, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfüße (Art. 2. und 3.) entsprechenden

Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuß bekehren, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Kennebilds an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Sechstheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats- Oemelde- Stiftung- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Prolaaverekehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 67 $\frac{1}{2}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Aeuere, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen

Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine andere Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Werthstellungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zu geben lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener scheidrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercursektion derselben nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungssfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsoverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuß (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen,

entschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinismünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen für kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem der letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Aufsercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlöfungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig wieder in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe
- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen circulirnde Münze, umzuwechseln. Die zum Umwecheln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Befehle und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, in gleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheilig ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contractanten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. **Moriz Weigand.** **Carl Friedrich Scheuchler.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Adolf v. Weissenbach. **Gustav Hauber.** **Franz Anton Regenauer.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wilhelm Durying. **C. Eckhardt.** **Ottokar Thon.** **Ludwig Blomeyer.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Carl Geutebrück. **Julius Gelke.** **Philipp Scholz.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ludwig Frh. v. Mannsbach. **Conrad Adolph Bansa.**
(L.S.) (L.S.)

Nr. 06. Bekanntmachung, den Beitritt Sr. Durchlaucht, des Landgrafen von Hessen-Homburg zu der allgemeinen Münz-Convention d. d. Dresden den 30. Juli 1838 betreffend, vom 10. April 1839.

Laut eingegangener offizieller Mittheilung sind Se. Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Homburg mit dem ganzen Umfange des Landgrafsrumes, sowohl mit dem Amte Homburg als mit dem Oberamte Weissenheim, der zwischen dem zu einem Zoll- und Handelsverein verbundenen Deutschen Staaten unterm 30. Juli 1838. zu Dresden abgeschlossenen, in 18 Artikeln bestehenden allgemeinen Münz-Convention, und zwar unter Verbehaftung des bereits in dem ganzen Landgrafsrumes gesetzlich eingeführten 24½ Guldenfußes beigetreten.

Auf höchstem Landesherrlichen Befehl wird dieser Beitritt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oera, den 10. April 1839.

Fürstl. Neuf-Mauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n S t r a u ß.

vdt. Dinger.

Nr. 97. Bekanntmachung, die Publikation des zwischen den zu einem Zoll- und Handelsverein verbundenen deutschen Staaten, einer Seits, und dem Königreiche der Niederlande, anderer Seits unterm 21. Januar d. J. zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend, vom 10. April 1839.

Nachdem der zwischen den zu einem Zoll- und Handelsverein verbundenen deutschen Staaten, einer Seits, und dem Königreiche der Niederlande, anderer Seits, unterm 21. Januar dieses Jahres abgeschlossene Handelsvertrag allseitig ratificirt worden ist; so wird auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften dieser Handelsvertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oera, den 10. April 1839-

Fürstl. Neuf-Mauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n S t r a u ß.

vdt. Dinger.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833, 12. Mai et 10.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des Kaufs der Verträge vom 22- und 30. März und 11. Mai 1833, 12-

Novembre 1835, et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electoralat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de Souabes et de Souabes dite de Thuringe, — notamment le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenburg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Grœtz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lohenstein et Eberdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Ernesto Michaëlis, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'Ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le nœud, officier de l'Ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'Ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'Ordre de la couronne de Wurtemberg, de l'Ordre du lion de Zähringen de Bade, Commandeur de seconde classe de l'Ordre de

Mai und 10. December 1835 und 2. Jan. 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sächsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Kreis-Ordg, Kreis-Schleiz und Kreis-Lohenstein und Eberdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche befehle, die Handels-Verbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst anzubehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Aberhöchst Ihrem Ordrenen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen

lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur Charles Ludolphe Windhorn, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

et le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le nœud, officier de la légion d'honneur de France;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais, le l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand Ducale;

et le Sieur Jean Jaques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais;

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivants:

Ordens vom Jähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken.

Allerhöchst Ihren Erweisen Ober-Zinnarsch Karl Lubolph Windhorn, Ritter des Königl. Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und Allerhöchst Ihren Erweisen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königl. Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion; und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächs. Haus-Ordens vom weißen Falken;

und den Directeur des allgemeinen Entrepôts und Secrétaire der Handels-Kammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalt der Ratification, die folgenden Artikel festgesetzt u. unterzeichnet haben.

Article I.

Seine Majestät le Roi de Pays-Bas consent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés cidessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivants sans distinction d'origine, savoir:

- 1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;
- 2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrasin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;
- 3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce: les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par ton-

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze, sowohl zu Lande, als auch Stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprunges:

- 1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre); beagl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;
- 2) Getralbe, namentlich Malzen, Roggen, Gerste, Hafer, Spels und Buchweizen, mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Procent;
- 3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwelken, Marmor in Blöcken, Flusssteine u., zu dem Sage von drei Proj. vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze Stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nuß- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Fässen, zu fünf und zwanzig Centen Niederländisch für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner

neau. Vint-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

C. à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

- 1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);
- 2) bas et bonneterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;
- 3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Néerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Néerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui

sollen einer Tonne gleich geachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz besteht;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preussische Grenze zu Lande und Stromwärts, unter Kontrolle und mit Ursprungszeugnissen;

- 1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Saße von zwei Gulden Niederländisch für das Pfund Niederländisch (Kilogramm);
- 2) Strümpfe und Strumpfwolker-Waaren, Spitzen und Risse zu dem Saße von fünf Prozent vom Werthe;
- 3) Messerwaaren und kurze Waaren von (nach den Specifications des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Saße von drei Prozent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnisse die Control-Regeln und die Formalitäten für die vorerwähnten Ursprungszeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderwelts Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen,

sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1. et 2. de l'article 7. du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3. Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un de ports Néerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une démission du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa; sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Néerlandais par le dite traité.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les ri-

welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nr. 1. und 2. des Artikels 7. des Schiffahrt-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind, oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschiffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederl. Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch strom-

vières: les produits Néerlandais ci-dessous nommés:

Beurre;
Fromage;
Bœufs et taureaux;
Vaches;
Cérissons

à la moitié des droits d'entrées établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

- 1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrées établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.
- 2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.
- 3) Le riz Néerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrées qui excéderait de plus

moins, de la nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande u. Stromwärts:

- 1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siederelen in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangsabgabe;
- 2) Niederländischen raffinierten Zucker zu dem Saße von zehn Thalern Preussisch vom Zentner von 50 Kilogrammen;
- 3) Niederländischen Reis zu dem Saße von 2 Thalern Preussisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche dieselbe

de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats.

ad B. 2. dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même temps et proportionnellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que, les stipulations B. 2. et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1^r Janvier 1840.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et caudevis de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal

Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde.

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den niederländischen raffinierten Zuckern in soweit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publication des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publication in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2. und 3. erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handelsvereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roß und fabricirt, Gewürze, Thee, Heeringen, Saatsöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und Stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß



de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au delà du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Néerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous

künftig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preussischen Zentners, als Gewicht-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Verwilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Vergünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab, diese Vergünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Möglichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionairs bei der Preussischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punct an der Grenze, unter den Bedingungen erteilen wird, welche in Preu-

les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Russie pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement :

- a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;
- b) à ne pas grever, au profit des Gouvernements ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et lois en vigueur déterminent en général;
- c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursements de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination;

ßen für diese Art von Unternehmungen gewöhnlich allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

- a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzusetzen, welche die Ein- oder Ausfuhr der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung unberührt bleiben;
- b) Die gegenseitigen Ein- und Ausfuhr, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen noch der Communen, mit anderen oder höhern Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt sein werden;
- c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung bewilligt werden könnten.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoient consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou lieu même d'en rendre l'application générale.

Article X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu' autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent sera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die im gegenwärtigen Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergelungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem andern Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem andern Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besondern Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen beteiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es freyn kann, noch früher zu Berlin ausgetauscht werden.



Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

(L. S.) signé: E. Michaelis.

(L. S.) signé: Ch. L. Wieders.

(L. S.) signé: Fr. Willh. Westphal.

(L. S.) signé: F. H. G. de Scherffl.

(L. S.) signé: J. J. Rochussen.

Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Jan. 1839.

(gez.) E. Michaelis.

(L. S.)

(gez.) F. H. W. von Scherffl.

(L. S.)

K. L. Wieders.

(L. S.)

F. J. Rochussen.

(L. S.)

Fr. Willh. Westphal.

(L. S.)

Nr. 98. *Verordnung wegen Modification des Art. IV. des zwischen den zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, einer Seits, und dem Königreiche der Niederlande, anderer Seits, am 21. Januar dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrags, vom 10. April 1839.*

Nachdem zwischen den zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Staaten die Verabredung getroffen worden ist, daß die dem Königlich Niederländischen Gouvernement im Art. IV. des vorstehenden Handelsvertrags vom 21. Januar dieses Jahres zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Niederländischem, zum Gebrauche vereinsländischer Kaffinerieen unter Controle der Verwendung eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tariffages, also bis auf 5½ Thaler vom Zentner, in Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen gleichzeitig und daher acht Wochen nach Publication des gedachten Handels-Vertrags, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs vorläufig Anwendung erhalte, welcher über die Zollgrenze gegen das Königlich Niederländische Gebiet und fernere über die nördliche Zollgrenze bis Kemel mit gleicher Bestimmung und unter Controle für vereinsländische Kaffinerieen eingeführt werden wird; so wird solches zur Nachricht für das betheiligte Publicum und zur Nachsicht für die betreffenden Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oera, den 10. April 1839.

Fürstl. Reuß-Vl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Strauch.

vd. Dingerr.

G e s e h s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 61.

No. 99. Ueberkauf mit der Königlich Preussischen Staatsregierung, die Auslegung und Anwendung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Zustellungen bestehenden Conventen betreffend.

Auf höchstem Befehl und mit Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften ist wegen Auslegung und Anwendung der mit der Krone Preussen unterm 27. Februar 1821 abgeschlossenen Conventen wegen wechselseitiger Uebernahme der 5. April 1821 abgeschlossenen Conventen wegen wechselseitiger Uebernahme der Zustellungen, die nachstehende Ueberkauf mit dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten getroffen worden, welche hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird.

Oers, den 3. August 1839.

Fürstl. Neuss-Plauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.

Zur Befriedigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich früher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und e. der zwischen der Krone Preussen und der Zustellen am 9. September 1829.

Hürstlich Keuf-Plautschen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 27. Februar 1821, namentlich:

- a. in Beziehung auf die Verantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der ätterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

- b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertänenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Befehgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der ätterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger eheliche Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums,

welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lässig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zu näherer Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Bediensteten, Beköstigung verschafft hat;

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constanz eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich anoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angenommen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuthellen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten. Berlin, den 12. Juni 1859.

(L. S.)

**Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v o n B e r t h e r n.**

Nr. 100. Vereinigung mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Anwendung der im Vorstehenden abgedruckten Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten betreffend.

Nachdem auf höchsten Befehl und mit Genehmigung Durchlauchtigster Landesherreschaften wegen der Erläuterung und Anwendung der mit der Krone Sachsen untern 5. December 1820 abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen eine, der nach Vorstehendem mit der Krone Preußen zu Stande gekommenen Uebereinkunft völlig gleichlautende Vereinigung mit dem Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden abgeschlossen worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Nachricht gleichfalls bekannt gemacht.

Dera, am 3. August 1839.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. Reichardt.

vdt. Dinger.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 62.

Nr. 101. Verordnung, die Publication des Zollvereins-Tarifs auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.

Nachdem bei der im Laufe dieses Jahres zu Berlin statt gehaltenen Generalconferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher zum großen deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 ein anderweiter Zoll-Tarif durch allseitige Genehmigung festgesetzt worden ist, so wird selbiger auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften mit der Bemerkung,

daß die in Folge des Vertrags mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement vom 21. Januar d. J. bewilligten Zoll-Ermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffiniertem Zucker durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen sind, daß die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden,

nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Weira, den 3. November 1839.

Fürstl. Reuß-Plauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.

Ausgegeben den 13. November 1839.

14

Vereins = Zolltarif

für die Jahre

1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Wang frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülüg;
4. Dünger, thierischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalksücher, Knochenchaum oder Zuckerterde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus, Almasstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmelgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Löpferthon und Pfeiffenerde, Trüpel, Walckererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgeläude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, feldche, und Krebsse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch feldche Krappwurzeln, ingleichen Feuerchwamm, roher; auch ungetrocknete Elchorken;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
 12. Olfur- und Hasnerey (Alquistoux);
 13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
 14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Farbgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
 15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Kessig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
 16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer, beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
 17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial);
 18. Milch;
 19. Obst, frischere;
 20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
 21. Saamen von Waldpflanzern;
 22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
 23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); desgleichen flockwolle Abfälle von der Spinnerei) und Tuchstrümmel (Abfälle von der Weberei);
 24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch- Kalk- Schleif- Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
 25. Stroh, Spreu, Häckseling;
 26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffaß ausgeworfen ist;
 27. Torf und Braunkohlen;
 28. Treber und Trester.
-

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbräuche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorgehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gesätze erhoben werden:

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maaß- fab der Menge- lung.	K o s t e n s t u c k e				Für K o s t e nicht vergütet vom Zentner Kraut-Gewicht: Pfund.											
			nach dem 14. Zollr.-Fuß (mit der Einstellung des Theilr. in 3000 und 2400),		nach dem 24½-Zollr.-Fuß.													
			kein Zugang. Zugang. Zugang. Zugang.		kein Zugang. Zugang. Zugang. Zugang.													
1	Abfälle von Glashütten, beßelichen Glascheren mit Bleid; von der Gold- und Silberbe- arbeitung (Ming.-Golge); von Schmelzwerken bis Un- terlage; von Hüttenbau Schmelz; ferner Blut von geschlachten Hüh, sowohl flüssig als angetrocknet, Eierfleisch, Hühner, Ham- spigen, Hammel, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerhackt sein.	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12 ⁷)	frei.	.	.	52½								
2	aus wolle und Baum- wolle nennend: a) Weiße Baumwolle	1 Zentn.	frei.	.	.	15 (12 ⁷)	frei.	.	.	52½								
	b) Baumwollzotten: 1. ungeschichtet ein- und zweischichtig, aus Woll- ten	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.								
	2. ungeschichtet drei- und mehrschichtig, in gleichen alles gemischt, geschich- tebter gefärbte Woll	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.								
	c) Baumwollene, beßelichen aus Baumwolle und Han- nen, ohne Beimischung von Seide mit Woll, ge- färbte Leuge u. Strumpf- waren, Spigen (Zell), Polsammit - Knopfmacher- Stiche- und Putz- waren; auch Wollhül- und Treßwaren aus																	

18 in Zotten aus
Woll.
13 in Zotten.
7 in Woll.

7 Die aus der Baumwollzotten beßelichen Woll beßelichen Zahl der Zentner.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Ausgabenfätze								für Karabinergewehr vom Zentner Netto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Schalen-Fuß (mit der Einteilung des Schales in 24tel und 24stel).				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Schalen-Fuß.				
			beim Eingang		beim Ausgang		beim Eingang		beim Ausgang		
Zent.	Gr.	Zent.	Gr.	Zent.	Gr.	Zent.	Gr.				
	Wärmepaß (Lein) mit Baumwolle oder Baumwollwolle und Seiden, außer Verklebung mit Seide, Seide, Nils, Glas, Holz, Eisen, Messing, Stahl mit anderen Materialien	1 Zent.	50	.	.	.	87	30	.	.	100 in 24 $\frac{1}{2}$ u. 24 $\frac{1}{2}$ in 24tel.
3) Seid:	a) Seide, in Strichen, Wulsten u., auch alle, feinst. u. d. Silber- und Gold-Gewichte	1 Zent.	.	7 $\frac{1}{2}$	(6)	.	.	26 $\frac{1}{2}$.	.	
	b) Seide Strickwaren, als: Keffel, Mützen, Schürzen, Fächer u. i. w., auch gefaltete Seid.	1 Zent.	2	.	.	.	2	30	.	.	60 in 24 $\frac{1}{2}$ u. 24tel.
	c) Feine Strickwaren, als: Wickelzug u. ganz oberste Seide aus Seid, auch beliebigen feinen Wollw.	1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	70 in 24 $\frac{1}{2}$ u. 24tel. 15 in 24tel.
4) Lederbinde: und Schreibmaterialien:	a) Leder, in Verklebung mit Holz, oder Eisen, ohne Eisen und Kupf.	1 Zent.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verklebung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, ihren Metallverbindungen, Bronze, Perlmutter, Schönen Perlen, Korallen oder Strömen), auch Seidenleinen aus Pferdehaaren	1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in 24 $\frac{1}{2}$ u. 24tel.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgabensätze								Für Kara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht; Pfand.
			nach dem 14-Zehler-Fuß (mit der Einziehung des Zehlers in 30/100 und 24/100).				nach dem 24½-Zehner-Fuß.				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
36	<p>Druggerie, mit Apotheken, and Farbenwaaren:</p> <p>a) Chemische Präparate für den Medicinal- und Verwendungsgebrauch, auch Feinparfüm, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; beßel. Weizen-Mehl, Tafelzucker und Zucker, Farben- und Lackstoffe, Klebmasse, Stempel, (Cilien), Englisch-Plaster, Singelack etc.; überhaupt beliebige Apotheken-Druggerie- und Farbenwaaren gemischtlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind</p>	1 Zent.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	11 in 24½, 2, 24½ 9 in 30/100. 6 in 24/100.
	<p>Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und sollen sein:</p>										
	b) Blei	1 Zent.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in 24½.
	c) Bleiweiß (Zinnweiß) rein überwiegt	1 Zent.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in 24½.
	d) Zinn, Zinnblei, ungeräuchertes und geräuchertes Zinn (Zinn-Äthyl), Kupferblei, geschloßenes Kupfer und Zinnblei, weißes Zinn	1 Zent.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	e) Zinnblei (grün)	1 Zent.	.	7½ (8)	.	.	.	24½	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Zin-										

N.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Erzeu- lung.	A b g a b e n f ä h i g e								Für w a r e wird vergütet vom Besitzer Brenn- Anstalt: Pfenn.
			nach dem 14-Zehner- maß (mit der Einigung bei 24000 in 3000l und 24000l)				nach dem 24½-Gulden- maß.				
			brenn		brenn		brenn		brenn		
			Eingang m. p.	Ver- brauch	Eingang m. p.	Ver- brauch	Eingang Hl.	Er.	Eingang Hl.	Er.	
	brenn, Braumoch, Krei- de, Öfen, Kathoden, Um- bau; je wie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salpe- trine; Schwefelsäure mit salzsaurem Kali, auch rothe Flüssigkeit in Eibern . . .	1 Zentr.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.		
	f) 1. Salpöfel, Kremler, Am- monium, Lanthan, Oxide, Essen, Gummi, Salz mit Blei	1 Zentr.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½		
	2. Knapp	1 Zentr.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.		
	3. Schmelzen, Knapp- pum	1 Zentr.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8½	.	8½		
	h) Zerkleinerer, in Eibern obergründlich	1 Zentr.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½		
	i) Zerkleinerer, in Eibern, obergründlich mit Wasser . . .	1 Zentr.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½		
	k. Zerkleinerer (Wald-) in Eibern, obergründlich	1 Zentr.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.		
	l. Wasserwerke in Eibern obergründlich	1 Zentr.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.		
	m) Salpeter, gereinigter mit unzureichender, auch salpe- trine Wasser	1 Zentr.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.		
	n) Salpetersäure mit Schwefel- säure	1 Zentr.	10 (8)	.	.	2	20	.	.	20 in 3000. 9 in 24000.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergeltung.	Vergütung				für Kara nicht vergütet vom Besitzer Brutto-Gewicht: Pfund.					
			nach dem 14-Zollmaß (mit der Eintheilung bei 24 Zoll in 30 Stk und 24 Stk),		nach dem 24-Zollmaß.							
			beim Eingange.		beim Ausgange.							
kg.	Stk.	kg.	Stk.	kg.	Stk.	kg.	Stk.					
	a) Schmied	1 Zent.	.	2 $\frac{1}{2}$ (3)	.	.	.	8 $\frac{1}{2}$.	.		
	p) Zerpentin und Zerpentinöl (Kienöl)	1 Zent.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.		
	Numer. L. Sehr feingewirte bei Gewerz. Zier- und Platan- gewirte zum Gewerz mit Wollwollgewirte, die nicht befestigt sind oder nicht befestigt sind, befestigt sind, befestigt sind auch andere nicht genannt te, außerdem sind die hier nicht für allgemeine Vergütung.											
	e) Eisen und Stahl:											
	a) Rohriren aller Art; alte Bruchriren, Eisenriren, Hammerröhren	1 Zent.	frei.	.	.	7 $\frac{1}{2}$ (6)	frei.	.	.	.	20 $\frac{1}{2}$	
	Numer. L. In den Holzröhren bei Verarbeiten verbleiben keine Röhren, befechteten von Holz von, Witterung, Wasser, Kupfer etc. Röhren auch bei den Eingänge frei.											
	b) Befestigungsriren in Stählen, befechtetenriren befestigten, auch Kohlen- und Eisen-Stahl, Kupfer- und befechteten Stahl	1 Zent.	1	.	.	.	1	45	.	.		
	Numer. L. Von Stahl, befechteten von bei Befestigten Gänge bei den Befestigten Gänge vollständig eingetrennt, nicht nur für allgemeine Vergütung.											
	c) Alle gefestigten: Eisen, welches unter den Eisen- und Stahl-Verarbeiten zu kleinen Gewerz verarbeitet ist, befechteten (Kupfer)											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Menge.	Abgabensätze								Zur Kara mich vergütet vom Zentner Grundertracht Pfund.	
			nach dem 14-Pfeiler-Feß (mit der Entschlung des Meisters in 30ßel und 24ßel).				nach dem 24½-Gruben-Feß.					
			Eisen		Fein		Eisen		Fein			
Wingang.	Wingang.	Wingang.	Wingang.	Wingang.	Wingang.	Wingang.	Wingang.					
Soß.	Soß.	Soß.	Soß.	Soß.	Soß.	Soß.	Soß.					
	Eisenblech von Platten, Leder und Zuberfett.	1 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	.	10 in Feß, und 20ß. 6 in 24ßeln. 4 in 30ßeln.
	d) Weißblech und Eisenblech	1 Zentn.	4	.	.	.	7	10 in Feß, und 20ß. 6 in 24ßeln. 4 in 30ßeln.
	e) Eisenwaren:											
	1) Ganz grobe Eisenwaren in Deßen, Platten, Wäl- tern u.	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.	.	
	2) Grobe, bis aus geschmied- barem Eisen oder Eisens- guß, aus Eisens- Stahl, Weißblech, Stahl- und Eisenblech, auch in Ver- bindung mit Holz gefre- tigt; in solchen Waren bater Art, die v. gant, jedoch nicht polirt sind, als: Herte, Degenflin- gen, Hiltz, Platten, He- deln, Haispeln, Holz- schrauben, Kesselfram- men und Wälzen, Ket- ten, Maschinen von Ei- sen, Nägel, Hauern, Plättchen, Schaufeln, Schöcher, grobe Schnei- len und Kinn (ohne Pa- latur), Schenkstübe, Senfen Böden, Sten- naffen, Striegeln, Thurn- uhren, Tuchmaden und Schendelschoren, grobe Waagbalken, Sengen u.	1 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	.	10 in Feß, und 20ß. 6 in 24ßeln. 4 in 30ßeln.
	3. Feine, so odern ganz aus Eisenguß, können polir.											

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Berechnung.	Abgabenfüße								Für Kara wird vergütet vom Zinner Brutto-Bericht. Pfenn.
			nach dem 14-Löcher-Fuß (mit der Einziehung des Zinkes zu 30 Pf. und 24 Gr.).				nach dem 24-Löcher-Fuß.				
			Zinn		Zinn		Zinn		Zinn		
1000 Gm.	100 Gm.	1000 Gm.	100 Gm.	1000 Gm.	100 Gm.	1000 Gm.	100 Gm.				
	im Eisen oder Stahl, aber aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Kupfer, Nickel, Silber, Zinn (letztere polir- ten) andernmetalle Weichen gefertigt sein, als: ihre Aufsätze, Wasser, Säbe u. Strich- mahlen, Scheren, Strei- cher, Schwertgründel u. Lanzenglieder (siehe Eisenwaare, auch Ge- wehrröhren etc. . . .	1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	114 Gr. u. 20 Pf. für Zinn, 4 in Zinn.
7	Eisen, nämlich: Eisen- und Stahlblech, Eisen, Weis- senblech (Kesselfblech), Schmelz- blech	1 Zent.	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17 1/2	
	Kupfer, Zinn im Eisenblech, Stahlblech, Eisenblech (siehe auch Eisenblech, Zinn).	frei	.	frei	.	frei	.	frei	.	
8	Stahl, Messing, Kupfer, Zinn	1 Zent.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.	
9	Betreibs-Hilfsfrüchte etc. Samereien, auch Beeren: a) Getreide- und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Gerste, etc. Dinkel, Gerste (auch ge- mahlte), Hafer, Hirs, etc. oder Buchweizen, Roggen										

No.	Benennung der Gegenstände.	Menge Stück- zahl der Verpackung.	Abgabensätze								Für Zara wir vergütet vom Zoller Beute-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Pfund-Stuß (mit der Eintheilung bei 24(r) in 30(r) und 24(r))				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Pfund-Stuß				
			kein Eingang		kein Eingang		kein Eingang		kein Eingang		
Stk.	Gr. (a) (b)	Stk.	Gr. (a) (b)	Stk.	Gr. (a) (b)	Stk.	Gr. (a) (b)				
	gut, Rohren, Erbsen, Pils, Erbsen und Weizen . . .	1 Maßf.		5 (4)				17 $\frac{1}{2}$			
	Zumr. 1. Boden bei Stadel nach in Regern bei Eingangs- schalter nach der Anlage A., bei Eingangsschalter nach der An- lage B. relative.	1 Maas 1 Maßf.		20 (16)				1	10		
	Zumr. 2. Auf der Stadel- Schwänzen Straße geben die untere, gesamte Vertheilung im hiesigen Zollamt zu fol- genden verschiedenen Schätzun- gen:										
	Weizen, Speltz oder Dink- el	1 Trobren Maßf.		1 $\frac{1}{2}$ (1)							
	Regen, Bohren, Erb- sen, Pils, Erbsen und Weizen	1 dito		1 $\frac{1}{2}$ (1)							
	Gerste	1 dito		1 (1)							
	Hafer mit Gersten	1 dito		1 (1)							
	Zumr. 3. Hofer in Quantität von unter einem hiesigen Schiffel oder hiesigen Maß unter 2 hiesigen Maß und unter hiesigen Maß unter 1 neuen hiesigen Maß Schiffel oder unter 1 hiesigen Maß frei.										
	1) Sämereien und Weren: 1. Weizen und Kimmel	1 Zentr.	1					1	45		
	2. Gerste, als: Hauptgerste, Korngerste und Weizen oder Weizen, Weizen- mehl, Hafer, Hülsen- frucht	1 Zentr.	1	1 $\frac{1}{2}$ (1)					4 $\frac{1}{2}$		
	3. Gerste und alle nicht namentlich im Tarif ge- nannten Sämereien; im										

N.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgabenfüße				für Korn nicht vergütet vom Bremer Brutto-Brockel: Pfund.		
			nach dem 14-Mark-Fuß (mit der Einziehung des Zehlers in 30 (31) und 24 (25)).		nach dem 24½-Mark-Fuß.				
			Wein		Wein				
Einigung Stk.	Ausgang Wein- Lohr.	Einigung Stk.	Ausgang Wein- Lohr.	Einigung Stk.	Ausgang Stk.	Einigung Stk.	Ausgang Stk.		
	gleichen Maßstabber- ten	1 Maß- stab Wein- Lohr.	5 (4)	.	.	17½	.	.	
	Kornart. Auf dem gemeinlichen Schiffel Markseer Saamen mit Gewicht bei 24½ Fuß 28 1/2 Pfd., auf ein Maßschiffel Schiffe bestehen 348 Pfund gerech- net werden.		20 (16)	.	.	1	10	.	.
10	Maß und Maßwaren: a) Grünes Seilglas (Stab- gestricht	1 Zent.	1	.	.	1	45	.	.
	Kornart. Bei jeder Erwägung werden je 1 Loten eines Stück 2) Eisenblech 3) Eisenblech oder 4) Eisenblech } Korbglas.								
	b) Weißes Seilglas, unge- maßtes, ungebläuet, aber mit abgerundeten Stößen, Böden u. Kän- den; in gleichen Fenster- und Zehlgelassen; Unter- schicht der Farbe	1 Zent.	3	.	.	5	15	.	.
	c) Graues, gefärbtes, abgerichtet, geschlit- tet, in Formen geblasen, rot, braunrot, ungebläuet, bestehen aus weißer mit gelber Glas, Be- hänge in Anwendung von Glas, Glasstirn, Glasperlen und Glas- schmelz	1 Zent.	6	.	.	10	20	.	.
	d) Seilglas: 1. wenn bei Seil nicht über 288 Pfund, ab. 333								

10 in 24½ und
Korn.
12 in 24½ und
Korn.

10 in 24½ u. 24½
12 in 24½.



N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Abgahlung.	K l a s s e n f ä ß e								Für K e r e wird vergütet von Grazer Stein-Stein: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des 24er's in 30 Stk und 24 Stk),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingangs- Sozt.		Kudgenz. Sozt.		beim Eingangs- Sozt.		Kudgenz. Sozt.		
	<p>Arbengröße ober 24½ Steinberggröße <input type="checkbox"/> Soll müß.</p> <p>a) geschlossen, belegt oder unbelegt,</p> <p>aa) wenn das Stück nicht über 144 Pranz. <input type="checkbox"/> Soll müß</p> <p>1) wenn das Stück über 144 u. bis 288 Pranz. <input type="checkbox"/> Soll müß</p> <p>β) geschlossen, belegt oder unbelegt</p> <p>2. belegt und unbelegt, geschlossen u. geschlossen, wenn das Stück müß:</p> <p><input type="checkbox"/> Soll <input type="checkbox"/> Soll <input type="checkbox"/> Soll <input type="checkbox"/> Soll <input type="checkbox"/> Soll <input type="checkbox"/> Soll</p> <p>28. 288 Stk 276 Stk. 264 Stk. 252 Stk. 276 - 1080 - 1154 - 888 1080 - 1440 - 1618 - 1342 1440 - 1944 - 2196 - 1862 1944 <input type="checkbox"/> Soll Pranz.</p> <p>c) Glaswaaren in Verbin- dung mit anderen Metalle- nen u. andern nicht zu den Glaswaaren gehörigen Ma- terien; auch Spiegel, be- sonn Glaswaaren nicht über 288 Pranz. <input type="checkbox"/> Soll das Stück müß</p> <p>Kuwarend. Spiegel von größter Dimensionen bestmüßig, gelblich, opacitätlos und bei Waaren.</p>	1 Sentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Stktn.
		1 Sentr.	8	.	.	.	14	.	.		
		1 Sentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
		1 Stktd.	1	.	.	.	1	45	.	.	17 in Stktn. u. 100 113 in Stktn.
		1 Stktd.	3	.	.	.	5	15	.	.	
		1 Stktd.	8	.	.	.	14	.	.	.	
		1 Stktd.	20	.	.	.	35	.	.	.	
		1 Stktd.	30	.	.	.	52	30	.	.	
		1 Sentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	



No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	A b g a b e n f ä ß e								Für K a r a w i r b e r g l i e g e v o m J e n n e r B r a u e r - G r e i d e : P f u n d .
			noch beim 14-Thaler-Fuß (mit der Einstellung bei Thaler in 20st und 24st),				noch beim 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingangs- Fuß.		Kudgangs- Fuß.		beim Eingangs- Fuß.		Kudgangs- Fuß.		
			Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	
11	bei Übergang noch einige Rücklagen für Spiegelpol, bei Dimensionen bei Maße nicht; falls sich bei Übergang zu hoch oder geringer als 10 Gr. über 17 St., 24 Gr. vom Jennere berechnen, siehe Maß-										
	a) Holze, Helle u. Haare:	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55) 15 in Maß. u. 20 ein Boden.
	b) Holze zur Polier- (Kausmanen-) Berei- tung, Schmelzen, Ba- renen und Wäzner	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchen- felle, roh, mit -Haar	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haar von Hirschk . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	Holz, Holzwaaren u.										
	a) Brennholz beim Wasser- transport	100 Stk. 100 Stk.	.	2½ (2)
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oben beim Landtransport zur Werkschiffenfabrik:	1 Schiff- st. (17½ Stk., über den 11 Paus. Stück Stk.)	1	10 (8)	.	.	.	20	.	.	
	1. Eichen-Holz, Eichen- Rinde, Eichen-Klebe- Kornholz										

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	N e g a b e n f ä ß e								Für K a r a n i e r u n g e t v o m B e i n e r B r u t t o - G e w i c h t: P l a n k.
			nach dem 14-Schaler-fuß (mit der Eintheilung des Schalers in 30 (st und 24 (st),				nach dem 24½-Schaler-fuß,				
			G r i m E i n g a n g. 1000. 1000.		M a ß g a n g. 1000. 1000.		G r i m E i n g a n g. 1000. 1000.		M a ß g a n g. 1000. 1000.		
	er sind; auch seine Arbeit Kettensawen										
	f) Feinblechsaaren (aufge- legte Arbeit), sogenannte Nürnberg'sche Saaren aller Art, seine Drechsl- Arbeit, auch Kettensawen, auch Werkzeuge, Arbeit, seiner Vergleich mit Saaren in Verbindung mit andern Materialien (sich mit Kupfer, Eisen, andern Metallen, schmelz- fähigen, Messer, Pfeilmutter, scharfe Feilen, Kesseln oder Steinen), Ingleichen Holzbohrer, Holzbohrer, ganz feine Holzbohrerarbeit, auch Eisen- und Kupfer . . .	1 Bant.	10	.	.	17	30	.	.	20 in 24½, u. 20 in 12 in 24½. 9 in 24½.	
	g) Gewöhnliche Nieten, wie große Kettensawen. h) Große Nieten, wie gewöhnliche, ohne diese Nieten	1 Bant.	.	5 (4)	.	.	17½	.	.		
	Kuenerl, große Nieten, wie Drechsel Nieten - mit eisernen und mit Holz arbeiteten Instrumenten, Magazinbohrer und We- rthum von Holz, auch ge- braucht große Nieten, wie mit eisernen oder mit Holz in allgemeinen Anwendung.	1 Bant.	2	15 (12)	.	.	4	24½	.		
13	Höpfen	1 Bant.	2	15 (12)	.	.	4	24½	.		
14	Instrumente, astronomi- sche, chirurgische, mathema-										

Nr.	Beschreibung der Gegenstände.	Maßstab der Veranschlagung.	A b g a b e n f ä h i g e				Für			
			nach dem 14. Oktober-Jahres (mit der Einschätzung des Abhebers in 30 Pf. und 24 Pf.),		nach dem 24½-Oktob.-Jahres,		K a r o			
			kein		kein		wird vergütet vom Besitzer Brutto-Gewicht:			
Eingangs- Steuer. 1000. 1/2000.		Ausgangs- Steuer. 1000. 1/2000.		Eingangs- Steuer. 1000. 1/2000.		Ausgangs- Steuer. 1000. 1/2000.		Pfund.		
13	<p>silber, weichenste, milchweiße, weiße, porzellanweiße, ohne Rücksicht auf die Metalle, und wenn sie gefirnisst sind</p> <p>1 Zentr.</p> <p>a) die für's Innland bestimmt sind, wenn nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen bestimmten Vorschriften behandelt;</p> <p>b) die durchgeführte werden, wegen der Abgabe von einem halben Thaler oder 32½ Kreuzer für den Besitzer. Der Abgabenausgang muß nachgewiesen werden.</p> <p>Kaff und Wipä, gezeichnete</p> <p>1 Scheffel oder 1 Zentr.</p> <p>Ein oder Kaff und Wipä können, in solchen für die Schatzkammer bezagt werden, und besonders Staatsbedürfnisse frei eingehen.</p> <p>Karben und Weberbism</p> <p>1 Zentr.</p> <p>frei.</p> <p>Kleider, fertige neu; bedingten getragene Kleider und getragene Stücke, bedingten, wenn sie zum Verkauf eingehen</p> <p>1 Zentr.</p> <p>110</p> <p>Kupfer und Messing:</p> <p>a) Goldmichetel, gewalzt, gegossen, zu Geschloßen; auch Kupfergeschloßen, wie sie vom Hammer kommen,</p>	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in 30 Pf. u. 24 Pf. 1 in 30 Pf.
			(5)	.	.	17½	.	.		
			frei.	.	.	5	frei.	.	17½	
				.	.	(4)	.	.		
			110	.	.	.	192	30	.	.
					20 in 30 Pf. 11 in 30 Pf. 9 in 30 Pf.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maass- zahl der Verge- lung.	M e s s e n f ä ß e				Für K a r a w i r b e r g h e i t vom Zentner Reutte-Gewicht:			
			nach dem 14-Zehner-Fuß (mit der Eintheilung bis 200000 in 30000 und 24000),		nach dem 24g.-Zehner-Fuß.					
			beim Eingangs- maass.		beim Ausgangs- maass.		Fl.	Zr.	Fl.	Zr.
	ferne Blech, Dachbleche, gewöhnlicher und plattir- ter Zinn, beschriebener Leinwand, gewaschene und plattirte Leinwand mit Blende	1 Zentn.	0	.	.	10	30	.	.	13 in 24g. u. 20g. 4 in Reutte. 4 in Wetzlar.
	b) Eisen: Keise, Pfannen und vergilbete; auch alle sonstige Eisen aus Kup- fer- und Messing; Gold- und Silbergeschmelze, Zin- ker- und Nickerleisenern, außer Verbindung mit anderen Metallen; ingli- chweise Kupfer- und Mes- singeisen	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	.	
20	Kurze Eisen, Eisen- collerien u. Eisenring über theilwei- se aus einem Metalle, aus einem Metallgeschmelze, aus Wasser (im Feuer verwei- helt), aus Zinn, aus Eisen oder, aus Eisen oder Zinn ausgefertigt, oder mit anderen Metallen belegt; ferner Eisen aus verschiedenen Stoffen in Verbindung mit									

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Berechnung.	A b g a b e n f ä h i g e								Wie wird vergütet vom Bremer Staats-Budget Pfund.
			nach dem 14. März-Juß (mit der Einstellung des Handels in 30 Stk mit 24 Stk),				nach dem 24. Sulfen-Juß,				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
21	verbunden (mit, z. B. Tuch oder Zeugstoffen) Leinwand mit Leder, Kapsel auf Spitzformen, Ringelständer und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	57	30	.	.	20 in Stk. u. 10 in Stk. 4 in Rollen.
	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Halbgare, aber nur lehrhaft gearbeitete Hüte, Hütlein, Bekleben, Kallleder, Zottenleder, Stiefelsohle, auch Zuchten; inländisch- und wäsgarnes Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Stk. u. 10 in Stk. 4 in Rollen.
	b) Weißleder und Dänisches Handschuhleder, auch Ziegen, Mareskin, Seffian und alle gefärbte und lackirte Leder	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	Kunstleder. Halbgare Leinen- und Baumwollen- und Leinwandstoffe für inländische Stoffen- und Bekleidungsarten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangszollabgabe eingekauft.										
c) Beste Schuhmacher-Beleder- und Läufer-Waaren, Stiefelsohle, auch Wagen, wovon Leder- und Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	10 in Stk. u. 10 in Stk. 4 in Rollen.	
d) Fein Eberwasser von Gochuan, Seffian, Mareskin, Weißleder und Dänischem Leder, von ähnlichem u. weißem Leder, auch											



No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	M e ß g a b e n f ä ß e								für Korn mitberechnet vom Feind: Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Zehnerfuß (mit der Einteilung des Zehlers in 30 Stk und 24 Stk).				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Zehner-Fuß.					
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.			
Maß.	Gr.	Maß.	Gr.	Maß.	Gr.	Maß.	Gr.					
22	ledernen Hüter und Prägament, Zettel- und Briefzeuge und Geheime mit Schnallen und Ringen, oder Strichweife von kleinen Metallen mit Metallgeräthen, Handbücher von Leber und kleine Schuhe aller Art	1 Zentn.	22	.	.	.	38	30	.	.	22 in 20 Stk. u. 20 Stk. 13 in 20 Stk. 2 6 in 20 Stk.	
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	.	5	.	.	17 $\frac{1}{2}$.	.			
	b) Geschichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentn.	1	.	.	.	1	45	.	.		13 in 20 Stk.
	c) Zwirn	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.		4 in 20 Stk.
	d) Graue Packleinswand mit Ergeltuch	1 Zentn.	.	20	.	.	1	10	.	.		
e) Rohes (unappretirtes) Leinswand, Juchlich und Zwillich	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in 20 Stk. 6 in 20 Stk.		
<p>Kusschirme, Rohr, ungebleichte Leinswand geht fort in:</p> <p>aa. in Preußen: auf der Grenzlinie von Ebersdorf bis Eidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligensleben bis Berthelshausen, nach Meichowien oder Schwanenbrunn;</p> <p>bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Eßlich bis Schönbau, auf Schleißhau;</p>												

No.	Benennung der Gegenstände.	Maass- zahl der Verge- bung.	Abgabenfäße								Für Kara nicht vergütet vom Zinner Brutto-Gewicht. Pfennig.
			nach dem 14-Poler-Fuß (mit der Eintheilung des Poles in 30 und 24 Zöl).				nach dem 24-Poler-Fuß.				
			kein Eingang- Zoll.		kein Ausgangs- Zoll.		kein Eingang- Zoll.		kein Ausgangs- Zoll.		
	ce. in Kurzeffens: auf Erlaubnißscheine nach Büchereien oder Märkten. f) Schilde, gefärbte, ge- trachtete oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Woll- gewebe, Leinwand; ferner Zweilich und Dreilich, be- gleichen rothet u. gebleich- tes Lisch- u. Paratender- zeug, leinene Kittel, auch neue Mische	1 Zent.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Silber. 9 in Zölten. 4 in Zölten.
	g) Bänder, Band, Borten, Franzen, Saie, Kamme- rloch, gewebte Ketten, Schürze, Strumpfbau- ten, Gefirniss und Zwil- fenswaren aus Metallfä- den und Leinwand, jedoch ausser Verklebung mit Ei- sen, Glas, Holz, Leder, Wollung und Stahl . . .	1 Zent.	23	.	.	.	38	30	.	.	18 in Silber. 13 in Zölten. 4 in Zölten.
	h) Zinnspitzen	1 Zent.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Silber. 17 in Zölten.
23	Richter. (Zalg-, Wachs-, Wollsch- und Stein-)	1 Zent.	4	.	.	.	7	.	.	.	18 in Silber.
24	Pumpen und andere Hülfen zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene u. wollene Pumpen, Papier- spinne, Mahlmühle (be- schriebene u. betrachtete), beigleichen alle Hülfen										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Mangelsabber Berechnung.	Abgabenfäße								Für Zerz wird vergütet vom Zentner Steuer-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14. Zollfuß (mit der Einschätzung bei Zehner in 30 Stk mit 24 Stk),				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ Zollfuß.				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	reife, alte Lammert mit Steife	1 Zentn.	frei	.	3	.	frei	.	5	15	
	Unreife, nicht geschneide, alte Lammert mit alte Steife beim Ausgang über französische Grenzen	1 Zentn.	frei	.	.	19 (8)	.	.	7	.	
25	Material, aus Speck, vel. auch Conditor- waren und andere Commoditäten: a) Hier aller Art in Fässern, auch Mehl in Fässern . . .	1 Zentn.	2	15 (13)	.	.	4	22 $\frac{1}{2}$.	.	
	b) Brauntwein aller Art, auch Weiss, Rum, Franz- brauntwein und verfein- te Brauntweine	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Fässern, 14 in Körben, 11 in Weberlöchern.
	c) Weig aller Art in Fässern	1 Zentn.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Hier aus Weig, in Fässern oder Kruben eingekerkert	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	21 in Fässern, 14 in Körben.
	e) Weis, in Fässern oder Kruben eingekerkert	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	21 in Fässern, 14 in Körben.
	f) Weis aus Mehl, auch We- ber	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	.	21 in Fässern, 14 in Körben, 11 in Weberlöchern.
	g) Butter	1 Zentn.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	19 in Fässern, u. 22 $\frac{1}{2}$ in Fässern.
	Unreife, 1. Größe ungelegte Butter auf der Seite von vier Zent bis französischer Grenze	1	45	.	.	
	Unreife, 2. Größe (Weich), mit den eingetragenen, Weis, wenn sie zu kommen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, bei.	

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaß- fuß der Menge- lung.	A b g a b e n f ä ß e								Für K a r o wird vergütet vom Zentner Steuer-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Zehner-Fuß (mit der Wirthschaft des Zehlers in 30 (st) und 24 (st)).				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Zehner-Fuß.				
			brenn		brenn		brenn		brenn		
Ein- gung.	Aus- gung.	Ein- gung.	Aus- gung.	Ein- gung.	Aus- gung.	Ein- gung.	Aus- gung.				
Stk.	Zr.	Stk.	Zr.	Stk.	Zr.	Stk.	Zr.	Stk.	Zr.		
h)	Wald, ausgedünstet früher, gefalmet, gedu- ndret; auch ungeschäl- tes Kett, Schalen, Speß, Stärke; beghlei- den geset Holz . . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Stk. u. 30 $\frac{1}{2}$ 9 in Stk. 6 in Stk.
i)	Birke (Häufel), auch Blätter: a) Birke, Pflaumen, Citru- nen, Limonen, Pomeran- zen. Samen mit begleiden Belangt der Steuer- pflichtige bei Aufzählung so zahl er 20 Sp. f. für 100 Stk. (10 gld.) oder 1 St. 10 Kr. Verboten sind unverlesen, wenn sie in Gegensatz von Steu- ren weggenommen wer- den. b) Terebinth und getrodnete Eichen, Kiefern, Kasta- nen, Kastanien, Mand- eln, Pfirsichene, Nef- sen, Erbsenen mit Zee- becheln, Pomeran- zen, Pomeranzschalen u. dgl. . . .	1 Zentn.	2	.	.	.	3	30	.	.	
k)	Erbsene, nämlich: Sal- pater, Zucker, Carthago- nen, Erbsen, Muska- tische und -Blumen (Wo- ld), Pfeffer, Pfeffer, Die-	1 Zentn.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Stkern. 16 in Stkern. 12 in Stkern. 6 in Stkern.

N.	Benennung der Gegenstände.	Maass für die Berechnung.	K o s t e n s a t z e								Für K a r o wird vergütet vom Seiner Heute-Gesicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einkelung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	meer, Caffee, Bernstei- nik, Honig, Finax und Bimst: Caffee, Baum- Kiefer	1 Zent.	6	15 (12)	-	-	11	22½	-	-	14 in Stk. 12 in Stk. 13 in Stk. 4 in Stk.
l)	Frage	1 Korne.	1	-	-	-	1	45	-	-	12 in Stk mit Zucker aus Si- chem nach dem ersten Fuß und in Stk.
m)	Kaffe und Kaffeearo- gale	1 Zent.	6	15 (12)	-	-	11	22½	-	-	10 in andere Stk. 5 in Stk. 4 in Stk.
n)	1. Kafe in Bohren	1 Zent.	6	15 (12)	-	-	11	22½	-	-	20 in Stk. u. Stk. 13 in Stk. 4 in Stk.
	2. Kafe: Kaffe, gemach- ener Kafe, Chocolate und Chocolatearogale	1 Zent.	11	-	-	-	19	15	-	-	20 in Stk von 1 Stk. u. darüber. 10 in Stk unter 1 Stk. 11 in Stk. und Stk. 4 in Stk. 6 in Stk.
o)	Kaffee aller Art	1 Zent.	3	20 (16)	-	-	6	25	-	-	20 in Stk. u. Stk. 13 in Stk. 4 in Stk.
p)	Konfitzen, Baderweil, Kuchentafel aller Art, mit Zucker und Eßig einge- machte Früchte und Ge- winge; dergleichen Kori- er, Sago und Arrogale biete Kräfte, Oliven, Fe- hren, pulverisierter Saft und Lauchweil	1 Zent.	11	-	-	-	19	15	-	-	20 in Stk. u. Stk. 13 in Stk. 4 in Stk.
q)	Krautweil, verarbeiteter Korn, Zucker, Stärke mit beigef. Weizen- fabrikate aus Getreide u.	1 Zent.	11	-	-	-	19	15	-	-	

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgabensätze				für Kara nicht vergütet vom Zehner Brutto-Gewicht: Pfund.			
			nach dem 14-Schalen-Fuß (mit der Umhüllung bei 24sch.) in 30sch. und 24sch.),		nach dem 24j-Schalen-Fuß,					
			kein		kein					
Eingang Gew. (auf)	Ver- güt. (auf)	Eingang Gew. (auf)	Ver- güt. (auf)	Er.	Gr.	Er.	Gr.			
	Spöckmuttern, nämlich: gebratene oder gesülzte Küster, Stange, Schwil, Schier, Weid	1 Zent.	2	.	.	3	30	.	.	13 in Ziffern, 11 in und 10 in. 6 in Schalen.
	Kamerl. 1. Gewöhnliches Heng- geschick (Schwarzwild) bei dem Eingang zu Lande auf den Schiffen Übergabe gegen Wochen	1 Zent.	.	7½ (6)	
	Kamerl. 2. Gewöhnliches Heng- geschick bei dem Eingang zu Lande auf bestimmten Schiffen.	1 Zent.	.	5 (4)	
	r) Muschel oder Schalthiere aus der See, als: Küster, Lammern, Muscheln, Schalthiere	1 Zent.	4	.	.	7	.	.	.	13 in Ziffern 6 in Schalen.
	s) Reis	1 Zent.	2	.	.	3	50	.	.	
	1) Salz (Kochsalz, Stein- salz) ist eingetrocknet ver- packt; bei gestampfter Durchsicht wird die Ab- gabe besonders bestimmt.	1 Zent.	4	.	.	7	.	.	.	11 in Ziffern.
	w) Stang	1 Zent.	4	.	.	7	.	.	.	11 in Ziffern.
	x) Zehad: 1. Zehadblätter, unbean- tetet und Stengel. 2. Zehadblätter, als: Kauzblätter in Rollen, abgerollten oder entpö- perten Blättern, oder ge- schlitten; Gipsen, Schneefußblätter in Ge- rollen oder Stangen und gewirben, auch Zehad- mühl	1 Zent.	5	15 (12)	.	.	37½	.	.	13 in Ziffern und Kaufschillingen, 7 in Ziffern, 4 in Schalen oder Met.
		1 Zent.	11	.	.	19	15	.	.	16 in Ziffern, 13 in Ziffern, 6 in Schalen, Bei Gipsen, auf

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Menge- lung.	Abgabenfäße				für Kawa nicht vergütet von Rentner Gente-Gnacht. Pfund.		
			nach dem 14-Schaler-Fuß (mit der Einteilung des Schales in 30stel und 24stel).		nach dem 24-Schaler-Fuß.				
			beim Eingang		beim Ausgang				
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.		
w) Bier	1 Zentn.	11	.	.	19	15	.	.	bei verschiedenen Maß für die diese für Umföderung, nach 24 Pfund, falls in Gläsern in halben Stktn, nach 12 Pfund, falls in in Stktn denn verpott (ab. 23 in Stktn.
x) Buder: 1. Brot- und Gut- Kawa- bis - Braud- oder Farn- zen- und wasser gefas- ser Buder	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	.	14 in Stktn mit Kawaen von 24 denn u. andern herten Folge. 10 in andern Stk- ten. 13 in Stktn.
2. Kawauder und Farn (Zudermacht)	1 Zentn.	9	.	.	15	45	.	.	13 in Stktn mit Kawaen u. Stktn- und andern her- ten Folge. 10 in andern Stk- ten. 15 in Stktn von 8 Stk. und herder. 13 in Stktn unter 8 Stk. 10 in andernmäßige Schachtelgefäße den (Cassonen, Crausonen.) 7 in andern Stk- ten. 4 in Stktn.
3. Farnwader für inlä- ndische Farnen zum Stktnen unter den be- sonders vorgeschriben- den Bedingungen und Kontrollen	1 Zentn.	5	15	.	9	37½	.	.	14 in Stktn mit Kawaen u. St- den u. andern herten Folge, 10 in andern Stk- ten. 13 in Stktn.

No.	Benennung der Gegenstände.	Menge nach der Mengen- angabe.	A b g a b e n f ä ß e								Für Zara nicht geeignet vom Zentner Brennstoff Gewicht Pfund.		
			nach dem 14-Haler-Fuß (mit der Eintheilung des Zehlers in 30 Stk und 24 Stk)				nach dem 24g.-Gulden-Fuß.						
			kein		kein		kein		kein				
Wingang. No. 1.	Wingang. No. 2.	Wingang. No. 1.	Wingang. No. 2.	Wingang. No. 1.	Wingang. No. 2.	Wingang. No. 1.	Wingang. No. 2.	Wingang. No. 1.	Wingang. No. 2.				
	4. Schuster mit derselben Bestimmung und unter den besondern vorgeschriebenen Bedingungen und Bedingungen	1 Bentr.	5	.	.	.	8	45	13 in Hölzer mit Zurben von Si- dler u. andern harten Holz. 10 in andern Höl- zern. 16 in Hölzer von 4 Stk. u. darüber. 12 in Hölzer unter 4 Stk. 18 in andern Höl- zern (Gammeln, Gammeln.) 2 in andern Höl- zern. 6 in Hölzern.
26	Del. in Hölzern eingekant Anmerkung 1. Kommt zum Bestimmungsmerkmal gegen die gewöhnliche Mengenangabe eingekant, wenn bei den Bestim- mungen an der Menge über bei der Mengenangabe bei den Bestim- mungen (Hölzern) vorher auf einen Zentner Del. die Pfund Brennstoff angegeben werden. Anmerkung 2. Kommt zum Bestimmungsmerkmal, als Bestimmungen aus Holz, Holz, Hölzern u. l. u. Holz Hölzern aus solchen Hölzern und Hölzern	1 Bentr.	1	20 (16)	.	.	.	2	55	.	.	.	
	Papier- und Papp- waren: a) ungeleimtes schmeines (gelbes, grünes und halb- weißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und ge- leimtes) Postpapier und Pappdeckel	1 Bentr.	1	1 (4)	.	.	.	31	
		1 Bentr.	1	.	.	.	1	45	



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maß- fuß der Berg- lung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Zara wird vergütet vom Berliner Haupt-Bewicht: Pfund.
			nach dem 14-Zähler-Fuß (mit der Eintheilung des Zehlers in 30 (rd und 24 (rd)),				nach dem 24½-Zähler-Fuß,				
			beim Eingangs- spr. (Gr. (rd))		Eingangs- spr. (Gr. (rd))		beim Eingangs- spr. (Gr. (rd))		Eingangs- spr. (Gr. (rd))		
	b) alle andere Papiergattungen Kam. rdt. 1. Papier, welches in Topographik, Landart oder in and. d. in diesen Klassen in Buchdruck, Buchbinder- arbeiten, Buchbinder- u. d. m. zu dienen, beizugehörigen Kleinbogen, größere u. d. m. L. u. d. m. bestimmte Papiergattungen.	1 Zentn.	5	.	.	.	1	45	.	.	16 in 20 Zentn. 4 in 20 Zentn.
	Kam. rdt. 2. Dem groben 14½ und 24-Zähler-Fuß mit be- stimmten Abmessungen ab- geben.										
	c) Papierbogen	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	.	16 in 20 Zentn. 13 in 20 Zentn. 4 in 20 Zentn.	
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papier, auch große farbige Bogen von and. diesen Klassen	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	.	16 in 20 Zentn. 13 in 20 Zentn. 4 in 20 Zentn.	
28	g) schwer (fertige Kleb- arbeiten), als: abge- gebene Folien, Klappen, Buch- schalen, Enden, Pappstifte, Büchse und beizugehörigen	1 Zentn.	22	.	.	38	80	.	.	16 in 20 Zentn. 20 in 20 Zentn. 4 in 20 Zentn.	
	Ausnahme: fertige nicht abgegebene Buchstabe.	1 Zentn.	6	.	.	10	80	.	.	13 in 20 Zentn. u. 20 Zentn. 4 in 20 Zentn.	
29	Schießpulver	1 Zentn.	2	.	.	3	80	.	.	13 in 20 Zentn.	
30	Selbst- und Weizenmeh- len: a) Weizen, auch weisse- mehle, Weizen oder Weizen- mehl (ausgeleimt oder unge- leimt), auch Weizen und roter Weizen	1 Zentn.	8	.	.	14	.	.	.	16 in 20 Zentn. u. 20 Zentn. 4 in 20 Zentn.	

A b g a b e n l i s t e

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergrößerung.	nach dem 14-Zöller-Fuß (mit der Eintheilung des Zöllers in 30 Lin. und 24 Gr.)				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Zöller-Fuß,				für Karo wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			beim		beim		beim		beim		
			Ringeng. Zoll.	Wiegung. Gr.	Ringeng. Zoll.	Wiegung. Gr.	Ringeng. Zoll.	Wiegung. Gr.	Ringeng. Zoll.	Wiegung. Gr.	
	b) Schöne Zug- und Schmuckwaaren, Hücher, (Schwaid), Bänder, Blenden, Spitzen, Perlen, Fier (Gaze), Pese-mantel, Knopfmacher, Seiden- und Piquewaaren, Gelpinell und Treppenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbin-dung mit Eisen, Gold, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, nämlich obige Waaren aus Fierseide (houure de soie), aber Seiden- und Fierseide	1 Zentr.	110	.	.	.	102	30	.	.	22 in Silber, 13 in Gold.
	c) Alle obige Waaren, in wel-chen außer Seide und Fier-seide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Feinse, ein- oder zwei-fach vorhanden enthalten sind	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Silber, 11 in Gold.
31	Seife:										
	a) Grüne, (Stange) mit an-derer Schmirzseife . . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	12 in Silber, 6 in Gold.
	b) Gemeinseife . . .	1 Zentr.	3	10	.	.	5	30	.	.	
	c) Seife in Wäldchen, An-geln, Wäldchen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Silber.
32	Spießarten von jeder Gestalt und Größe, in so-fern sie in einzelnen Be-richterstücken zum Gebrauche im Lande eingeliefert werden										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Abgabe.	Abgabenfüße								Sira Kara wird vergütet vom Rentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einschätzung des Thalers in 30 (30) und 24 (24)).				nach dem 24½-Gulden-Fuß.				
			kein Umsatz.		kein Umsatz.		kein Umsatz.		kein Umsatz.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	kurien, und unter Berücksichtigung der besondern Stempel und Kontrollschreiben	1 Bctr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	<i>Komment.</i> Steine beglitten zum Durchgang angesetzt, so wie bei Durchgangsgabes mit einem halben Thaler oder 7½ Kreuz, von An. oben.										
	Steine: a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- grobe Schlei- und Mehlsteine, Kuffsteine, Trach- steine, und Becksteine aller Art, beim Transport passbare, auch behauerte Transport, wermals Steine nach einer Abgabe zum Überfließen bestimmt sind	Stückweise oder 7½ Bctr.	.	15 (12)	.	.	.	32½	.	.	
	b) Steine aus Habacht, Mauer und Sperrstein, ferner: unedle Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene edle und unedle Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Bctr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in 8 A. und 24½.
	<i>Komment.</i> 1. u. 2. h. 1. Grob- Mauerarbeiten (Steine, Mörtel und beglitten), Stein- treibsteine, (ohne Steine) und Grottssteine, auch Mauer- und Sperrsteine gehen durch, unter Durchgangsgabes.										
	2. Bruch- und behauene Mauersteine bei der Einfuhr und beim Weitertransport.	1 Stk.	.	.	.	17 (12)	.	.	.	4½	

N.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Einbringung.	Abgabensätze						Zur Tara wird vergütet von Berliner Staats-Bauamt: Pfund.		
			nach dem 14-Zehner-Fuß mit der Einbringung des Maßes in 30 (ist) und 24 (ist),			nach dem 24½-Gulden-Fuß.					
			beim Eingangs.		Kaufgangs.	beim Eingangs.		Kaufgangs.			
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.					
34	Steinblöcke	1 Centr.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	.
	Zusatz 1. In der gewöhnlichen Einbringung und auf beständliches Gewicht	1 Centr.	.	7 (5)	.	.	.	4½	.	.	.
	Zusatz 2. In der gewöhnlichen Einbringung oberhalb 1000, bezüglichen an der gewöhnlichen Einbringung nicht des Maßes einbringbar	1 Centr.	1	.	.	.
35	Stroh, Rohre u. Haßwaren:										
	a) Matten u. Haßboden von Haß, Stroh und Stroh	1 Centr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	.
	b) Stroh- und Haßflechtungen, grobe Strohmatten und Decken aus ungeschlachten Stroh, Spalten und Weichholz ohne Querschnitte	1 Centr.	10	17	30	.	.
	c) Feine Haß- und Strohmatten	1 Centr.	30	37	30	.	.
36	Falg (stapelfähig) Tierfett) und Stearin	1 Centr.	3	5	15	.	.
37	Theer (Wasserdicht u. andere), Dageert, gemitteltes Fett	1 Centr.	.	5 (4)	17½	.	.
38	Zäpfertthon u. Zäpfertwaren:										
	a) Zäpfertthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	frei	.	.	13 (12)	frei	.	.	50½	.
	b) Gemeine Zäpfertwaren, Stroh, Schindelflegel	1 Centr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	.
	c) Einseitig oder beidseitig glatte oder eingetragene, ebene Platten	1 Centr.	5	8	45	.	.
	d) Beidseitig, beidseitig, vergoldetes oder verbleibtes glatte oder eingetragene Platten	1 Centr.	10	17	30	.	.
	e) Porzellan, weißes	1 Centr.	10	17	30	.	.

10 in Stück.
7 in Stück.
11 in Stück u. Auf.
22 in Stück.
13 in Stück.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	A b g a b e n f ä h i g e				für K e r o wirthbergüter von Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Zählerfuß (mit der Bezeichnung des Zehlers in 30stel und 24stel).		nach dem 24½-Zählerfuß.				
			Wein		Wein				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Morgl. Qgr.		Morgl. Qgr.		Morgl. Qgr.		Morgl. Qgr.			
	f) Pergellen, farbige, mit weißer mit farbigen Streifen, auch bezogen mit Malerei oder Holzgoldung	1 Zentn.	25	.	.	43	45	.	29 in Stfem. 11 in Stfem.
	g) Bismar, Stringel u. andere Stoffe, auch weißes Pergellen mit Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	
	h) Bezogen in Verbindung mit Gold, Silber, Platin, Smalte mit anderen feinen Metalllegirungen, insbeson. alle übrige Pergellen in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	1 Zentn.	50	.	.	87	30	.	11 in Stfem. 12 in Stfem.
39	Stich: a) Pferde, Maulsch, Maulthier, Stid	1 Stüd.	1	10	.	2	20	.	
	1) Ochsen mit Stiere	1 Stüd.	5	.	.	8	45	.	
	Korn u. d. Pferde und andern sogenannten Thiere sind freizulassen auf dem Gebrauche, bei dem kein Wein Eingang gemacht wird, überzogen mit Pergell, bezogen mit Gold oder Silber zum Aufputzen oder mit Email oder Prachtmalerei gezieret, aber zum Malen und zum Besetzen, über die Pferde zum Besetzen zu ihrem Fortkommen gezieret werden dürfen. Folien, welche bei Waaren folgen, gelten für ein.								
	e) Kühe	1 Stüd.	3	.	.	5	15	.	
	d) Stiere (Jungvieh)	1 Stüd.	2	.	.	3	30	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanisch),								

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Veranschlagung.	Abgabensätze								für Zara selbstvergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Buß (mit der Einstellung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk).				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Buß.					
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.			
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.					
	1. grundlos	1 Stk.	1	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stk.	.	20	.	.	.	1	10	.	.	
	1) Schindel	1 Stk.	.	15	32 $\frac{1}{2}$.	.	
	g) Kandel-Schneefisch, Stangen, Koller und Spantersfel	1 Stk.	.	5	17 $\frac{1}{2}$.	.	
	<small>Kandel, auf bei Schindeln von über 100 Stk in Größe bei Schindeln in Größe von magere Holz, in gleichen Stk, Koll und Koller und Wedgecht in gleichen Stk und nicht zum Handel bei Finanz, auf christliche bei Holzbringung erhaltene Beschreibungen, gegen die Kandel bei obigen Artikel einzeln.</small>			(16)								
				(12)								
				(4)								
40	Wachsteinwamb, Wachsteuffeln, Wachstafel, Wachswaren:											
	a) ohne untere Wachssteinwamb	1 Bmt.	2	3	30	.	.	10 in Stk, 5 in Stk, 4 in Stk.
	b) mit unteren Wamben, in gleichen Wachsteuffeln, Wachstafel und Wachswaren	1 Bmt.	5	8	45	.	.	
	c) ohne bessere Wachswaren	1 Bmt.	10	17	30	.	.	
41	Wolle und Wollwaren:											
	a) Schafwolle, roh und gekämmt	1 Bmt.	frei	.	2	.	frei	.	3	30	.	
	b) nicht drei oberwärts gekämmt wollich und Marmelagen; bezüglich aller gelesene Ware	1 Bmt.	8	14	.	.	.	10 in Stk, 5 in Stk, 7 in Stk.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgabenfäße				für Zoll nach Vergütung vom Zentner Gross-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Zentner-fuß (mit der Einteilung bei 24 Zentner zu 30 Pfund und 24 Pfund),		nach dem 24-Zentner-fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		Z.	S.	
1000 Gew. (10000)	1000 Gew. (10000)	1000 Gew. (10000)	1000 Gew. (10000)						
	e) Hölzer Holz: mit Eisenpfannen, Zin- ner (Zinn), Kupfer- und Silberwaren, Zinn- waren, Zinn- waren, Zinn- waren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Eisen, Messing u. Stahl, (sonst: dergleichen Waren aus anderen Zinn- waren oder aus Zinn mit Eisen; enthält Zinn- waren obiger Art in Verbin- dung mit andern nicht selbst aus Eisenmateri- al).	1 Zentn.	30	.	.	52	30	.	.
	d) Zinnwaren (Zinn- waren) aus Zinn oder andern Zinnwaren u. derglei- chen mit Zinn gemischt in einer L. Gewicht mit beibehal- ten der ursprünglichen Bezeichnung, sonst Zinnwaren aus Zinn- waren, Zinnwaren ganz aus Zinn- waren mit Zinnwaren und Zinnwaren bis allgemein eingesetzt.	1 Zentn.	20	.	.	35	.	.	.
42	Zinn und Zinnwaren: a) roter Zinn	1 Zentn.	2	.	.	3	30	.	.
	b) Zinn und grobe Zinn- waren	1 Zentn.	3	10 (3)	.	5	50	.	.
	c) Zinn, auch feines Zinn- waren	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	.
43	Zinn und Zinnwaren: a) Zinnwaren, als: Schüssel, Zeller, Zinn,								

20 in 24 Zentn.
7 in 24 Zentn.

10 in 24 Zentn. u. 24 Zentn.
5 in 24 Zentn.

24 in 24 Zentn. u. 24 Zentn.
13 in 24 Zentn.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Menge der Erzeugung.	Abgabensätze								Für Zare nicht bezüglic von Zaren Ernte-Erträge. Staub.
			nach dem 14. Oktober-Jah (mit der Einführung des Zehelst in 2000 und 2400).				nach dem 24. October-Jah.				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Staub.			
	Reiß und andere Stoffe, Wägen und Platten . . .	1 Zent.	2	-	-	-	5	30	-	-	10 in Zoll. u. Zoll. 6 in Zoll.
	b) Andere Stoffe, auch ledene Zurwaren, Spielzeug und dergleichen . . .	1 Zent.	10	-	-	-	17	30	-	-	20 in Zoll. u. Zoll. 12 in Zoll.
	Zement, das man in Eichen, Stangen u. f. m. und andre das sich bei allgemeinen Ein- gangssteuern erheben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengekommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	v o m S t ü c k .
a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln	1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 2 fl. 20 Kr.
b) . Ochsen und Stieren	1 1 . 45 .
c) . Kühen und Kindern	$\frac{1}{2}$ — . 52 $\frac{1}{2}$.
d) . Schweinen und Schaafrich	$\frac{1}{4}$ — . 17 $\frac{1}{2}$.

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgesetzt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. A b s c h n i t t .

Vri der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Ober fremwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Meinel bis Neu-Derun (die Straße über Neu-Derun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Obermündungen oder links der Ober eingeßen, und rechts der Ober je nach dem ober landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Verun (die Straße über Neu-Verun ausgeschlossen) wieder ausgeßen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rate.	Gr.	St.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaa ren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Wei- Hirstenbinder- Eisen- Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3-) (10. e-) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflech- ten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zimwaa ren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. e.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleich- ter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaa ren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbsei- denen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf- Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sefern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengaa n (2. b.) und gefärbtem Wollengaa n (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. h.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaa fmelte (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kalosphanium und außereuropäischen Fischlerhälzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, He- ringe ausgenommen; Salmiak, Spießglas (Antimonium), Zfran	10	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineral- wasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agarstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	5	.	17 1/2

8. Von Salz (25. l.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.)
Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . 3 Silberg.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . 2 Silberg.

II. A b s c h n i t t.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

- A. durch die Obermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Ober- und dem Rheine, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärbling am Rhurm in Wapern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie
B. auf der linken Rheinfseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinfseite ohne Ueberschreitung der Ober wieder ausgehen; desgleichen wenn sie
C. auf der rechten Rheinfseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,
wird erhoben:

	Von Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Pl.	Zr.
von baumwollenen Stuchwaaren (Abfertigung II: Art. 2. c.), neuen Kleibern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

- Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landesherrsche oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang hohet belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

- a) auf der linken Rheinfelste landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
- b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Weinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinfelste wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
- c) auf der linken Rheinfelste nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
- d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse eingeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Bleibich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . 10 Egr. oder 35 Fr.

2. Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
- b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bleibich, aus oberhalb gelegenen Rheinpfafen, aus Mainpfafen, oder aus Neckarpfafen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . 4½ Egr. oder 15½ Fr.

- 3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bleibich, so wie aus den Mainpfafen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. N. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . 2½ Egr. oder 10 Fr.



4. Vom Vieh, und zwar:

	Dem Stüd.			
	Metz.	Ger.	Ä.	Ar.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Kindern	$\frac{3}{4}$.	3
von Säugethieren, Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{2}$.	1

IV. A b s c h n i t t.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgeldes oder deren Vermeidung in eine nach Pferdeabgaben zu entrichtende Kontrolgebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betreffenden Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

V i e r t e A b t h e i l u n g.

Hinsichts der Schiffsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffsahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

F ü n f t e A b t h e i l u n g.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

- I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Holl-Pfunden:

935 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	= 1000 Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden,
1120	= 1000 Bayerischen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	= 1000 Württembergischen Pfunden,
933 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	= 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Holl-Pfunde:

14	= 15 Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
14	= 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Holl-Zentner:

36	= 35 Preussischen (Kurfürstlichen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

- II. Werden Waaren unter Vergleichschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverfchlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Vergleichschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Messgebühren (Messunkosten) ist das Nöthige in den Messordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

- III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstandenen.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung notwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die Kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

- b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
 2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und Vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
 3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.
- c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
- d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
 2. Oehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatzen oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarifsätze als 4 Pfund aufgeführten Waaren wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Waaren nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Einseitung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.
- c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

- die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 - Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 - • • einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
 - • • zweispännigen • zu vier und zwanzig Zentner,
- und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

- IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Vermischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urweissen oder als baumwollene Waaren deklariert werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Webestoffen (Anschroten, Saumleinen, Saattband, Linsider) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.
- V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengesackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waa-

renngattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Beschließt dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Verfaß der speziellen Revision beim Grenzollamate auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungerichtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitscheinen amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercurie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deflaccation der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tariffaße für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgang bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklariert werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklariert werden, erfolgt die Einrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebung beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine

andere kompetente Hebestelle befindet, adressiert sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt so- dann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

- VIII. a)** Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehten.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehten.

Waaren, welche mit geringen Säßen als sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenzollämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c) Insofern Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde ermittelte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekannmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Erhehlung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- IX** Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1000 des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.
- X.** Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinstaaen — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang- Ausgang- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.
-

Beilage A.
zum Vereins-Tarif.

Eingangszoll vom Getreide

im Königreiche Bayern (mit Ausfluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kornob., gegerbter Dinkel.		Berechnung bei 200 von ungetreide Maaß (Hekt. Maß), nach dem Preise des Getreides oder geringsten Zollsatz.				Korn oder Roggen.				Gerste.				Hafer und Weiden.			
		Das Schöfflin Korn i. Preis		Zur Be- legung vom Schöffl.		Das Schöfflin Preis		Zur Be- legung vom Schöffl.		Das Schöfflin Preis		Zur Be- legung vom Schöffl.		Das Schöfflin Preis		Zur Be- legung vom Schöffl.	
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.	fl. Kr.
1	8	1	12	1	8	1	24	1	6	1	36	1	5	1	24	1	3
8	12	8	12	8	12	18	18	6	7 50	24	24	5	6 50	18	18	3	3 50
12	13 50	12	13 50	13 50	13 50	9	9	8	8 50	12	7	7 50	9	9	4	4 50	6
14	15 50	14	15 50	15 50	15 50	6	6	9	10 50	6	8	8 50	6	6	5	6	6
16	20	16	20	20	20	frei.	frei.	11	15	frei.	9	12	frei.	frei.	frei.	5	6
						und barr über.	und barr über.		und barr über.		und barr über.		und barr über.		und barr über.		und barr über.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 63.

№. 102. Heimathsberechtigung des Oberappellations-Gerichtspersonals betreffend.

Nachdem zu näherer Erläuterung und Bestimmung der Paragraphen 79. und 80. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung über die Heimathsberechtigung des Personals bei dem Fürstlich Reuß Plauvischen und Gesamten Ober-Appellationsgerichte zu Jena die betheiligten höchsten Höfe nachstehende Bestimmungen zu verabreden und in Befeheskraft zu sanctioniren geruhet haben:

1.

Das definitiv angestellte Personal des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes zu Jena bleibt mit seinen Familien in denselben Verhältnissen, wie die ordentlichen Professoren der Universität Jena, in dem Jenaischen Heimathsbezirke auch fernerhin heimathsberechtigt.

2.

Pensionirte Mitglieder des Gerichtes oder deren einer Pension theilhaftige Frauen können ihren Aufenthalt — nicht auch das Heimathsrecht — an jedem Orte des Gerichtsbezirks sowohl im Großherzogthume Weimar, als in den übrigen Herzoglichen und Fürstlichen Ländern beliebig wählen; sie genießen daselbst, frei von allen Territorial- und Kommunalabgaben — so weit eine solche Befreiung auch andern pensionirten Staatsdienern und Staatsdiener-Witwen desjenigen Staates, in welchem der Aufenthalt gewählt wird, zugestanden ist, — als Schutzgenossen den obgleichwilligen Schutz.

Ausgegeben den 4. Mai 1840.

20

3.

Die Kinder derselben theilen mit ihren Aeltern, so lange sie an deren Kost und Brod sind, die gleichen Aufenthaltrechte, gehen aber mit dem Eintritte der Selbstständigkeit in ihre, ihnen vorzubehaltende Heimath zurück, sofern sie nicht ein anderes eigenes Heimathsrecht erwerben.

4.

Das genannte Personal, deren Frauen und die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder werden, sofern sie ihr Heimathsrecht im Großherzogthume Weimar aufgeben und sich in einen Herzoglichen oder Fürstlichen Staat als dasige Staatsbürger übersiedeln oder in mittelbaren oder unmittelbaren Staats- oder Kirchendienst eintreten wollen, in dieser Beziehung oder in der Rücksicht, daß die Familienhäupter in gemeinschaftlicher Beamtenpflicht sich befinden, den Inländern, welche in ihrem Vaterlande einen Heimathsort mit dem andern vertauschen wollen, gleichgestellt und lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt, welche in jedem betreffenden Staate den Umzug der Inländer und deren Anstellung im Staats- und Kirchendienste verfassungsmäßig regeln.

5.

Die nachgelassenen Frauen und noch in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder haben jedoch, sofern sie nach dem Tode des Vaters oder Meters von dem unbemerkten Uebertrittsrechte Gebrauch machen wollen, sich darüber binnen Jahresfrist bei Verlust dieses Rechts bestimmt zu erklären; den Frauen und volljährigen Kindern läuft diese Jahresfrist vom Todestage an, den minderjährigen Kindern vom Tage des erfüllten ein und zwanzigsten Lebensjahres.

6.

Haben aber einmal Mitglieder und Angehörige des Ober-Appellationsgerichts, oder Wittwen oder Kinder derselben, welche in Jena heimathsberechtigt waren, von dort sich wesentlich wegwendet und in einem anderen Vereinlande ein neues Heimathsrecht erlangt, so sind sie, indem sie damit jedes weitere Wahlrecht verlieren, bloß als Angehörige dieses Landes, hinsichtlich aller übrigen Vereinlande aber als Fremde zu betrachten.

So werden dieselben hierdurch zur gebührenden Nachsicht veröffentlicht.

Weim., den 25. October 1839.

Fürstl. Reuß-Plauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vd. Dingr.

Nr. 103. Bekanntmachung, eine Erläuterung des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1838 betreffend.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung hierdurch ausdrücklich bestimmt:

dass neben dem Versender auch der Waarenführer, wenn er binnenkontrolepflichtige Waaren ohne den im §. 93. der Zollordnung vom 1. May 1838 vorgeschriebenen, amtlich abgestempelten oder beziehungsweise von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief transportirt, nach Maaßgabe der Bestimmung §. 17. des Zoll-Strafgesetzes vom 1. May 1838 in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler zu nehmen ist:

Wera, den 18. Februar 1840.

Kürstl. Kneuß-Pl. der S. B. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i ch a r d.

vdl. Dinger.

Nr. 104. Bekanntmachung, die Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereines mit den Fahrposten eingehenden Waaren betr.

Dass in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 3. des Regulatives vom 18. December 1833 vom Eintritte des neuen Zolltarifs an die Erhebung der Eingangsabgabe von denjenigen Poststücken, welche der Versteuerung nach dem höchsten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem im Regulative namhaft gemachten bisherigen, sondern nach dem jetzt gültigen höchsten Tariffatze, also

bei Flüssigkeiten, nach dem Satze von 8 Thlr. für den Zollmetrer Brutto,

bei anderen Gegenständen nach dem Satze von 110 Thlr. für den Zollcentner, unter Anwendung einer Tara von 22 Pfd. für Risten und von 13 Pfd. für Ballen
 Statt findet, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 31. März 1840.

Fürstlich Reuß Plauil. gemeinschaftliche Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Nr. 105. Verordnung, die Aufhebung der im §. 4. des Anhanges zum Justizmandate von 1751 enthaltenen Vorschrift, und die Abänderung der Bestimmung im §. 3. desselben Gesetzes betreffend, vom 1. April 1840.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherren wird hierdurch die in dem Anhang zum Justizmandate vom 29. November 1751 wegen Versicherung der *piorum corporum* bei Ausleihe der Gelder unter 4. enthaltene Vorschrift, nach welcher die über Darlehen aus milden Stiftungen ausgefertigten gerichtlichen Consensurkunden noch besonders gerichtlch recognoscirt werden sollen, aufgehoben, daher es dieser Recognition künftig eben so wenig bedarf, als der bisher vorgeschriebenen Gewöhnung einer desfallsigen Registratur unter den gerichtlichen Ausfertigungen.

Wielmehr soll künftig bei Darlehen aus milden Stiftungen, welche die Summe von Fünfzig Thalern Conv. übersteigen, die gerichtliche Consensurkunde als genügende Beglaubigung angesehen, bei Darlehen von Fünfzig Thalern Conv. oder darunter dagegen dem darleihenden Kerar nur eine beglaubigte Abschrift des über das Schuldbekentniß aufgenommenen und in das Hypothekenbuch einzutragenden Protokolls zugestellt werden, indem in soweit die Bestimmung des dritten Paragraphen der erwähnten Verordnung abgeändert seyn soll.

Wera, am 1. April 1840.

Fürstlich Reuß. Plauil. gemeinschaft. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Nr. 106. Bekanntmachung, eine mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betreffend, vom 7. April 1840.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar des vorigen Jahres abgeschlossenen Handelsvertrage sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zollerleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffiniertem Zucker und Reis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezuges des Weines aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weines aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Zolltarif des Vereines für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zollerleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von sämmtlichen Vereinsregierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei dem deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hanse-Stadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht bloß hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinierten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezuges eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt.

Der Inhalt dieser für die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. Decem-
ber vor. Jhs. ausgestellter und demnächst ratificirter Deklarationen abgeschlossenen Ueberein-
kunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg macht sich, den Staaten des Zollvereines gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:
 - a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Oarn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaafe- und Lammwolle;
 - b) Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Malz, Kartoffeln und Kappsaamen;
 - c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen be-

Rimmes Messing und Kupfer und Kupferkrüge, Kupfer- und Messing-Platten, rother Zink, verzinnetes und unverzinnetes Eisenblech;

- d) Waarfchaften und Münzen, unverarbeitungtes Gold und Silber und Krüge, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
- e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;
- f) Delikaten, Wofke, Knochen;

aus den Vereinststaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem in der Hamburgischen Zollordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriffe, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots für Waaren aus und nach den Vereinststaaten, zu belasten.

- 2) In gleicher Weise geht der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoit, Arsenit, Blaufarben, Balmel, Opss, Graphit, Mineral-Erde, Körnel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Löpfererde, Traß, Trippeit, Luffstein, Walkerde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinststaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

- 3) Nicht mißler wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die nach der residirten Hamburgischen Zollordnung vom 25. Februar 1835 §. 20 unter dem Namen „Schiffszoll“ bestehende Abgabe der Oberelbischen Vereinständischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Verbrauch zu 6000 Pfunden gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge von einschläffig zwanzig Lasten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zollordnung unter No. 5. und 6 zu Gunsten der Zins-Schiffahrt ausgesprochen sind.

- 4) In Ermöderung der vorstehend unter No. 1 bis 3 enthaltenen Zugeständnisse wird

von dem Zoll- und Handels-Vereine die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereines eingehenden Lumpenzucker und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Tractate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr bei-
derlei Erzeugnisse jetzt und fernerehin auf völlig gleichem Fusse zu behandeln.

- 5) In gleicher Weise wird von Seiten des Zoll- und Handels-Vereines hierdurch die Zusicherung erteilt, daß im Gebiete dieses Vereines der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zollvereines gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Kabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Wera, den 7. April 1840.

Kürfürstlich Reuß Plaulf. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Nr. 107. Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung, die Auslegung und Anwendung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewisenen bestehenden Convention betr.

Nachdem mit höchster Genehmigung zwischen der diesseitigen Kürfürstlichen Regierung und dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministerium in Altenburg eine Uebereinkunft wegen Erläuterung und Anwendung der Convention vom 30. October 1822, betreffend die wach-

selbstige Uebernahme der Ausgewiesenen, getroffen worden ist, so wird die darüber ausgesfertigte urkundliche Erklärung nachstehend zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Bera, den 10. April 1840.

Fürstlich Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zehrer über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. und §. 6. der zwischen der Fürstlich Reuß Plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Bera und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention vom 30. October 1822, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sowie

- b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung

und endlich

- c) in Beziehung auf die Frage, wohin die Kinder einer heimatlosen Familie zu weisen sind, nachdem derselben eine Heimath in Gemäßheit der Convention angewiesen worden ist,

ergeben haben, sind die Fürstlich Reuß Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung zu Bera und die Herzoglich Sächsische Landesregierung in Altenburg, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertänenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Befehgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, plinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern — d. h. bei ehelichen Kindern der Vater, bei außerehelichen die Mutter — während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, und daß die mit ihren Eltern lebenden Kinder der Militairpflicht gegen den bisherigen Heimathstaat überhoben und in dem neuen Vaterlande kriegsdienstpflichtig werden,

ingelichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheiratet und ausserdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Besindedienste, Veltstigung verschafft hat,

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheiratet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constatirung eines Domicils, Verheiratung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll, obschon hiedurch der Inhalt des §. 8. der Convention

nicht als aufgehoben anzusehen ist, ausser insofern es bei Anwendung dieses Paragraphen auf den Begriff der Wirthschaftsführung ankommt, in welcher Beziehung auch hier die Erläuterung unter b. 1. maßgebend ist.

Feener soll

zu c.

in dem Falle, wenn einer heimathlosen Familie in Gemäßheit der Convention eine Heimath angewiesen worden und dieselbe hierdurch die Eigenschaft einer heimathlosen verloren hat, diese Zuweisung auf das Heimathsrecht der zu einer solchen Familie gehörigen Kinder über 14 Jahre keinen Einfluß haben, vielmehr sollen diese an den Ort ihrer Geburt gehören.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich anoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angefohren wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromißarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromißes zu ersuchenden Landesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme der Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die scheidrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befindet, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Wera, den 8. April 1840.

Fürstl. Reuß Plaul. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Druckfehler, Berichtigungen

zum Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840—1842 in Nr. 62. der Gesetzsammlung.

- Seite 98. Pos. 9. b. 2. ist unter dem Abgabensatz in der Rubrik des 14. Thaler-Fußes der Ansatz von 1 Thlr. zu streichen.
- 103. ist zur Pos. 12. litt. e. einzuschalten:
 der Kaufschab der Verzollung, mit 1 Zentner, der Abgabensatz, nach dem 14. Thaler-Fuß mit 3 Thlr. — — nach dem 24½ Gulden-Fuß mit 5 fl. 15 Kr.
 die Kara-Bergütung, mit 16 Pfd. in Häffern und 6 Pfd. in Ballen.
- 104. Dem nach Pos. 15. folgenden vier Artikeln sind die fehlenden Ziffern 16. 17. 18. 19. beizufügen.
- 110. Pos. 24. in der Anmerkung muß unter dem Abgabensatz in der Rubrik des 24½ Gulden-Fußes der Ansatz von 7 fl. wegsallen.
- 113. Pos. 25. r. muß die dabei angemerkte Kara-Bergütung ausfallen und auf den folgenden Artikel „s. Reis“ bezogen werden.
- 115. Zu dem Artikel „Papier- und Pappwaaren“ ist die fehlende Ziffer 27. zu setzen.
- 118. Zu dem Artikel „Steine“ ist die fehlende Ziffer 33. einzurücken.
-



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 64.

Nr. 108. Bekanntmachung, einen Auszug aus dem in den Zollvereinsstaaten vereinbarten Begleitscheinregulative betr.

Nachdem ein, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ über das, bei der Anfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren erlassen worden ist; so wird, in Vernünftigkeit des im §. 54. der Zollordnung vom 1. Mai 1838 ausgesprochenen Vorbehalts, dieses Regulativ, soweit die Verordnenden dabei theilhaftig sind, in nachfolgendem Auszuge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bera, den 5. Juni 1840.

Fürstl. Preuß. Provinz. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. Bretschneider.

vd. Dinger.

A u s z u g

a u s

dem Begleitschein-Regulative.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 1. Mai 1838 §§. 40. bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrolle und in
Ausgegeben den 29. Juni 1840. 22



Gemäßheit des Vorbehaltes §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften erteilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältnis des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

- a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
- b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Vergünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Vergünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und während deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verpflichtung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulative enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

- a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zoll-Bezirksgebietes oder die wirklich erfolgte Ausfuhr

oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch besteht (Begleitschein I.), oder

- b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein II.)

Nach Massgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.“ bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

- 1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach **Be-** C. Anwendung bei
gleitschein I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des **der Gattungen von**
Eingangszolles **Begleitscheinen.**
- a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Ämter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche
- b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolles, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich
- c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Erhellung eines Begleitscheins auf Ämter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Gulden 15 Kreuzer) betrage.

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte, Waaren ausfertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauche im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegen es und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., zehn Thaler (17 Gulden 30 Kreuzer) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter
 1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;
 Begleitscheine dürfen, in der Regel, nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der obersten Finanz-Behörde ausdrücklich ermächtigt seyn. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.
 Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämtern an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., und Neben-Zollämter oder Steuerämter auch diese nur erledigen, wenn ihnen die Befugniß dazu besonders bezeugt ist, aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Ämter, welche zu einer der beiden eben genannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. von der obersten Finanz-Behörde oder für besonders einzelne Fälle von dem gemeinschaftlichen General-Inspektor ermächtigt werden. In der allgemeinen Ermächtigung zu Erledigung der Begleitscheine I. liegt auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52. bis 56.

§. 7.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird; so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwiefern das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Begleitung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegen gesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Ausbändigung an den Warenauführer; die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstmellen und bis zum demnächstigen Austausch gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand bezüglich als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

- 1) Prüfung der Qualifikation des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

- 2) Anweisung der einen oder andern Geltung des Begleitscheins.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

- 1) Art der Ausfertigung.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

- a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
- b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage u. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration u. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich, in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugehenden Deklarationen die Gemischtmengen durchgehends speziell und bezugsweise mit Buchstaben auszubüchsen.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicher-

heitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig herporgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitschreinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

- a) über Namen und Wohnort des Begleitscheln-Ertrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
- b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezzeichnung der Waaren;
- c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittlung oder nicht und, ersteren Falles, in welchem Umfange Statt gefunden hat;
- d) ob und welche Verschlusart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
- e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
- f) welche Frist zur Bestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
- g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
- h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist;

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

- i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitscheln I., nach Vorschriften der Zollordnung §§. 26., 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die

Erreichung des Bestimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigen Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waaren-Transportes eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf dem Grunde spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsaßes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsortes der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautions-Betrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterszeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des
 „am . . . ten 18 . . nach Anleitung des Begleits-

„schein-Regulation vom . . . (Datum) erteilten Begleitscheins No. . . .
 „des (Benennung des Amtes), wegen sämtlicher, von demselben aus
 „diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, un-
 „ter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst
 „belangt werden müsse, zu stehen und zu haften.“

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft
 „Sicherheit geleistet“

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wegen die Anlegung eines Waarenverzeichnisses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergibt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Deklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waaren-Post zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund der letzteren den darin ausgeworfenen Abgabebetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 30.

Die Ämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung dreier Gattungen von Begleitscheinen.



Ist begründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung des General-Inспекtors eingeholt, das dritte Exemplar als Tripplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren bei dem
Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Erstellung der Waaren bei dem Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückumsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63., 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dieß, so muß die solchenfallens zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamtes unverzüglich dem General-Inспекtor zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der in §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingang- und Lager-Gütern) schuldigen und kredirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dieß geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rückfragen ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall dem General-Inспекtor vorzutragen, welcher darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Ermannniß der Umstände, an die oberste Finanz-Behörde berichten wird.

§. 47.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschuß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waaren-Transport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft bei dem Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamtes, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichneter Richtung des Transportes, oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländliche Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

§. 48.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamte anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zollordnung und im §. 7. dieses Regulativ's enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transportes und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamte, nebst der sich etwa als notwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte sobald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach dem deshalb weiter unten §§. 59. ff. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

Wird die Fortsetzung des Waaren-Transportes durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollord-

III. Behandlung der Waaren während des Transportes vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.
A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

2) Verfahren bei verbindeiter Fortsetzung des Transportes durch ungewöhnliche Zufälle.

nung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dessen der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte schleunigst davon Nachricht zu geben.

Privat-Zeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesamtzahl der Kollis, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kollis ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs notwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergleiche unten §. 57.), auch nur, nachdem von letztern hierzu die ausdrückliche Erlaubniß erteilt und wegen des amtlichen Revisions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet werden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgesäß im Ganzen unter Verschuß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verschuß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenes. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transportes nur vor:

- a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfristen, und
 b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispieleweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende, Vorschriften ertheilt.

§. 53.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrolle l. **a) Wenn Schiffsge-**
 stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waaren-Ver- **füße unterwegs**
 senders oder Empfängers, die zur Bezeichnung der Fahrt geeignete Zeit nicht ab- **einfristen.**
 gewartet werden, so wird entweder

- 1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Male nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
- 2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
- 3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amtes, bei welchem der Vor- **aa) Wenn die ganze**
 fall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über **Schiffsladung, auf**
 die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Ver- **welche der Begleit-**
 schlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der drit- **schein lautet, zu**
 ten Seite des Begleitscheins. **Lande auf einmal**
fertiggestellt wird.

§. 55.

In den beiden letzteren Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden, **bb) Wenn die Ladung**
 ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vor- **nur nach und nach**
 falls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht. **weiter geschafft**
oder vom Schiffe
aus nach anderen
Orten versendet
wird.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und die

ses wiederum durch das Niederlage-Register erlebigt. In letzterem erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privat-Verschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden; und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingelagert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dieses geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,“

monächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergleiche §§. 70. ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgesehen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Versammlung unterschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Bestimmungsortes ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Bestimmungsortes ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung andermelt getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigiert werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7. bis einschließlic 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung

von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt geübt wird, welchen Fällen die im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Koburger Kaufmann über eine, aus Hamburg erwartete Ladung von 12 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 4 Tonnen in Gotha abgeladen, davon 2 Tonnen dort verzollt, 2 Tonnen aber unverzollt nach Altenburg versendet und nur die verbleibenden 8 Tonnen nach Koburg befördert werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. Statt finden und solches, so wie die Versteuerung der in Gotha verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

Was, nach den §§. 7—30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. 4) Allgemeine über-
haupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung. stimmungen.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs notwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorkommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Keimter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeineren Regel (§. 5.), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur insoweit einer Kontrolle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnen-Kontrolle überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.) B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind

§. 59.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Eselbildungsamtes, müssen solche dem letztern zur weitem Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarensührer sämtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst dem dazu gehörigen Deklarationen, Brauchbriefen, Manifesten u. s. w., ausgehändigt werden.

IV. Ertheilung der Begleitscheine.

A. Der Begleitschein I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitem Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.), geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Bestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessen daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müsste, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waaren-Transport, ohne dass die §. 48. vorgeschriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokolларisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, dass aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Erledigenden noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungs-Acte ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entscheidung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

- 2) Revision der Ladung.
a) Sin Allgemein.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernannt, wird damit begonnen, dass die Revisions-Beamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in

den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Zhatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision 1) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen. der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel, ebenfalls die spezielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Befälle, Selbststrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolle mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegündeten Begleitscheinen und Begleitschein-Ausjügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitscheinen eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine 2) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste. und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest“

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Ertrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerezeit zu erwarten sey.

§. 64.

Bei Erpfellung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlosses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
- 2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist fernere und ohne ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.
- 3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
 - a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder
 - b. ob dieses nicht der Fall ist.
- 4) Im erstern Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
- 5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 39. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungs-

amts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Atteste die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben“

hinzuzufügen.

- 6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest erteilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen“

auszufertigen.

- 7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erlebte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produziert (§. 63.), so ist von einem weiteren Ansprüche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzusehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeigle an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

Die Bestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem **B. Erlebigung der Begleitscheine II.** Amte des Bestimmungsortes wird, in der Regel, nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrolle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können denselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste erteilt werden, es darf dieses jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (bezüglich Kreditierung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erlebigungs-Attestes oder, das **C. Rückführung der Begleitscheine.**

fern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weiterführung unter Begleitschein-Kontrolle bei dem Erledigungsamt angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigiert wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vor-schriftsmäßiger Erledigung, ungefäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

M u s t e r I n .

Unicat, dessen genaue Ueberein-
stimmung mit dem Duplicat
hierdurch bescheinigt wird.
(unleschrift.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.**B e g l e i t (W a p p e n) s c h e i n I .**

ü b e r

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll
nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Altenburg.

Empfangs-Amt: Gotha.

Die Handlung Joseph Steinbergs We. und Sohn, wohnhaft zu Altenburg, mel-
dete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch den
Fuhrmann Caspar Gerold, wohnhaft zu Gressnitz, nach Gotha versenden zu wollen
(und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Zoll-Amt zu
erfolgen.)

Laufende Nr.

25

Zusätze No. der einzelnen Waarenposten.	Der Koffer		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,			
	Name und Bezeichnung der Waarenposten.	Zeit und Ort der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleichenschein - Ertrahenten.			nach festgesetzter amtlicher Ermittlung.			ob und mit ein Brennöl beim Anfang des Brennens oder andere andere Zusätze ob oder nicht ob oder nicht ob oder nicht	ob und von welchem Waaren Durchgang geht, und nach welchem Satz er haben müssen.	a) bei mehreren Arten die Waaren ursprünglich beim Kauf eingekauft sind und welche langzeit in den Küchen gelagert haben.
				Benennung der Waaren nach Anlei- tung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.		Benennung der Waaren nach Anlei- tung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.				
					Brutto.	Netto.		Brutto.	Netto.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Jacob Durr in Gotha.	SKisten	⊕ 30	Thee	—	—	—	—	91	—	Jede Kiste ist mit ei- nem Blei verschlos- sen.	—
			31	dito	—	—	—	—	91	—		—
			32	dito	—	—	—	—	91	—		—
			33	dito	—	—	—	—	91	—		—
			34	dito	—	—	—	—	91	—		—
									4 14			
											Vier Centner und vierzehn Pfund.	
2.	Moritz Cohn daselbst.	SKisten	△ ▽ 9	Wein in	—	—	—	4	16	—	Jede Kiste ist über Kraus ge- schraubt und mit ei- nem Blei verschlos- sen.	—
			10	Flaschen	—	—	—	4	20	—		—
			11		—	—	—	4	14	—		—
Summ:		SKisten (Acht)		Kolle.					12 50			
											Zwölf Centner und fünfzig Pfund.	

Kaufins. No. der einzelnen Waarenproben.	Der Helli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,			
	Name und Bezeichnung der Waarenprobe.	Zahl und Art der Waarenproben.	Zeichen und Nummer.	nach der noch nicht gegebenen Angabe des Gewichtes + Ertrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittlung.			ob und wie ein Versuch angestellt und Zahl der angelegten Waarenproben.	ob und von welchen Waaren durchgemessen und nach welchem Maße erproben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich von Auktion gegeben sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Auktionen abgesetzt haben.
				Benennung der Waaren nach Art und Weise.	Deren Gewicht.		Benennung der Waaren nach Art und Weise.	Deren Gewicht.				
	Gr.	Loth	Gr.		Loth	Gr.		Loth				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die

Die Handlung Joseph Steinberg's We. und Sohn übernimmt aus diesem, von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum zehnten Juni d. J. bei dem Haupt-Steuer-Amt zu Gotha oder, im Falle einer, vor Erreichung des obengenannten Ortes, von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren oder, so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchsten Tarifsatz, den §§. 43. und 58. der Zoll-Ordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das, um Begleitscheine ursprünglich oder, auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers, anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist keine Sicherheit gestellt.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptation & Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Altenburg, den vierten Juni 1830.

Joseph Steinberg's We. und Sohn.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Bleigebühren:

Es ist entrichtet

für diesen Begleitschein	—	•	Thlr. 2	Sgr. —
• acht Stück Bleie	—	•	8	—
<u>zusammen</u>	—	•	Thlr. 10	Sgr. —

Altenburg, den vierten Juni 1830.

Herzogl. Sächf. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel)

N.
Ober-Jurpeter,

Rechnungsbureau,

N.
Controleur.

B e r m e r k e

der Kanten, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

- a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung §. 46.) oder
- b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48.) oder
- c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49.) oder
- d) eine eingetretene Verletzung des Waarenverschusses (Zoll-Ordnung §. 58.)

angemeldet werden möchte.

B e i s p i e l e :

- a) Der Fuhrmann Gerold hat wegen Erkrankung eines Pferdes vom achten d. M. bis heute mit seiner Ladung hier verweilen müssen; dies wird demselben auf seinen Antrag hiermit bescheinigt.

Weimar, den zwölften Juni 1838.

(Stempel.)

Grossherzogl. Steueramt.
Unterschrift.

- b) Da der Fuhrmann Gerold angezeigt hat, dass er die Anweisung erhalten habe, seine ganze Ladung nach Naumburg an den Spediteur Konrad Schmidt daselbst zu transportiren, so sind die Waaren mit diesem Begleitschein bis zu der, in letztern bestimmten Frist dem Königl. Haupt-Steueramte in Naumburg zur Revision zu stellen.

Gera, den sechsten Juni 1838.

(Stempel.)

Fürstl. Steueramt.
Unterschrift.

- c) Da der Fuhrmann Gerold im Auftrage des Begleitschein-Extrahenten auf Theilung der Ladung angetragen hat, so ist dieser Begleitschein (siehe die folgende Seite) erledigt worden, und es werden über die einzelnen Theile der Ladung neue Begleitscheine ertheilt werden.

Erfurt, den zehnten Juni 1838.

(Stempel.)

Königl. Haupt-Steueramt.
Unterschrift.

- d) Die Kiste \triangle No. 10., an welcher der Verschluss verletzt worden, ist auf den Antrag des Fuhrmann Gerold, nach vorgängiger Revision, hier mit zwei Siegeln des unterzeichneten Amts anderweit verschlossen und die darüber aufgekommene Verhandlung dem etc. Gerold behändigt worden.

Jena, den sechsten Juni 1838.

(Stempel.)

Grossherzogl. Steueramt.
Unterschrift.

Erledigungs-Bescheinigungen.

- 1) Der Begleitschein ist abgegeben... am 2ten Juni 1838; solcher bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amtes
N.
Obersteuer-Inspector.
- 2) Derselbe ist eingetragen . . . im Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt 8. No. 74.; dies bescheinigen
der Registerführer und
N. N.
Hauptamts-Controlleur. Hauptamts-Assistent.
- 3) Provisionsbefund
a) in Betreff des Verschusses... wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Die fünf Kisten \ominus No. 30—34. mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend gefunden.
Die drei Kisten \triangle No. 9—11. sind ohne specielle Revision zur Niederlage angenommen worden, und hat sich der Niederleger für die Folgen einer, bei künftiger Revision abweichenden Befundes auf die vorgeschriebene Weise verbürgt.
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen
N. N.
Hauptamts-Controlleur. Hauptamts-Assistent.
- 4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze. zu diesem Begleitschein gehörige Koll
am ten 183 mittags Uhr unter unserm Augen über die Grenze ausgeführt worden.
zu die Begleitungsbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Gotha, den 12ten Juni 1838.

Haupt-Steuer- Amt.

(Stempel.)

N.

Ober-Inspector.

N.

Rendant.

N.

Controlleur

Muster Ib.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg**Begleit (Wappen) schein I.**

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Halberstadt.

Empfangs-Amt: Marienberg.

Der Fuhrmann **Andreas Schnell**, wohnhaft zu Lüneburg, meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch sein eigenes Gespann (wohinhaft zu) nach Prag versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Haupt-Zoll-Amt zu Marienberg erfolgen.

Kaufact. No. der eingetragenen Waarenverzeichnisse.	Der Kofli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,			
	Name und Wohnort der Exportanten.	Zeichen und Art der Verpackung.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Exportanten.		nach Statthalter amtlicher Ermittlung.		Benennung der Waaren nach Art und Gattung.		Deren Gewicht.		ob und wie ein Verstoß anzunehmen ist, und ob der angelegten Siegel bedürftig.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze erhoben werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
mpel)	laut angestempelter Eingangs-Declaration No. 171. vom 2. Juni 1838.											
mpel)												

Aufschr. No. der einzelnen Waarmassen:	Der Zoll		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,			
	Zoll und Wechsell.	Zoll und Wechsell.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittlung.			ob und wie viele Waaren ursprünglich einbezogen sind und hierzulange bleiben werden.	ob und wie viele Waaren ursprünglich einbezogen sind und hierzulange bleiben werden.	ob bei diesem Amte die Waaren ursprünglich zum Auslande bestimmt sind und hierzulange bleiben werden.	ob bei diesem Amte die Waaren ursprünglich zum Auslande bestimmt sind und hierzulange bleiben werden.
			Benennung der Waaren	Deren Gewicht.		Benennung der Waaren	Deren Gewicht.					
				nach Anteil- Zolltarife.	Brutto. Netto.		nach Anteil- Zolltarife.	Brutto. Netto.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Der Fuhrmann **Andreas Schnell** übernimmt und liefert von ihm verlangten Begleitscheine die Verpfändung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum achtzehnten Juni d. J. bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Marienberg über, im Falle einer, vor Erreichung des obgenannten Orts, von dem egleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem obdamm, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte können der anderweit festgesetzten Fracht unverändert und mit unverändertem Beschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren über, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchsten Tarifsaße, den §§. 43. und 55. der Zoll-Verordnung gemäß, zu basiren. Diese Verpfändungen erlöschen nur dann, wenn durch das, im Begleitscheine ursprünglich oder, auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers, anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Verpfändungen völlig genügt sei.

Bemerkung wegen gefeisteter Sicherheit.

Für die vorsehend angegebenen Verpfändungen ist durch Bürgerschaft Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

F. W. Meißner & Comp.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Weiegebühren.

Es ist entrichtet

Halberstadt, den zweiten Juni 1830.

Königl. Preussisches Haupt-Zoll-Amte.

(Stempel)

N.
Ober-Inspektor.

N.
Rendant.

N.
Controleur

26

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme . . . diesen Begleitschein und mit demselben die vorsehend angegebenen Verpfändungen.

Halberstadt, den 2. Juni 1830.
Andreas Schnell.

für diesen Begleitschein — Nr. 2 Zgr. —
einf. Stüd Weie — „ 11 —
zusammen — „ 13 Zgr. —

B e r m e r k e

der Kämter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

- a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung §. 46.) oder
- b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48.) oder
- c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49.) oder
- d) eine eingetretene Verletzung des Waarenverschusses (Zoll-Ordnung §. 58.)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Beschreibungen.

- 1) Der Begleitschein ist abgegeben am 12ten Juni 1830; solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amtes
N.
Oberzoll-Inspector.
- 2) Derselbe ist eingetragen . . . im Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt 10. No. 121.; dies bescheinigen
der Registerführer und
N.
Controlleur.
- 3) Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschusses wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Güttung und Menge der Waaren nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Kolli, mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend.
Bei dem Kolli n^o. 73. und L. R. No. 25. ist durch Bruttoverwiegung von der Uebereinstimmung mit dem Begleitschein Ueberzeugung genommen worden.
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen
N. N.
Controlleur. Hauptzoll-Assistent.
- 4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze. Die zu diesem Begleitschein gehörigen eilt Kolli
1) sind, nach erfolgter Abnahme des Bleiverschlusses.
2) sind verschlossen hier eingetroffen und nach erfolgter Abnahme der Bleie
am 13ten Juni 1830 Nachmittags vier Uhr unter unserm Augen über die Grenze ausgeführt worden.
(1) Haupt-Zollamt } zu { N. N. } die Begleitungsbe-
(2) Aussegeposten } } { Reitzenhain } amten
N.
(Stempel) Unterschriften Grenz-Aufseher.

„irrauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erlediget ist.

Marienberg, den 14. Juni 1830.

Königl. Sächsisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

N.
Ober-Inspector.

N.
Reaudant.

N.
Controlleur.

Unicat.

Zum Muster II.

Die Revision übernehmen
N. und N.Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur
Beachtung bei der Revision.

Abgegeben den 2ten Juni 1838.

Diese Deklaration ist eingetragen
unter Nr.
des Deklarations-Registers.

D e k l a r a t i o n

z u m

W a a r e n - E i n g a n g .

(Ste Transportbescheinigung.

Gültig zum Transport im Grenzbezirke auf dem geradesten Wege über die Orte Wehrstedt.

Von der unten bemerkten Stunde an auf drei Stunden.

Auch gültig für den Transport ausser dem Grenzbezirke bis zu dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte, und zwar im geradesten Wege über die Orte: Grünungen, Kroppenstädt, Atzendorf, Beruburg, Cönnern, Halle, Schkeuditz, Leipzig, Borun, Penig und Chemnitz, auf Sechszehn Tage, von der Stunde des Austritts aus dem Grenzbezirke an gerechnet, und mit der Verpflichtung, die gegenwärtige Deklaration mit der Waare selbst an den Abladorten sogleich nach der Ankunft der dasigen Steuerbehörde zur Ansicht zu stellen.

Hallerstadt, den 2ten Juni 1838.

(Ste

Nach	} mittags 5 Uhr.
[Vor]	

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Schmidt, Braun, Meyer,
Oberinsp. Stabant, Controllor.

(Ste

Ich Unterschriebener, der Fuhrmann Andreas Schnell, melde dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Hallerstadt innen verzeichnete, auf einem mit 4 Pferden bespannten Wagen geladene Waaren an, und hafter für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser, meiner Angabe.

Ich übergebe zugleich zehn Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9. näher allegirten Dokumente Stück an der Zahl.

Hallerstadt, den 2ten Juni 1838.

Andreas Schnell.

Mit dem Duplicate genau übereinstimmend.

Braun,	{ Hauptzollamt- }
Stabant,	{ Verwalter. }

Hierzu der angestempelte Begleitschein
No. 68. vom 2ten Juni 1838.

I. D e c l a r a t i o n.

1. Nr. der ein- zel- nen Po- sten.	2. Namen der Empfän- ger, nach Inhalt der Fracht- briefe.	3. Deren Wohn- ort.	4. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	5. Anzahl und Art der Koll.	6. Deren Marken und Num- mern.	7. 8. W e n g e r.		9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die be- stimmte Abfertigungs- weise unter Allegi- rung der nöthigen Dokumente.	
						Brutto- Gewicht.	Kubwer- th nach Anleitung des Zoll- tarifs.		
						Gr.	Qtr.		
1	J. Meyer.	Prag.	Ungebleich- tes einräh- tiges baum- wollenes Garn.	5 Ballen.	Q	71 72 73 74 75	9 9 9 9 9	35 31 33 35 35	— zur Durchfuhr über Marienberg mit Begleitchein I. auf das Haupt- Zollamt daselbst.
						40	59		
2	C. Koch.	dito.	desgl.	6 Ballen.	L.K.	24 25 26 27 28 29	9 9 9 9 9 9	20 21 20 20 26 22	
				Ueberhaupt	EiltKoll:		55	19	
Mit den Frachtbriefen übereinstimmend. W a g n e r, Hauptzoll-Assistent.									

Anleitung zum Gebrauch.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist folches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Deklaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist folche in der 3. Spalte bei jeder Position anzumerken.
2. Der Deklarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.
3. Gedruckte Muster der Deklaration kann jeder Deklarant bei den Königl. Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Deklaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darin zu besorgen. Die Deklaration muß, in deutscher Sprache vom Deklaranten aufgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.
4. Besteht die Deklaration aus mehr, als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Deklaration empfängt, aber sofort der Heben mit dem Dienstsiegel angefertigt werden.
5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Deklaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.
6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.
7. Die Angabe des Bruttogewichtes von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Besinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlicher, zu einer besondern Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Kollo derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.
8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Deklarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das scheinbare Gewicht oder Maß, wornach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.
Ist das ausländische Gewicht oder Maß zugleich angegeben, so machen den Deklaranten etwaiger bloße Rechnungsfehler bei der Reduktion auf Zollgewicht und Maß nicht verantwortlich.
9. Es ist die Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Deklaration nicht verschriftmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig deklarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Deklaration statgefunden hat.
10. In der Spalte 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Deklarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigegeben sind, so werden diese in die Deklaration ebenfalls mit aufgenommen.
12. In der äußeren Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Deklarations-Muster zur Einsicht jedermann angeheftet.

Muster II.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird.
(unterschrift.)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**Begleit (Wappen) schein II.**

ü b e r

ausländische, zur Erhebung des Eingangszolls versendete Waaren.

Ausfertigungsort: Coburg.

Empfangsort: Arnstadt.

Der Spediteur Friedrich Neumann, wohnhaft zu Coburg, meldete dem unterzeichneten Hute heute die nachstehend verzeichneten Waaren zur Versendung durch den Fuhrmann Peter Kraft, wohnhaft in Gräfenenthal an den Kaufmann Georg Müllinger in Arnstadt, als:

taufende Nr. der einget- ragenen Wa- arenzeihen.	D e r K o l l i			Benennung der Waaren, nach Ansehung des Zolltarifs.	Nettogewicht,		Zollbetrag. M. S. G.
	Sahl und Art der Verpackung	Seiten und Nummern.	Bruttogewicht.		durch Berechnung ermittelt.	durch Ab- rechnung der tarif- mäßigen Zara selbst stellt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Eine Kiste.	Δ † 1.	Drei Centr. zwei Pfdl.	Seidene, mit Wolle u. Baumwolle gemischte Waaren.	Fünf und neunzig u. ein halbes Pfund	47 22 6
				Baumwollene Waaren.	Ein Cent- ner u. zwei und zwau- zig Pfund		60
	Eine, Kiste.	Δ † 2.	Drei Centr. drei u. vier- zig Pfund.	Feine Lederwaaren.	Drei Cent- ner u. zwei Pfund	66 12 2
						Summa..	174 4 6



G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 65.

Nr. 109. Verordnung, die Abschaffung des artikulirten Verhörs bei den Criminaluntersuchungen und die Aufhebung der Obergerufung in den durch §. 36. Nr. 6. der prov. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bezeichneten Fällen betr., vom 25. Jull 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, Jüngerer Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

Da das bei dem Criminalverfahren unter der Bezeichnung der Specialinquisition früher in Übung gewesene artikulirte Verhör die Bedeutung, welche ihm nach der sonstigen Einrichtung des Untersuchungsprozesses beigelegt worden ist, schon längst verloren hat, so verordnen Wir hierdurch, daß auf dasselbe bei den Untersuchungsgerichten Unserer Lande, selbst bei Untersuchung solcher Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedrohet sind, nicht weiter erkannt werden und eine sogenannte Specialinquisition über besonders abgefaßte Artikel nicht mehr statt finden soll.

Wielmehr ist auf den Grund der nach Maassgabe Unserer Verordnung vom 30. October 1832 und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen geführten Untersuchung das geeignete Straferkenntniß zu fällen und nur bei denjenigen Verbrechen, welche mit To-

Ausgegeben den 12. October 1840. 28

bestrafte bedroht sind, nach beendigter Instruction der Sache, vor der Vorlegung der Acten an den Defensor ein Schlußverhör mit dem Angeeschuldigten anzustellen.

Der Richter hat hierzu die wesentlichen Momente der geführten Untersuchung, welche auf die Entscheidung des Kapitalverbrechens von Einfluß sind, ohne solche in directe Fragen einzukleiden, unter gewissen Nummern zusammenzustellen, diesen Auffatz zu den Acten zu bringen, bei dem Schlußverhör die aufgesetzten Punkte dem Angeeschuldigten vorzuhalten, und es sind dessen Auslassungen darüber mit seinen eignen Worten niederzuschreiben.

Wenn nun hiernach Erkenntnisse auf Specialinquisition oder auf artikuliertes Verhör mit den nachfolgenden Proceßuren, von denen allein, nach Maassgabe der bisherigen Criminalverfassung und der Criminalpraxis Unserer Lande, die Bestimmung §. 36. No. 6. der provisorischen Ober-Appellations-Verichtsordnung zu verstehen ist, nicht weiter vorkommen können, so wird hierdurch zugleich in Kraft authentischer Interpretation festgesetzt, daß unter dem Ausdruck Specialinquisition, wie solcher in der erwähnten Befehesstelle vorkommt, dasjenige Stadium des Criminalverfahrens, wo die Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum sich richtet und wo dieses in Anklagestand versetzt wird, nicht begriffen und gegen die auf Einleitung einer Untersuchung wider bestimmte Personen lautenden Verfügungen das Rechtsmittel der Oberappellation nicht zulässig seyn, vielmehr nur Berufung auf den Ausspruch Unserer Landesregierung Platz greifen soll, deren hierunter getroffenen Anordnungen febliglich nachzugehen ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchstregenzhändig vollzogen, Unsere Landesfürstlichen Insignel beidrucken lassen und deren Publication durch die gemeinschaftliche Befehsammlung befohlen.

Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, am 25. Juli 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 110. Verordnung, die Erläuterung des §. 43. des Gesetzes vom 30. October 1832 über den Indicienbeweis betr. vom 26. Juli 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kelteter und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Die im 43sten Paragraphen des Gesetzes über den Indicienbeweis vom 30sten October 1832 enthaltene Bestimmung, nach welcher durch Anzeigen überzeugende Gewissheit eintreten soll, wenn mehrere mit dem in Frage stehenden Verbrechen in bestimmten Zusammenhang stehende gleichzeitige und entweder mit vorausgehenden oder nachfolgenden Indicien verbundene Anzeigen in der angeschuldigten Person zusammentreffen, hat in der Anwendung theils zu Zweifeln Veranlassung gegeben, theils für Erlangung des, dem Gesetze überhaupt unterliegenden Zwecks sich als unzureichend erwiesen.

Wir erläutern den gedachten Paragraphen daher Kraft gegenwärtiger Verordnung dahin, daß auf den Grund von Indicien kriminalrechtliche Gewissheit auch dann angenommen werden kann, wenn auch nicht gerade mehrere gleichzeitige Anzeigen konkurriren, sondern

wenn nur eine Mehrzahl von Indicien verschiedener Art auf dieselbe Thatsache zu schließen berechtigen und unter dieser Mehrzahl wenigstens eine gleichzeitige sich befindet,

wobei es sich von selbst versteht, daß auch die übrigen, im §. 43. des Gesetzes aufgezählten Bedingungen des Anzeigenbeweises überhaupt vorhanden seyn müssen.

Nach der gegenwärtigen Verordnung haben sich die Gerichte Unserer Landeshoheit, durch die Gesessammlung zu bewirkenden Publikation an zu richten und haben

Wir dieselbe eigenhändig vollzogen und Unseres Landesfürstlichen Inseigel beizubringen befohlen.

Schloß Schleg und Schloß Ebersdorf, den 26. Juli 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

Nr. 111. Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Staate der freien Hansestadt Bremen ist in Beylegung auf die dem Königl. Niederländischen Gouvernement in dem Handelsvertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugestandenem Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Cassinade, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien Hansestadt Hamburg (Nr. 1. der diesjährigen Gesessammlung) auch mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen mittelst eines unter dem 4. d. Mts. Statt gehaltenen Notenwechsels getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft getretenen Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Senat der freien Stadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

- a. für Güter, aus den zum Zollverein gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wuppergebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als $\frac{1}{2}$ Grosen pro Centner brutto für die durch die Wupper beim

Krahn und Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wupper, reglementsmäßig zu errichtenden Arbeiten zu zahlen sind;

nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, Statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

endlich außer besagter Krahn- und Wuppergebühren keine anderen Gebühren für die Benutzung des Vollwerks bei'm Ein- und Ausladen einzuführen;

- b) die nachbenannten, wasserwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel:

Kohleisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Lösserwaare, Pfeisenerde und Pfeisen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs besetzt sind, unter Verbehalten des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

Wogegen

- 2) von Seiten des Zoll- und Handelsvereins in Erwiderung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung erteilt worden ist:

a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Kaffinaden keinen höheren Eingangs-Abgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Begünstigung mit den Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten

Weinen noch fortbauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugesandt werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Bera, den 22. September 1840.

Fürstlich Reuß Plauil. gemeinschaftliche Landes-Regierung das.

D. B r e t s c h n e i d e r.

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No 66.

Nr. 112., Verordnung, das Münzwesen in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie betreffend vom 18. December 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Zur Ausführung der unterm 30. July 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkondemtion der sämmtlichen zum großen deutschen Zoll- und Handelsvereine zusammengetretenen Staaten verordnen Wir hierdurch, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

Münzfuß und Münzsystem.

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 tritt der jetzt in Unseren Landen gesetzlich angenommen gewesene Zwanzig Gulden-Fuß gänzlich außer Kraft.

Eben so werden von diesem Tage an die jetzt üblich gewesenen Kurrentmünzfüße, nach welchen der Speciesthaler theils zu 34 gr., theils zu 35 gr., theils endlich zu 36 gr. berechnet und angenommen worden ist, außer Anwendung gesetzt.

Ausgegeben den 28. December 1840.

29

§. 2.

Es soll vielmehr von diesem Tage an der Vierpfennighalerfuß, wonach bei der Konventionsmünzung in 14 Thalern eine feine Mark Silbers enthalten seyn muß, der gesetzlich und alleinige Münzfuß hiesiger Lande seyn.

§. 3.

Der Thaler wird in dreißig Zwölfpennigstücke oder Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige eingetheilt.

§. 4.

Die Ausmünzung in Konrant (§. 2.) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithalerstücken, — als der dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze)— bis zu Einsechsthalerstücken (Zwanzigroschenstücken) einschließlic herab.

§. 5.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleineren Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig

a. in Silber: ganze und halbe, und nach Verfinden doppelte Zwölfpennigstücke (ganze Neugroschen, halbe Neugroschen, doppelte Neugroschen);

b. in Kupfer: Dreipennig und Einpfennigstücke
geprägt werden.

§. 6.

Der Zweck der Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist daher Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Konventionsmünze erreicht, in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Silbergroschens erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

§. 7.

Bei Ausprägung der für Unseres Lande in Umlauf zu setzenden Konventionsmünzen werden überall die Bestimmungen der obenerwähnten Münzkonvention festgehalten werden.

Bei Ansprüfung der Silberscheidemünze wird die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

§. 8.

Im Wege besonderer Verordnung wird bestimmt werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleich gestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Verhältniſſe den unter ersteren beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldbenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehr, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme besteht, gestattet werden soll.

Cours der älteren Landes- und Scheidemünze.

§. 9.

Die nach Erscheinen dieses Befehles in Umlauf bleibende oder nach erfolgter Einlösung von Neuem in Umlauf gesetzte Landesmünze tritt von diesem Zeitpunkte an in ihrem Nennwerthe auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze, die Konventions-Hiergroſchenstücke aber werden auf 5 Groſchen, die Konventions-Zweigroſchenstücke dagegen auf 2½ Groſchen der neuen Landeswährung herabgeſetzt.

Es ſollen daher vom 1. Januar 1841. an die inländischen

Einvolundzwanzigſtel-Thalerstücke (Groſchen), als Einvolſigſtel-Thalerstücke (Silbergroſchen),

Einachtundvierzigſtel-Thalerstücke (Sechspennigstücke), als Einſechzigſtel-Thalerstücke (halbe Silbergroſchen),

und die inländischen

Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pennigstücke als eben ſo viele Pfennige der neuen Währung angenommen und ausgegeben werden.

§. 10.

Keiner, als Zahlungsmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer, und den inländischen ſowle den diesen gleichgestellten (§. 8.) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Befehl oder Verordnung ausdrücklich beſtimmt iſt, beigelegt und inſofern darſ keine Münzsorte des Vierſchthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zumiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Wertes das, hingesehen auf den gesetzlichen Course, zu wenig Bezahlte nachgefordert und bei Annahme eines geringern Wertes, wo diese unzulässig ist, das zuviel Bezahlte zurückgefordert werden kann.

§. 11.

Diese Vorschrift (§. 10.) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird und mithin die eine Sorte, der andern gegenüber, die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Abfassung der zeitherigen Münz- und Rechnungsfüße.

§. 12.

Bei allen, vom Eintritte der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten ist die Vierzehnhaler-Kourantwährung nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen und Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Verichten dennoch lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße verlossen werden soll.

§. 13.

Inbesondere dürfen keine Geschäfte mehr nach dem Zwanzig Gulden-Fuße oder nach einem der zeither üblich gewesenen Kurrentfüße eingegangen werden. Sollte dieß gleichwohl geschehen, so greift in dem einen wie in dem andern Falle, die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen Platz.

§. 14.

Auf bloße Uebertragungen — Erllonen — oder Erneuerung — Prolongationen — solcher Rechtsverhältnisse, welche zur Zeit des Eintrites der neuen Münzverfassung schon bestehen, finden vorstehende Vorschriften (§. 12. und 13.) keine Anwendung, in soweit nicht etwa Geldsummen neu dabel bestimmt werden.

§. 15.

Diese Vorschriften schließen nicht aus, daß auf bestimmte Gold- oder Silbermünzen

ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können, in soweit denselben der Umlauf in den hiesigen Landen überhaupt gestattet ist.

§. 16.

Die Buchführung aller Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden muß nach der Landeswährung des Vierzehnthalerfußes geschehen.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

§. 17.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanziggulden- oder sogenannten Konventionssußes, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner größeren als in Einsechsthalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthaler-Fußes mit einem Aufgelde von zwei und sieben Neuntel Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler zu erfüllen.

§. 18.

Ist eine Zahlung in größeren Konventions-Münzsorten als Einsechsthalerstücken zu leisten, so hat die Werthsangleichung mindestens nach dem im §. 17. bestimmten Agio-Sage Statt zu finden. Würde aber ein zur Verfallzeit bestehender höherer Cours im kaufmännischen Geldverkehre (§. 11.) dargethan, so soll hierbei der neueste Cours an der Börse zu Leipzig entscheiden, dasfern nicht ein anderer Cours am Zahlungsorte selbst nachgewiesen wird.

In keinem Falle soll jedoch die zu leistende Agio-Vergütung fünf Prozent übersteigen.

§. 19.

Wäre jedoch im einen oder im andern Falle (§§. 17. und 18.) ein anderes Werthverhältniß ausdrücklich bedungen: so bewendet es hierbei in soweit, als nicht etwa ein ungewerliches und deshalb ungültiges Geschäft vorliegt.

§. 20.

So lange noch Münzsorten des Zwanzigguldensfußes als Konventionsgeld Gültigkeit im

Lande behalten (§. 8.), können dieselben auch als solches zur Zahlung von Verbindlichkeiten, die ursprünglich im Zwanzigguldenfuß kontrahirt gewesen sind, verwendet werden. Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei größere Konventions-Münzsorten mit Aufgeld inzurechnung bringen zu lassen.

§. 21.

Die in anderen bestimmten Münzsorten stipulirten Zahlungen sind in der bedingenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

§. 22.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dormalen als ungangbar zu betrachten, kontrahirt worden, sind zuvörderst nach Maassgabe der innern Gehalts-Differenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Konventionensgeld und sodann, nach der Vorschrift im §. 17., auf Konvent im Vierzehnthalerfuß zu reduciren.

§. 23.

Verbindlichkeiten, welche vor dem 1. Januar 1841 in den bisher üblich gewesenem Kurantfüßen (Species 34, 35, 36 gr.) entstanden sind, werden zunächst nach dem bisher bestandenen Reductionsfuß, 36:32, 35:32, 34:32 auf Konventionensgeld berechnet und sodann ist die weitere Reduction auf den Vierzehnthalerfuß nach der Vorschrift in §. 17. zu bewirken.

§. 24.

Groschen- und Pfennigzahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduciren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungswelse, nach Dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniß 4:5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennigzahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuß, jedoch mit der Rechnung nach vier und zwanzig Groschen auf den Thaler, bereits normirt sind.

§. 25.

Die bei allen diesen Umrechnungen (§. 17. bis 19., 22. 23. und 24.) mit und über

einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.,

§. 26.

Mit den an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlungen und zu entrichtenden Abgaben soll es folgendergestalt gehalten werden:

- a) die Grundsteuern, die Gewerbe-, Vermögens- und Klassensteuern, sowie überhaupt alle, den Landessteuerklassen zu entrichtenden directen und indirecten Abgaben, welche früher in Konventionsgelde bezahlt worden sind, werden künftig in der Bierzehnthalerwährung ohne Agio-Zuschlag abgeführt, wobei wegen der Groschen- und Pfennigzahlungen die §. 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind;
- b) die an die städtischen Kammerei- und anderen Kommunal- oder Stiftungskassen zu entrichtenden Abgaben, welche früher in Kurrentgelde nach einem oder dem andern der bisherigen Kurrentfüße bezahlt worden sind, werden künftig nach ihrem bisherigen Nominalbetrage in der Bierzehnthalerwährung abgeführt, ohne daß wegen des abgeänderten Münzfußes eine Abrechnung Platz greift;
- c) alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen an öffentliche Kassen, mögen sie im Zwanzig Gulden Fuße oder nach einem der bisher üblich gewesenen Kurrentfüße entrichtet worden seyn, unterliegen der Umrechnung in den Bierzehnthalerfuß, nach Maasgabe der in den §§. 17. folg. und 23. enthaltenen Vorschriften.

§. 27

Darüber, wie es mit der Umwandlung der an Unsere landesherrlichen Domänenkassen, ingleichen der von den Patrimonialgerichtsunterthanen an ihre Gutsheerrschaft zu bezahlenden festen Grundabgaben an Erbzinsen, Laaszinjen, Schoß-, Beethe und Klauensteuer und wie sie sonst Namen haben mögen, gehalten werden soll, wird von den obersten Verwaltungsbehörden jedes einzelnen Fürstenthumes besondere Verordnungen erlassen werden.

§. 28.

Neuhalten, wo in bestehenden Befehlen oder Verordnungen, mit Einschluß der Orts-

gesetzte und anderer statutarischer Bestimmungen, gewisse Geldsätze oder Summen bestimmte und nicht bereits im Vierzehnhalerfuß normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehnhalerfuß, ohne Agio-Berechnung, an deren Stelle.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigstel und Zweihundertachtundachtzigstel des Thalers im Vierzehnhalerfuß; es sind dieselben aber, bei der Anwendung, umzurechnen und nach Groschen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§. 29.

Zur die in einzelnen Befehlen und Verordnungen angedrohten Strafen, welche in den nummehr ganz außer Anwendung tretenden Werthbestimmungen, von Meißnischen Gülden, alten oder neuen Schoden ausgedrückt sind, treten künftig folgende, nach dem Vierzehnhalerfuß berechnete Sätze an deren Stelle:

- für 1 Mfl. Ein Thaler,
- 1 Mfl. 25 Egr.
- 1 Mfl. 2½ Thaler.

§. 30.

Alle solche Geldsätze, welche als tormäßige Gebühren für eine Leistung oder Mithewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, sie mögen zeither in Konventionen- oder in Kurrentgelde bezahlt worden seyn, werden künftig in der Vierzehnhalerwährung entrichtet.

Es bleibt jedoch deren etwa nöthige anderweite Normirung im Verordnungswege vorbehalten.

In soweit wegen der veränderten Rechnungswelse hier und da eine Abrundung der Geldsätze, oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Befehesvorschriften oder Einrichtungen nothwendig oder angemessen erscheint, so ist solche durch besondere Verordnung zu treffen.

§. 31.

Wegen anderweiter Regulirung der Besoldungen der landesherrlichen und Kommunalbeamten, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener, wird ebenfalls besondere Anordnung getroffen werden.

§. 32.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, insbesondere für Kirchen, Schulen, und andere Eristungen zu legenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Weidansätze sind lediglich im Vierzehnhalerfußte aufzustellen.

Es fallen daher die Rechnungsweisen nach Wülden oder Kisthoden, insbesondere nach Konventionsgelde und nach den verschiedenen Kurrentfüßen vom 1. Januar 1841 gänzlich weg.

Münzpolizeiliche Bestimmungen.

§. 33.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot, in Gemäßheit des §. 8. untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Konfiscation zum Besten des landesherrlichen Fiskus und sind von den Behörden an die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes einzusenden.

§. 34.

Uebrigens hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eben so wie derjenige, welcher solche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwertes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Wertes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Kontraventionsfall betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Befähniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§. 35.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbetriebes solche verbotene Münzsorten auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen zu verschonen, dasfern nicht die Absicht einer Kontravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 36.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agio-Gewinnes hat

derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift in §. 10. dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehr nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Verhältniſſe ausgiebt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigeren, als dem bestimmten Nennwerthe, annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Verurtheilung, zieht das erstmal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechzehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den im §. 11. ausgenommenen Fall auch diese Strafverfügungen keine Anwendung finden.

§. 37.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstkoten oder Arbeiter dazu benützt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zur Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Kourant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 36. verurtheilten Strafe — in eine Geldbuße von zwei Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§. 38.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 39.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittel dem Denuncianten zufallen.

§. 40.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjähret mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 41.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Kompetenz der Polizeibehörden.

Obst jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nothigung oder eine nothwendige Handlung im Sinne des Strafrechts, oder in ein anderes durch dieses verpöntes Verbrechen über: so leiden die Bestimmungen des letzteren darauf Anwendung und es tritt sodann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung die Kompetenz der Justizbehörden ein.

§. 42.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur Erleichterung der nothwendig werdenden Umrechnung entsprechende Reductionstabellen beigelegt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841. in Kraft und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder besondere Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten aufgehoben.

Im Uebrigen versehen Wir Uns zu den Gewerbetreibenden in Unseren Landen, daß sie die Aufhebung des zeitweiligen Kurrenfußes nicht zum Vorwand nehmen werden, um die Preise der Arbeit und der Waaren mißbräuchlich zu steigern, erwarten vielmehr, daß dieselben nach dem wahren Verhältnisse des künftigen schweren Münzfußes jene Preise herabsetzen werden.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, sollte vielmehr eine willkürliche Steigerung irgendwo wahrzunehmen seyn, so werden Wir keinen Anstand nehmen, dergleichen Mißbräuchen da, wo sie vorkommen und auf so lange, als es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Konkurrenz, sowie durch polizeiliche Strafen nachdrücklich zu begegnen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unseren Landesfürstlichen Insignien bedrucken lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 18. Dezember 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. v. Fürst Reuß. J. v. Fürst Reuß.



Tabellen

zur

Umrechnung

- I. der Währung des 20-Guldenfußes auf die des 14-Thalerfußes, nebst Special-Tabelle zur Umrechnung der Pr. Courantgroſchen auf Silbergroſchen;
 - II. der Währung des Kurrentgeldes, Species à 34 Gr., (Schicizer Kaffe-Kours) auf die Währung des 14-Thalerfußes;
 - III. der Währung des Altcurrentgeldes, Species à 33 Gr., auf die des 14-Thalerfußes;
 - IV. der Währung des Neucurrentgeldes, Species à 36 Gr., auf die des 14-Thalerfußes, nebst Specialtabelle von Pfennig zu Pfennig bis auf 2 Thaler und dann weiter berechnet, mit Weglassung der Brüche;
 - V. der Währung des 24^{er} Guldenfußes auf die des 14-Thalerfußes; und
 - VI. der Währung des 14-Thalerfußes auf die des 24^{er} Guldenfußes.
-

Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20-Guldenfußes, (Konventionsgeld), in die Währung des 14-Thalerfußes, (neue Landeswährung), nebst Umrechnung der früheren Groschen ($\frac{1}{2}$ -Thaler) und Pfennige des 14-Thalerfußes auf $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

- Anmerkungen. 1) Der Reduction des 20-Guldenfußes auf den 14-Thalerfuß liegt das Verhältnis 36 : 37 = 100 : 102 $\frac{1}{2}$ zum Grunde;
 2) die Bruchpfennige (Decimalen) sind Eintausendtheile;
 3) beim Endergebnis jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennige unter 1, (also einschließlich 199 Tausendtheile), hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 300 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20-Guldenfuß. (Konventionsgeld).	beträgt im 14-Thalerfuß. (Neue Landeswährung)		beträgt im 20-Guldenfuß. (Konventionsgeld)		beträgt im 14-Thalerfuß. (Neue Landeswährung)		beträgt im 20-Guldenfuß. (Konventionsgeld)		beträgt im 14-Thalerfuß. (Neue Landeswährung)		beträgt im 20-Guldenfuß. (Konventionsgeld)		beträgt im 14-Thalerfuß. (Neue Landeswährung)		14-Thalerfuß. Silbergr. u. Pf.							
	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.						
1			1,285	1	1	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	90	18	4	1	1,250		
2			2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2	2	2,500	
3			3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20		3	3,750	
4			5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25		97	99	20	10	4	5,000	
5			6,424	5	5	4	2	36	37			67	68	25	10	98	100	21	8	5	6,250	
6			7,708	6	6	5		37	38		10	68	69	26	8	99	101	22	6	6	7,500	
7			8,993	7	7	5	10	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4	7	8,750	
8			10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8	8	10	
9			11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10		9	11,250	
10	1	0,847	19	10	8	4	41	42	4	2	72	74			400	411	3	4	10	0,500		
11	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5		73	75		10	500	513	26	8	11	1,750		
1	1	3,417	12	12	10		43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20		1	3		
2	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4	2	6		
3	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8	3	9		
4	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925			4	5		
5	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5		1,000	1,027	23	4	5	3		
6	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10		79	81	5	10	2,000	2,055	16	8	6	6		
7	8	11,917	18	18	15		49	50	10	10	80	82	6	8	3,000	3,083	10		7	9		
8	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4,000	4,111	3	4	8	10		
9	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5,000	5,138	26	8	9	11	3	
10	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6,000	6,166	20		10	12	6	
11	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10		7,000	7,194	13	4	11	13	9	
12	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15		85	87	10	10	8,000	8,222	6	8	12	15		
13	16	8,417	24	24	20		55	56	15	10	86	88	11	8	9,000	9,250			13	16	3	
14	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	87	89	12	6	10,900	10,277	23	4	14	17	6	
15	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4					15	18	9	
16	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2					16	20		
17	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15						17	21	3	
18	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20		91	93	15	10					18	22	6	
19	24	4,917	30	30	25		61	62	20	10	92	94	16	8					19	23	9	
20	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6					20	25		
21	26	11,750																		21	26	3
22	28	3,167																		22	27	6
23	29	6,583																		23	28	9
																				24	30	



Tabelle

zur Unternehmung der Ablösung des Schleyer Kaffe-Kurses (Preis à 24 Gr.),
in der Ablösung des 14-Zehlerkurses (neue Zahlungsabmachung).

Zusammenfassung. 1) Dieser Abrechnung liegt zum 1. des Monats April 24:25 und 24:27 zum Grunde, die Tabelle II aber auch der Buchhalterabrechnung zwischen beiden Ablösungen, 112 = 114, hochgeschrieben. 2) Die Buchführung (Eingänge) des Monats April. 3) Beim Abschreiben über auch beim Zinsen angegebenen Summe steht in der Klammer die Anzahl der Kupons, unter 1, (als) nicht mehr 499 Kupons (24 Gr.), Menge, wegen der letzten Monatszinsabrechnung (24) vorübergehend 500 Kupons (24 Gr.) für diese letzte Bilanz zu verzeichnen ist.

Worth in Kupons p. Stk. (Apr. 24 Gr.)	beträgt im 14-Zehler- kurs. (Neue Zah- lungsabmachung.)		Worth in Kupons p. Stk. (Apr. 24 Gr.)	beträgt im 14-Zehler- kurs. (Neue Zah- lungsabmachung.)		Worth in Kupons p. Stk. (Apr. 24 Gr.)	beträgt im 14-Zehler- kurs. (Neue Zah- lungsabmachung.)		Worth in Kupons p. Stk. (Apr. 24 Gr.)	beträgt im 14-Zehler- kurs. (Neue Zah- lungsabmachung.)				
	Nr.	Gr.		Nr.	Gr.		Nr.	Gr.		Nr.	Gr.			
1	1	2,100	5	4	25	1,177	43	41	17	10,119	81	78	10	7,258
1	2	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,233	82	79	9	7,295
1	3	2,677	7	6	23	1,648	45	43	15	10,249	83	80	8	7,330
1	4	4,837	8	7	22	1,883	46	44	14	10,324	84	81	7	7,745
1	5	6,040	9	8	21	2,118	47	45	13	11,009	85	82	6	8, —
1	6	7,253	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,236
1	7	8,466	11	10	19	2,589	49	47	11	11,580	87	84	4	8,471
1	8	9,679	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
1	9	10,892	13	12	17	3,059	51	49	9	—	89	86	2	8,942
1	10	—,092	14	13	16	3,295	52	50	8	—,236	90	87	1	9,177
1	11	1,301	15	14	15	3,530	53	51	7	—,471	91	88	—	9,412
1	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	—,706	92	89	29	9,648
2	2	3,030	17	16	13	4, —	55	53	6	—,941	93	90	28	9,883
2	3	7,329	18	17	12	4,236	56	54	5	1,177	94	91	27	10,118
2	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	92	26	10,353
2	5	—,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,648	96	93	25	10,589
2	6	3,059	21	20	9	4,942	59	57	2	1,883	97	94	24	10,824
2	7	5,569	22	21	8	5,177	60	58	1	2,118	98	95	23	11,059
2	8	8,079	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	96	22	11,295
2	9	10,589	24	23	6	5,648	62	60	29	2,589	100	97	21	11,530
2	10	11,099	25	24	5	5,883	63	61	28	2,824	200	193	13	11,059
2	11	3,608	26	25	4	6,118	64	62	27	3,059	300	219	5	10,589
2	12	6,118	27	26	3	6,353	65	63	26	3,295	400	266	27	10,118
2	13	8,627	28	27	2	6,589	66	64	25	3,530	500	483	19	9,648
2	14	11,137	29	28	1	6,824	67	65	24	3,765	600	560	11	9,177
2	15	1,647	30	29	—	7,059	68	66	23	4, —	700	637	3	8,706
2	16	4,157	31	30	29	7,295	69	68	22	4,236	800	713	25	8,236
2	17	6,667	32	31	28	7,530	70	67	21	4,471	900	800	17	7,745
2	18	9,177	33	32	27	7,765	71	68	20	4,706	1000	907	9	7,295
2	19	11,686	34	32	26	8, —	72	69	19	4,941	2000	1904	19	5,589
2	20	2,196	35	33	25	8,236	73	70	18	5,177	3000	2901	28	9,883
2	21	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4000	3899	8	5,177
2	22	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,648	5000	4897	18	—,471
2	23	9,726	38	36	22	8,942	76	73	15	5,883	6000	5895	27	7,745
2	1	—,236	39	37	21	9,177	77	74	14	6,118	7000	6771	7	3,059
2	2	—,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8000	7738	16	10,353
2	3	—,706	41	39	19	9,648	79	76	12	6,589	9000	8705	25	5,648
2	4	—,942	42	40	18	9,883	80	77	11	6,824	10,000	9673	6	—,942



Tabelle

zur Umrechnung der Maßung des Alten Currentgrüdes (Spec. 4 35 Gr.) in die Maßung des 14-Schalenfußes (neue Landesmaßung.)

Anmerkungen. 1) Der Verhältnis des Alten Currentgrüdes auf den 14-Schalenfuß liegt zwar bei Doppelverhältniß 34 : 32 und 34 : 37 zum Grunde, in Tabelle 3) aber auch bei Dreifachverhältniß, jedoch beiden Maßungen, 2100 : 200, verhältniß mäßig.
 2) In Hauptverhältniß (Doppelt) ist Verhältniß 34 : 32.
 3) In Hauptverhältniß (vier nach jeder Seite unversehrten Stumm Maß) ist bei Umrechnung der Maßung von 2100 : 200 verhältniß 349 : 340, jedoch, wegen vier verhalten bei unversehrten Maßung (verhältniß 349 : 340) für diese sechs wenig zu rechnen ist.

Wirth in 210 - Currentgrüde.		beträgt in 14 - Schalenfuß.		Wirth in 210 - Currentgrüde. (Spec. 4 35 Gr.)		beträgt in 14 - Schalenfuß.		Wirth in 210 - Currentgrüde. (Spec. 4 35 Gr.)		beträgt in 14 - Schalenfuß.		Wirth in 210 - Currentgrüde. (Spec. 4 35 Gr.)		beträgt in 14 - Schalenfuß.	
(Spec. 4 35 Gr.)		(Neue Landesmaßung.)		(Spec. 4 35 Gr.)		(Neue Landesmaßung.)		(Spec. 4 35 Gr.)		(Neue Landesmaßung.)		(Spec. 4 35 Gr.)		(Neue Landesmaßung.)	
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.
1	—	—	1,172	5	—	4	29	11,429	43	—	—	81	75	3,143	—
2	—	—	2,350	6	—	5	19	1,715	44	—	—	82	77	1,729	—
3	—	—	3,524	7	—	6	17	4, —	45	—	—	83	77	39	9,715
4	—	—	4,699	8	—	7	15	6,286	46	—	—	84	78	28	—
5	—	—	5,874	9	—	8	13	8,573	47	—	—	85	79	26	3,286
6	—	—	7,048	10	—	9	11	10,858	48	—	—	86	80	24	4,572
7	—	—	8,223	11	—	10	10	1,143	49	—	—	87	81	22	6,858
8	—	—	9,397	12	—	11	8	3,429	50	—	—	88	82	20	9,143
9	—	—	10,572	13	—	12	6	5,715	51	—	—	89	83	18	11,429
10	—	—	11,746	14	—	13	4	8, —	52	—	—	90	84	17	1,715
11	—	—	—	15	—	14	2	10,286	53	—	—	91	85	15	4, —
1	1	—	2,096	16	—	15	1	—,572	54	—	—	92	86	13	6,286
2	2	—	4,191	17	—	16	29	2,858	55	—	—	93	87	11	8,573
3	3	—	6,286	18	—	17	27	5,143	56	—	—	94	88	9	10,858
4	4	—	8,381	19	—	18	25	7,429	57	—	—	95	89	8	1,143
5	5	—	10,477	20	—	18	23	9,715	58	—	—	96	90	6	3,429
6	6	—	—,572	21	—	19	22	—, —	59	—	—	97	91	4	5,715
7	7	—	2,863	22	—	20	20	2,866	60	—	—	98	92	2	8, —
8	8	—	4,702	23	—	21	18	4,572	61	—	—	99	93	—	10,286
9	9	—	6,541	24	—	22	16	6,286	62	—	—	100	93	20	—,572
10	10	—	8,381	25	—	23	14	8,143	63	—	—	100	167	158	1,143
11	11	—	10,220	26	—	24	12	11,429	64	—	—	100	261	17	1,715
12	12	—	12,143	27	—	25	11	1,715	65	—	—	100	373	26	2,286
13	13	—	14,066	28	—	26	9	4, —	66	—	—	100	469	29	2,858
14	14	—	16,000	29	—	27	7	6,286	67	—	—	100	563	24	3,429
15	15	—	17,923	30	—	28	5	8,573	68	—	—	100	657	23	4, —
16	16	—	19,846	31	—	29	3	10,858	69	—	—	100	751	22	4,572
17	17	—	21,769	32	—	30	2	1,143	70	—	—	100	845	21	5,143
18	18	—	23,692	33	—	31	1	3,429	71	—	—	1000	939	20	5,715
19	19	—	25,615	34	—	31	26	5,715	72	—	—	2000	1679	10	11,429
20	20	—	27,538	35	—	32	26	8, —	73	—	—	3000	2619	1	5,143
21	21	—	29,461	36	—	33	24	10,286	74	—	—	4000	3758	21	10,858
22	22	—	31,384	37	—	34	23	—,572	75	—	—	5000	4898	12	4,572
23	23	—	33,307	38	—	35	21	2,858	76	—	—	6000	6038	2	10,286
24	24	—	35,230	39	—	36	19	5,143	77	—	—	7000	7177	23	4, —
25	25	—	37,153	40	—	37	17	7,429	78	—	—	8000	8317	13	9,715
26	26	—	39,076	41	—	38	15	9,715	79	—	—	9000	9457	4	3,429
27	27	—	41,000	42	—	39	14	—, —	80	—	—	10000	10598	24	9,143





Tabelle

zur Umrechnung des Renteentgeltes (Spec. a 36 Gr.) in die Zahlung des
14-Zehnerfußes (zur Landermessung.)

Kemerkungen. 1) Der Rechenplan des Renteentgeltes auf die Zahlung des 14-Zehnerfußes liegt zwar bei der Zurechnung des 1. bis zum 27. zum Grunde, die Zahl 28 aber doch bei Zurechnung der folgenden beiden Zahlungen, 28. — 74, beachtet werden.

2) Die Grundpreise (Zehnerfuß) des Grundbesitzes:

3) beim Übergang über zum 14ten Zehnerfuß angegebenen Grundes steht in der Umrechnung bei Grundbesitz unter 2. (als nichtbeträchtlich 100 Zehnerfuß), hinzu, wegen der hierzu bei obigen Grundpreis (als nichtbeträchtlich 100 Zehnerfuß) für diese Zahlen 28 hinzu zu rechnen ist.

Worth in Renteentgelte.		beträgt im 14-Zehnerfuß.		Worth in Renteentgelte. (Spec. a 36 Gr.)		beträgt im 14-Zehnerfuß.		Worth in Renteentgelte. (Spec. a 36 Gr.)		beträgt im 14-Zehnerfuß.		Worth in Renteentgelte. (Spec. a 36 Gr.)		beträgt im 14-Zehnerfuß.	
(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)		(Spec. a 36 Gr.)	
Nr.	Gr.	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.
1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	—	—	—	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	—	—	—	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	—	—	—	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	—	—	—	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	—	—	—	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	—	—	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	—	—	—	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	—	—	—	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	—	—	—	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	—	—	—	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	—	—	—	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	—	—	—	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	—	—	—	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	—	—	—	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	—	—	—	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	—	—	—	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	—	—	—	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	—	—	—	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	—	—	—	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	—	—	—	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	—	—	—	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	—	—	—	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	—	—	—	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	—	—	—	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	—	—	—	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	—	—	—	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	—	—	—	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	—	—	—	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	—	—	—	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	—	—	—	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	—	—	—	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	—	—	—	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	—	—	—	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	—	—	—	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	—	—	—	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	—	—	—	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	—	—	—	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	—	—	—	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
41	—	—	—	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41
42	—	—	—	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42
43	—	—	—	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43
44	—	—	—	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
45	—	—	—	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
46	—	—	—	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46
47	—	—	—	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
48	—	—	—	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
49	—	—	—	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
50	—	—	—	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
51	—	—	—	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51	51
52	—	—	—	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52
53	—	—	—	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53
54	—	—	—	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54	54
55	—	—	—	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
56	—	—	—	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
57	—	—	—	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57
58	—	—	—	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58	58
59	—	—	—	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59
60	—	—	—	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
61	—	—	—	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61
62	—	—	—	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62	62
63	—	—	—	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
64	—	—	—	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64
65	—	—	—	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
66	—	—	—	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66	66
67	—	—	—	67	67	67	67	67	67	67	67	67	67	67	67
68	—	—	—	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68	68
69	—	—	—	69	69	69	69	69	69	69	69	69	69	69	69
70	—	—	—	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
71	—	—	—	71	71	71	71	71	71	71	71	71	71	71	71
72	—	—	—	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72
73	—	—	—	73	73	73	73	73	73	73	73	73	73	73	73
74	—	—	—	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74
75	—	—	—	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75
76	—	—	—	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76
77	—	—	—	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77	77
78	—	—	—	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78
79	—	—	—	79	79	79	79	79	79	79	79	79	79	79	79
80	—	—	—	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80

Special-Tabelle

zur Umrechnung des Kautschungesäßes (Special à 36 Gr.), auf Kautschuk in 14-
Eckmaß, mit Weglassung der Rinde nach der Haupttabelle.

Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß	Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß	Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß	Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß	Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß	Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß	Bruttogewicht in Kautschungesäß Sp. 36g	Nettogewicht in 14-Eckmaß
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50



Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g	Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g	Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g	Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g	Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g	Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g	Betrag in Fla- rent. Sp. 436g	jahrl. in Fla- rent. Sp. 436g
fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.	fl. gr.
1	27	6	1	4	1	1	8	1	1	12	1	1	1
1	27	7	1	4	1	1	8	1	1	12	2	1	1
1	27	8	1	4	1	1	8	1	1	12	3	1	1
1	27	9	1	4	1	1	8	1	1	12	4	1	1
1	27	10	1	4	1	1	8	1	1	12	5	1	1
1	27	11	1	4	1	1	8	1	1	12	6	1	1
1	27	12	1	4	1	1	8	1	1	12	7	1	1
1	27	13	1	4	1	1	8	1	1	12	8	1	1
1	27	14	1	4	1	1	8	1	1	12	9	1	1
1	27	15	1	4	1	1	8	1	1	12	10	1	1
1	27	16	1	4	1	1	8	1	1	12	11	1	1
1	27	17	1	4	1	1	8	1	1	12	12	1	1
1	27	18	1	4	1	1	8	1	1	12	13	1	1
1	27	19	1	4	1	1	8	1	1	12	14	1	1
1	27	20	1	4	1	1	8	1	1	12	15	1	1
1	27	21	1	4	1	1	8	1	1	12	16	1	1
1	27	22	1	4	1	1	8	1	1	12	17	1	1
1	27	23	1	4	1	1	8	1	1	12	18	1	1
1	27	24	1	4	1	1	8	1	1	12	19	1	1
1	27	25	1	4	1	1	8	1	1	12	20	1	1
1	27	26	1	4	1	1	8	1	1	12	21	1	1
1	27	27	1	4	1	1	8	1	1	12	22	1	1
1	27	28	1	4	1	1	8	1	1	12	23	1	1
1	27	29	1	4	1	1	8	1	1	12	24	1	1
1	27	30	1	4	1	1	8	1	1	12	25	1	1
1	27	31	1	4	1	1	8	1	1	12	26	1	1
1	27	32	1	4	1	1	8	1	1	12	27	1	1
1	27	33	1	4	1	1	8	1	1	12	28	1	1
1	27	34	1	4	1	1	8	1	1	12	29	1	1
1	27	35	1	4	1	1	8	1	1	12	30	1	1
1	27	36	1	4	1	1	8	1	1	12	31	1	1
1	27	37	1	4	1	1	8	1	1	12	32	1	1
1	27	38	1	4	1	1	8	1	1	12	33	1	1
1	27	39	1	4	1	1	8	1	1	12	34	1	1
1	27	40	1	4	1	1	8	1	1	12	35	1	1
1	27	41	1	4	1	1	8	1	1	12	36	1	1
1	27	42	1	4	1	1	8	1	1	12	37	1	1
1	27	43	1	4	1	1	8	1	1	12	38	1	1
1	27	44	1	4	1	1	8	1	1	12	39	1	1
1	27	45	1	4	1	1	8	1	1	12	40	1	1
1	27	46	1	4	1	1	8	1	1	12	41	1	1
1	27	47	1	4	1	1	8	1	1	12	42	1	1
1	27	48	1	4	1	1	8	1	1	12	43	1	1
1	27	49	1	4	1	1	8	1	1	12	44	1	1
1	27	50	1	4	1	1	8	1	1	12	45	1	1
1	27	51	1	4	1	1	8	1	1	12	46	1	1
1	27	52	1	4	1	1	8	1	1	12	47	1	1
1	27	53	1	4	1	1	8	1	1	12	48	1	1
1	27	54	1	4	1	1	8	1	1	12	49	1	1
1	27	55	1	4	1	1	8	1	1	12	50	1	1
1	27	56	1	4	1	1	8	1	1	12	51	1	1
1	27	57	1	4	1	1	8	1	1	12	52	1	1
1	27	58	1	4	1	1	8	1	1	12	53	1	1
1	27	59	1	4	1	1	8	1	1	12	54	1	1
1	27	60	1	4	1	1	8	1	1	12	55	1	1
1	27	61	1	4	1	1	8	1	1	12	56	1	1
1	27	62	1	4	1	1	8	1	1	12	57	1	1
1	27	63	1	4	1	1	8	1	1	12	58	1	1
1	27	64	1	4	1	1	8	1	1	12	59	1	1
1	27	65	1	4	1	1	8	1	1	12	60	1	1
1	27	66	1	4	1	1	8	1	1	12	61	1	1
1	27	67	1	4	1	1	8	1	1	12	62	1	1
1	27	68	1	4	1	1	8	1	1	12	63	1	1
1	27	69	1	4	1	1	8	1	1	12	64	1	1
1	27	70	1	4	1	1	8	1	1	12	65	1	1
1	27	71	1	4	1	1	8	1	1	12	66	1	1
1	27	72	1	4	1	1	8	1	1	12	67	1	1
1	27	73	1	4	1	1	8	1	1	12	68	1	1
1	27	74	1	4	1	1	8	1	1	12	69	1	1
1	27	75	1	4	1	1	8	1	1	12	70	1	1
1	27	76	1	4	1	1	8	1	1	12	71	1	1
1	27	77	1	4	1	1	8	1	1	12	72	1	1
1	27	78	1	4	1	1	8	1	1	12	73	1	1
1	27	79	1	4	1	1	8	1	1	12	74	1	1
1	27	80	1	4	1	1	8	1	1	12	75	1	1
1	27	81	1	4	1	1	8	1	1	12	76	1	1
1	27	82	1	4	1	1	8	1	1	12	77	1	1
1	27	83	1	4	1	1	8	1	1	12	78	1	1
1	27	84	1	4	1	1	8	1	1	12	79	1	1
1	27	85	1	4	1	1	8	1	1	12	80	1	1
1	27	86	1	4	1	1	8	1	1	12	81	1	1
1	27	87	1	4	1	1	8	1	1	12	82	1	1
1	27	88	1	4	1	1	8	1	1	12	83	1	1
1	27	89	1	4	1	1	8	1	1	12	84	1	1
1	27	90	1	4	1	1	8	1	1	12	85	1	1
1	27	91	1	4	1	1	8	1	1	12	86	1	1
1	27	92	1	4	1	1	8	1	1	12	87	1	1
1	27	93	1	4	1	1	8	1	1	12	88	1	1
1	27	94	1	4	1	1	8	1	1	12	89	1	1
1	27	95	1	4	1	1	8	1	1	12	90	1	1
1	27	96	1	4	1	1	8	1	1	12	91	1	1
1	27	97	1	4	1	1	8	1	1	12	92	1	1
1	27	98	1	4	1	1	8	1	1	12	93	1	1
1	27	99	1	4	1	1	8	1	1	12	94	1	1
1	27	100	1	4	1	1	8	1	1	12	95	1	1
1	27	101	1	4	1	1	8	1	1	12	96	1	1
1	27	102	1	4	1	1	8	1	1	12	97	1	1
1	27	103	1	4	1	1	8	1	1	12	98	1	1
1	27	104	1	4	1	1	8	1	1	12	99	1	1
1	27	105	1	4	1	1	8	1	1	12	100	1	1
1	27	106	1	4	1	1	8	1	1	12	101	1	1
1	27	107	1	4	1	1	8	1	1	12	102	1	1
1	27	108	1	4	1	1	8	1	1	12	103	1	1
1	27	109	1	4	1	1	8	1	1	12	104	1	1
1	27	110	1	4	1	1	8	1	1	12	105	1	1
1	27	111	1	4	1	1	8	1	1	12	106	1	1
1	27	112	1	4	1	1	8	1	1	12	107	1	1
1	27	113	1	4	1	1	8	1	1	12	108	1	1
1	27	114	1	4	1	1	8	1	1	12	109	1	1
1	27	115	1	4	1	1	8	1	1	12	110	1	1
1	27	116	1	4	1	1	8	1	1	12	111	1	1
1	27	117	1	4	1	1	8	1	1	12	112	1	1
1	27	118	1	4	1	1	8	1	1	12	113	1	1
1	27	119	1	4	1	1	8	1	1	12	114	1	1
1	27	120	1	4	1	1	8	1	1	12	115	1	1
1	27	121	1	4	1	1	8	1	1	12	116	1	1
1	27	122	1	4	1	1	8	1	1	12	117	1	1
1	27	123	1	4	1	1	8	1	1	12	118	1	1
1	27	124	1	4	1	1	8	1	1	12	119	1	1
1	27	125	1	4	1	1	8	1	1	12	120	1	1
1	27	126	1	4	1	1	8	1	1	12	121	1	1
1	27	127	1	4	1	1	8	1	1	12	122	1	1
1	27	128	1	4	1	1	8	1	1	12	123	1	1
1	27	129	1	4	1	1	8	1	1	12	124	1	1
1	27	130	1	4	1	1	8	1	1	12	125	1	1
1	27	131	1	4	1	1	8	1	1	12	126	1	1
1	27	132	1	4	1	1	8						

Tabelle

zur Uebersicht der Zahlung des 24½-Guldenfußes in die Zahlung des 14-Zehnerfußes, (nur Hauptzahlung).

Anmerkungen. 1) Der Betrachter des 24½-Guldenfußes auf den 14-Zehnerfuß tag bei Verhältnis 7:4 zum Grunde.
 2) Die Bruchtheile (Zehnertheil) des Hauptfußes.
 3) Im Haupttheil jeder nach dieser Tabelle angegebenen Summe steht in der Klammer bei Hauptzahlung 2000 fl. (bei Nebenzahlung 100 Zehnertheile) voraus, ungegen jeder Theil der Haupttheile Hauptzahlung (2000 fl.) und Nebenzahlung 100 Zehnertheile. Im unteren Theile der Tabelle ist die

Haupt- theil im 24½- Gulden- fuß.	Betrag im 14-Zehner- fuß. (Nur Haupt- zahlung.)		Haupt- theil im 24½- Gulden- fuß.	Betrag im 14-Zehner- fuß. (Nur Haupt- zahlung.)		Haupt- theil im 24½- Gulden- fuß.	Betrag im 14-Zehner- fuß. (Nur Haupt- zahlung.)		Haupt- theil im 24½- Gulden- fuß.	Betrag im 14-Zehner- fuß. (Nur Haupt- zahlung.)			
	N. S.	fl.		N. S.	fl.		N. S.	fl.		N. S.	fl.		
1	—	—	34	9	8,371	11	8	6,837	47	35 25	8,371		
2	—	1,714	33	10	—	12	6 25	8,371	48	27 12	10,286		
3	—	3,429	36	10	3,429	13	7 12	10,286	49	28	—		
4	1	—	37	10	6,837	14	8	—	50	28 17	1,714		
5	—	6,837	38	10	10,286	15	8 17	1,714	51	29	4	3,429	
6	—	10,286	39	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29 21	5,143	
7	1	1,714	40	11	5,143	17	9 21	5,143	53	29	8	6,837	
8	—	5,143	41	11	8,371	18	10	8	6,837	54	30 25	8,371	
9	—	8,371	42	12	—	19	10 25	8,371	55	31 17	10,286		
10	—	10,286	43	12	3,429	20	11 12	10,286	56	32	—	—	
11	2	3,429	44	12	6,837	21	12	—	57	32 17	1,714		
12	—	6,837	45	12	10,286	22	12 17	1,714	58	33	4	3,429	
13	—	10,286	46	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33 21	5,143	
14	—	1,714	47	13	5,143	24	13 21	5,143	60	34	8	6,837	
15	—	5,143	48	13	8,371	25	14	8	6,837	61	34 25	8,371	
16	—	8,371	49	14	—	26	14 25	8,371	62	35 12	10,286		
17	—	10,286	50	14	3,429	27	15 12	10,286	63	36	—	—	
18	4	3,429	51	14	6,837	28	16	—	64	36 17	1,714		
19	—	6,837	52	14	10,286	29	16 17	1,714	65	37	4	3,429	
20	—	10,286	53	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37 21	5,143	
21	—	1,714	54	15	5,143	31	17 21	5,143	67	38	8	6,837	
22	—	5,143	55	15	8,371	32	18	8	6,837	68	38 25	8,371	
23	—	8,371	56	16	—	33	18 25	8,371	69	39 12	10,286		
24	—	10,286	57	16	3,429	34	19 12	10,286	70	40	—	—	
25	6	3,429	58	16	6,837	35	20	—	71	40 17	1,714		
26	—	6,837	59	16	10,286	36	20 17	1,714	72	41	4	3,429	
27	—	10,286	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41 21	5,143	
28	7	1,714	—	1	4	3,429	38	21 21	5,143	74	42	8	6,837
29	—	5,143	—	1	8	6,837	39	22	8	6,837	75	42 25	8,371
30	—	8,371	—	2	8	6,837	40	22 25	8,371	76	43 12	10,286	
31	—	10,286	—	2	10,286	41	23 12	10,286	77	44	—	—	
32	8	3,429	—	3	12	10,286	42	24	—	78	44 17	1,714	
33	—	6,837	—	4	—	—	43	25 17	1,714	79	45	4	3,429
34	—	10,286	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45 21	5,143
35	8	1,714	—	5	4	3,429	45	25 21	5,143	81	46	8	6,837
36	—	5,143	—	5	21	5,143	46	26	8	6,837	82	46 25	8,371
37	—	8,371	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	—	10,286	—	6	10,286	—	—	—	—	—	—	—	—
39	10	—	—	7	1,714	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	1,714	—	7	5,143	—	—	—	—	—	—	—	—
41	—	5,143	—	8	8,371	—	—	—	—	—	—	—	—
42	—	8,371	—	8	10,286	—	—	—	—	—	—	—	—
43	—	10,286	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	—	1,714	—	9	1,714	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	3,429	—	9	3,429	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	6,837	—	9	6,837	—	—	—	—	—	—	—	—
47	—	10,286	—	9	10,286	—	—	—	—	—	—	—	—

Eingang in Wra- current- Sp4Mg	jabber in 14-2ba- terlauf.	Eingang in Wra- current- Sp4Mg	jabber in 14-2ba- terlauf.	Eingang in Wra- current- Sp4Mg	jabber in 14-2ba- terlauf.	Eingang in Wra- current- Sp4Mg	jabber in 14-2ba- terlauf.	Eingang in Wra- current- Sp4Mg	jabber in 14-2ba- terlauf.	Eingang in Wra- current- Sp4Mg		jabber in 14-2ba- terlauf.	
										Mt.	gr.		Mt.
3	222	3 27	28 20	34	—	10 16	4 73	—	65 25	9	—	87 21	1
4	—	3 19	8 25	—	—	46 17	9 74	—	67 15	2	—	85 18	6
5	—	4 17	—	36 14	10 32	47 15	3 75	—	68 15	7	—	89 15	11
6	—	3 14	3 20	27 12	3 23	44 12	7 76	—	69 13	—	—	90 13	4
7	—	6 11	10 31	—	—	49 10	—	—	70 10	4	100	91 10	9
8	—	7 9	3 32	—	—	50 7	5 78	—	71 7	9	200	182 7	6
9	—	8 6	8 33	—	—	51 4	10 79	—	72 3	2	300	274 3	3
10	—	9 4	1 24	—	—	52 2	3 80	—	73 2	7	400	365 2	—
11	—	10 1	6 25	—	—	53 28	8 81	—	74	—	500	456 28	8
12	—	10 28	11 26	—	—	53 27	—	—	74 27	5	600	548 4	3
13	—	11 26	4 27	—	—	54 24	5 82	—	75 24	10	700	639 15	2
14	—	12 23	8 28	—	—	55 21	10 84	—	76 23	3	800	730 23	11
15	—	13 21	1 29	—	—	56 19	3 85	—	77 19	8	900	822 6	8
16	—	14 18	6 30	—	—	57 16	8 86	—	78 17	—	1000	913 17	5
17	—	15 15	15 31	—	—	58 14	1 87	—	79 14	5	2000	1827 4	10
18	—	16 13	4 32	—	—	59 11	6 88	—	80 11	10	3000	2740 22	3
19	—	17 10	9 33	—	—	60 8	11 89	—	81 8	3	4000	3654 9	6
20	—	18 8	2 34	—	—	61 6	4 90	—	82 6	8	5000	4567 27	—
21	—	19 5	7 35	—	—	62 3	8 91	—	83 4	1	6000	5481 14	5
22	—	20 3	—	42	—	63 1	1 92	—	84 1	6	7000	6395 1	10
23	—	21	—	47	—	63 28	6 93	—	84 28	11	8000	7308 19	3
24	—	21 27	9 48	—	—	64 25	11 94	—	85 25	4	9000	8222 6	8
25	—	22 25	3 49	—	—	65 23	4 95	—	86 23	8	10,000	9135 24	1
26	—	23 23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle

zur Umrechnung der Föhrung des 14-Zehlfußes (neue Fährmaßföhrung) in die Föhrung des 24-Zehlfußes.

Zusammenhang. 1) Der Wert des 14-Zehlfußes auf den 24-Zehlfuß ist bei Verhältniß 4 : 7 zum Grunde.
 2) Die Umrechnung (Umreife) des 14-Zehlfußes.
 3) Die Umrechnung der nach jeder Seite angeordneten Stufen führt in die Umrechnung der Umrechnung von 1, (alle einseitig 400 Zehlfußes), heraus, wegen der beiden für entsprechende Umrechnung (ist) einseitig 400 Zehlfußes) für den vollen Föhrung zu reise von 0.

Wert im 14-Zehlfuß. (Neue Fährmaßföhrung)			beträgt im 24-Zehlfußes.			Wert im 14-Zehlfuß. (Neue Fährmaßföhrung)			beträgt im 24-Zehlfußes.			Wert im 14-Zehlfuß. (Neue Fährmaßföhrung)			beträgt im 24-Zehlfußes.		
St.	Z.	St.	St.	Z.	St.	St.	Z.	St.	Z.	St.	Z.	St.	Z.	St.	Z.	St.	Z.
1	—	1	1	1	45	41	71	45	81	141	45	—	—	—	—	—	—
2	—	2	2	3	30	42	73	30	62	143	30	—	—	—	—	—	—
3	—	3	3	5	15	43	75	15	83	145	15	—	—	—	—	—	—
4	—	4	4	7	—	44	77	—	84	147	—	—	—	—	—	—	—
5	—	5	5	8	45	45	78	45	85	148	45	—	—	—	—	—	—
6	—	6	6	10	30	46	80	30	86	150	30	—	—	—	—	—	—
7	—	7	7	12	15	47	82	15	87	152	15	—	—	—	—	—	—
8	—	8	8	14	—	48	84	—	88	154	—	—	—	—	—	—	—
9	—	9	9	15	45	49	85	45	89	155	45	—	—	—	—	—	—
10	—	10	10	17	30	50	87	30	90	157	30	—	—	—	—	—	—
11	—	11	11	19	15	51	89	15	91	159	15	—	—	—	—	—	—
12	—	12	12	21	—	52	91	—	92	161	—	—	—	—	—	—	—
13	—	13	13	22	45	53	92	45	93	162	45	—	—	—	—	—	—
14	—	14	14	24	30	54	94	30	94	164	30	—	—	—	—	—	—
15	—	15	15	26	15	55	96	15	95	166	15	—	—	—	—	—	—
16	—	16	16	28	—	56	98	—	96	168	—	—	—	—	—	—	—
17	—	17	17	29	45	57	99	45	97	169	45	—	—	—	—	—	—
18	—	18	18	31	30	58	101	30	98	171	30	—	—	—	—	—	—
19	—	19	19	33	15	59	103	15	99	173	15	—	—	—	—	—	—
20	—	20	20	35	—	60	105	—	100	175	—	—	—	—	—	—	—
21	—	21	21	36	45	61	106	45	101	176	45	—	—	—	—	—	—
22	—	22	22	38	30	62	108	30	102	178	30	—	—	—	—	—	—
23	—	23	23	40	15	63	110	15	103	180	15	—	—	—	—	—	—
24	—	24	24	42	—	64	112	—	104	182	—	—	—	—	—	—	—
25	—	25	25	43	45	65	113	45	105	184	45	—	—	—	—	—	—
26	—	26	26	45	30	66	115	30	106	186	30	—	—	—	—	—	—
27	—	27	27	47	15	67	117	15	107	188	15	—	—	—	—	—	—
28	—	28	28	49	—	68	119	—	108	190	—	—	—	—	—	—	—
29	—	29	29	50	45	69	120	45	109	192	45	—	—	—	—	—	—
30	—	30	30	52	30	70	122	30	110	194	30	—	—	—	—	—	—
31	—	31	31	54	15	71	124	15	111	196	15	—	—	—	—	—	—
32	—	32	32	56	—	72	126	—	112	198	—	—	—	—	—	—	—
33	—	33	33	57	45	73	127	45	113	200	45	—	—	—	—	—	—
34	—	34	34	59	30	74	129	30	114	202	30	—	—	—	—	—	—
35	—	35	35	61	15	75	131	15	115	204	15	—	—	—	—	—	—
36	—	36	36	63	—	76	133	—	116	206	—	—	—	—	—	—	—
37	—	37	37	64	45	77	134	45	117	208	45	—	—	—	—	—	—
38	—	38	38	66	30	78	136	30	118	210	30	—	—	—	—	—	—
39	—	39	39	68	15	79	138	15	119	212	15	—	—	—	—	—	—
40	—	40	40	70	—	80	140	—	120	214	—	—	—	—	—	—	—



Nr. 113. Verordnung über den Umlauf fremder Münzen in den Fürstlich Keussischen Landen jüngerer Linie, vom 18. December 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei- und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, Jüngerer Linie souveraine Fürsten Keuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

Die nach §. 8. des Münzgesetzes vom heutigen Tage vorbehaltenen besondere Verordnung über die Zulassung und Valuation fremder Münzen in Unseren Landen, ertheilen Wir hierdurch in Nachstehendem.

§. 1.

Welche Gestalt mit den, unter Unserem Stempel im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Kourantmünzen erhalten

- 1) die ebenfalls zu Wierzehn Thalern auf die feine Mark ausgebrachten Kourantmünzen sämtlicher Vereinststaaten, welche der zu Dresden unterm 30. Juli 1838. geschlossenen allgemeinen Münzkonvention beigetreten sind, von den Zweithalerstücken einschließlic hierab;
- 2) die auf den Werth von Kourantgeld im Wierzehnthalerfuße herabgesetzten Königlich Sächsischen Konventions-Einsechthalerstücke.

Diese Münzen sind bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im Privatverkehr unweigerlich zu ihrem vollen, dem der inländischen Kourantmünze gleichen Nennwerthe anzunehmen.

Ausgeschlossen sind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833. geprägten Kurfürstlich Hessischen Einbrittel- und Einsechthalerstücke.

§. 2.

Bei Zahlungen nach der Währung des 24½ Gulden-Fußes sollen die im §. 1. genannten, Unserem Kourante gleichgestellten Münzen von ausländischem Gepräge — gleich den

inländischen Kourantmünzen des Vierzehnthalersfußes — nach dem Verhältnisse von vier Thalern zu sieben Gulden, mithin:

das Zweithalerstück zu	3 Gulden 30 Kreuzern
das Thalerstück zu	1 „ 45 „
das halbe Thalerstück zu	— „ 52½ „
das Eindrittel-Thalerstück zu	— „ 35 „
das Einsechstel-Thalerstück zu	— „ 17½ „

ausgegeben und angenommen werden.

§. 3.

Außerdem bleibt in Aufsehung der nachgenannten groben Silbermünzen von ausländischem Gepräge die Anwendung im inländischen Verkehre gestattet, jedoch ohne daß gesetzlich eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme — im Privatverkehre wie bei den öffentlichen Kassen — besteht und ohne daß dieselben zu einem höheren, als dem nachstehend für eine jede bestimmten, regelmäßig eintretenden Werthe im Vierzehnthalerfußes, mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen (Silbergroschen,) und im 24½ Guldenfußes bei Zahlungen ausgegeben werden dürfen.

Nach ihrem Nennwerthe im Vierzehnthalerfußes oder zu dem im §. 2. angegebenen Werthe im 24½ Guldenfußes dürfen nämlich ausgegeben und angenommen werden:

- 1) die im Vierzehnthalerfußes, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Kourantmünzen solcher Staaten, welche der Münzkonvention vom 30. Juli 1834. nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke bis zum Einsechstel-Thalerstücke einschließlich herab; sowie
- 2) die im Zwanzigguldenfußes, ebenfalls mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, geprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke der zu dem Münzvereine nicht gehörigen Staaten.

§. 4.

In den landesherrlichen Kassen werden bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, die nach dem Konventions Zwanzigguldenfußes geprägten Speciesthaler, Gulden, Zwanzig- oder Zehn-Kreuzerstücke und Kurzfürstlich oder Königlich Sächsischen Eindrittel-Thalerstücke, nicht

minder auch für jetzt noch die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Einzelmünzfußstücke, nach dem Verhältnisse von 100 Thaler Konv. gleich 102½ Thaler im 14-Thalerfuße, wonach je

Sechs und dreißig Thaler in den genannten Konventions-Münzsorten

für je:

Sieben und dreißig Thaler im Vierzehnthalerfuße

gerechnet werden, sich auch je Drei Thaler Konventionsgeld mit Drei Thalern Zwei und einem halben Neugroschen der neuen Landeswährung genau abgleichen, angenommen und nach demselben Verhältnisse wieder ausgegeben werden.

Bei der Verzinsung solcher Beträge in Konventionsgeld, welche auf weniger als Drei Thaler Konv. sich belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thalern Konv. inne liegen, sollen die Bruchpfennige, die sich bei genauer Berechnung nach dem Verhältnisse von 36 Thaler Konv. zu 37 Thaler im 14-Thalerfuße ergeben, ganz unbeachtet bleiben und weggelassen werden.

Im einzelnen Stücke ist

ein Konventions-Speciesthaler	für 493 Pf. oder 1 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.
• • • Gulden	• 246 • • • • 20 • 6 •
• • • halber Gulden	• 123 • • • • 10 • 3 •
• • • Zwanzigkreuzerstück	• 82 • • • • 6 • 10 •
• • • Zehnkreuzerstück	• 41 • • • • 3 • 5 •
• • • Zwölfsthalerstück	• 30 • • • • 2 • 6 •

der neuen Landeswährung

zu geben und zu nehmen.

§. 5.

Für den gemeinen Verkehr ist der Verbrauch der genannten Sorten des Konventions-Zwanzigguldenfußes (§. 4.) als Zahlungsmittel gestattet.

Dabei dürfen sie jedoch weder zu einem niedrigeren Werthe, als den einzelnen Stücken für den Gebrauch bei den landesherrlichen Kassen beigelegt ist (§. 4.), noch zu einem höheren, als nach dem Verhältnisse von 36 Thaler Konv. gleich 37 Thaler im Vierzehnthalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.

§ 6.

Als Münzsorten des 24½ Guldenfußes dürfen sowohl nach diesem, als nach dem Vierzehnpfalerfuß zu dem beigefügten Werthe, jedoch gleichfalls mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammenfügung sich ergebenden Pfennig-Brüche, ausgegeben und angenommen werden:

- 1) Ganze Kronenhalber zu 2 Thl. 42 Kr.

oder:

1 Thlr. 16 Gr. 3½ Pf., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.

- 2) Ganze Guldenstücke der Vereinsstaaten zu 1 Thl.

oder:

— 17 Gr. 14 Pf., im einzelnen Stücke: — 17 Gr. 1 Pf.

- 3) Halbe Guldenstücke derselben Staaten zu 30 Kr.

oder:

— 8 Gr. 6½ Pf., im einzelnen Stücke: 8 Gr. 6 Pf.

- 4) Kopfstücke zu 24 Kr.

oder:

— 6 Gr. 10¾ Pf., im einzelnen Stücke: — 6 Gr. 10 Pf.

- 5) Halbe Kopfstücke zu 12 Kr.

oder:

— 3 Gr. 5½ Pf., im einzelnen Stücke: 3 Gr. 5 Pf.

§. 7.

Als Scheldemünze dürfen nachfolgende kleinere Silbermünzen von ausländischem Gepräge zur Ausgleichung im inländischen Verkehre, jedoch ebenfalls ohne Zwangsverbindlichkeit zur Annahme, gebraucht werden:

- 1) die von den angrenzenden Vereinsstaaten, nach der Einteilung des Thalers in Dreißig Groschen und in Gemäßheit der besonderen protokolllarischen Uebereinkunft zwischen den norddeutschen Staaten vom 30. Juli 1838, zu sechszehn Thalern auf die feine Mark ausgeprägten ganzen und halben Groschen (Silbergroschen), dürfen in unserer Landeswährung nach ihrem Nennwerthe, oder im 24½-Guldenfuß — wie die inländische Silber-Scheldemünze —

die ganzen Groschen zu 3 Kr. 2 Pf.

die halben Groschen zu 1 Kr. 3 Pf.

ausgegeben und angenommen werden.

- 2) Die von angrenzenden Vereinsstaaten, in Gemäßheit der unter dem 25. August 1837 zu München geschlossenen Münz-Konvention der süddeutschen Staaten, zu 27 Gulden auf die feine Mark ausgeprägten Sechsh- und Dreikreuzerstücke dürfen bei der an den Grenzen dieser Vereinsstaaten im Verkehr Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.
- 3) Die nach dem Zwanzigguldenfuß mit Angabe der Stückzahl nach der feinen Mark unter fremdem Stempel geprägten Einzwölftelhalberstücke — mit Ausnahme der Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Zwölftel, wegen deren die Bestimmung §§. 4. und 5. gilt — dürfen zu 2 Kr. 6 Pf. der neuen Landeswährung — zu 8 Kr. 3 Pf. im 24-Guldenfuß angenommen und ausgegeben werden.

§. 8.

Der Gebrauch fremder Kupferscheidemünze — sowie der Einkreuzerstücke in Silber — bleibe nur bei dem eigentlichen Grenzverkehre in soweit geduldet, daß in den unmittelbaren Grenzorten solche Münzen des angrenzenden Vereinsstaates zu ihrem in Pfennigen und bezüglich Kreuzern ausgedrückten Nennwerthe in Zahlung angewendet werden dürfen.

§. 9.

Zur Ansehung der Goldmünzen — ohne Unterschied zwischen vereinsländischen oder außervereinsländischen — bleibe es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und angenommen werden mögen.

Jedoch bemendet es bei den bestehenden gesetzlichen Verboten wegen Ausgabe nicht vollwertiger Goldmünzen.

§. 10.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche unter den, in dieser Verordnung den inländischen gleichgestellten oder doch geduldeten fremden

Münzsorten nicht begriffen sind, ist verboten und zieht die in dem Münzgesetze vom heutigen Tage §. 33. folgg. angedrohten Strafen nach sich.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Januar 1841 in das Leben treten soll, höchstselbsthändig vollzogen und Unsere landesfürstlichen Insignien beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schlesj und Schloß Ebersdorf, am 18. December 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 114. Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zollsätze von eingehendem Lumpenzucker betreffend, vom 9. December 1840.

Nachdem im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins bestimmt worden ist, daß die im Verordnungs-Tarif für die Jahre 1840. — 1842. unter Position 25. lit. X. No. 3. enthaltenen Zollsätze bei dem für inländische Kaffineen in Fässern eingehenden Lumpenzucker, unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschiedes zwischen Fässern von hartem und von weichem Holze, in folgender Maasse als

für Fässer unter 15. Zentner Bruttogewicht, auf 10. Pfunde vom Zentner Brutto und

für Fässer von 15. Zentner Bruttogewicht und darüber auf 7. Pfunde vom Zentner Brutto

vom 1. Januar 1841. ab herabgesetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Zollsätze von dem vorgebachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden sollen, welcher schon früher zu Posthofs-Niederlagen oder Privat-Lägen gelangt ist, aber erst im Jahre 1841 zur Versiedung und resp. Verzollung angemeldet wird; so wird solches hiermit, gemäß der Bestimmung im §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, unter dem gleichzeitigen weitern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Verzollung jenes schon vorräthigen Zuckers erst bei wirklich eintretender Versiedung desselben für zulässig erachtet werden kann und daß übrigens es sich von selbst versteht, daß durch die Ermäßigung der in Rede stehenden Taraxätze in der Befugniß der Zollverwaltung, die Netto-Bermiegung statfinden zu lassen, nichts geändert wird und von dieser Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Versieden Gebrauch zu machen ist, insofern sich der Reduktion des Taraxatzes ungeachtet erhebliche Mißverhältnisse zwischen der wirklichen und der tarifmäßigen Tara noch ferner ergeben sollten.

Wera, den 9. December 1840.

Kürstl. Neuf-Mautl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.

D. B r e t s c h n e i d e r.

vdt. v. Eyschelberg.



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No 67.

Nr. 115. Bekanntmachung, einen Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung wegen Abstellung von Mißbräuchen unter den Handwerksgefehlen, vom 20. Januar 1841. betr.

Nachstehender, in der 27. vorjährigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung gefaßter Beschluß

wegen Abstellung von Mißbräuchen unter den Handwerksgefehlen, wird andurch auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrenschaften zur gehörigen Befolgung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgefehlen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gefellenverbindungen, Gefellengerichten, Werrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

- 1) den Handwerksgefehlen, welche in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derglei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Verstrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath der betreffenden Gefellen gesendet werden.
 - 2) Solche Handwerksgefehlen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reisefroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt
- 35
- Ausgegeben den 1. März 1841.

finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefallen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

- 3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, sowie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgefallen sich gegenseitig mitzutheilen.
- 4) Jedem Handwerksgefallen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Ausübergung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.
- 5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

Gera, den 20. Januar 1841.

Fürstl. Neuß Plaul. gemeinschaftl. Landes-Regierung.

D. B r e t s c h n e i d e r.

vdt. Dingtr.

Nr. 116. Gefinbeordnung für die Fürstlich Neuß Plaulischen Lande jüngerer Linie, vom 23. Januar 1841.

Von Gottes Gnaben, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Da die in Unseren Landen zehrer bestandenen Gefinbeordnungen von den Jahren 1652 und 1719 den Verhältnissen der jetzigen Zeit so wenig mehr entsprechen, daß sie nur

schwer auf dieselben angewendet werden können, gleichwohl aber das Bedürfniß erschöpfender Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen der Dienstherrschaften und Dienstboten sowohl im Allgemeinen als in ihrem Verhältnisse gegen einander, nach der Erfahrung unverkennbar hervorgetreten ist, so haben Wir Unserer Landesregierung die Bearbeitung einer umfassenden Verordnungsordnung nach den in Nachbarstaaten bestehenden Mustern aufgetragen.

Nachdem Wir nun das Uns vorgelegte Gesetz genehmigt und das Gutachten Unseres getreuen Ritter- und Landschaft darüber vernommen haben, so ertheilen Wir demselben an durch Unsere Landesherrliche Sanction und befehlen hierdurch, daß der nachstehend abgedruckten Verordnungsordnung, welche durch die allgemeine Gesetzsammlung zu publiciren ist, vom Tage ihres Erscheinens an allgemein nachgegangen werden soll.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien vorzudrucken befohlen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 23. Januar 1841.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

J. v. Fürst Reuß.

Gesinde-Ordnung

für die

Fürstlich Neufißchen Lande Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Verhältniß der Dienstherrschaft und des Gesindes gegen einander gründet sich auf den Dienstvertrag, als diejenige Uebereinkunft, nach welcher der eine Theil sich zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher erlaubter Dienste auf einen bestimmten Zeitraum, der andere dagegen zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung, in Geld oder Naturalien oder in beiden zugleich bestehend, verpflichtet.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz beziehet sich auf:

- 1) das landwirtschaftliche Gesinde beiderlei Geschlechts, welches zu den täglichen Verrichtungen bei dem Ackerbau und der Viehzucht und der übrigen, in einer Oekonomie vorkommenden Handarbeiten gebraucht wird, namentlich Verwalter, Volgte, Schirrenmeister, Knechte, Ochsen- und Pferdejungen, Ausgeberinnen, Käsemütter, Mägde, Gäusemädchen und dergleichen,

auf

- 2) das sowohl in den Städten, als auf dem Lande zu häuslichen Arbeiten zu gebrauchende Gesinde beiderlei Geschlechts, als Vorde- und andere Hausbedienten, worunter auch Jäger, welche kein Revier haben und als Bediente gebraucht werden, gehörig

sind, Kellner und Marqueurs in Gasthäusern und Schenkwirtschaften, Dienstgärtner, wenn sie keinen Pacht haben, sondern in Lohn stehen, Kutscher, Melknechte, Schäfer und Schaafknechte, und von weiblichen Personen Kammerjungfern, Stubenmädchen, Köchinnen, Kinderfrauen, Ammen, Haus- Küchen- und Kindermägde.

Auch sollen

Aufwärter und Aufwärtinnen zu dem Besinde gezählt und deren Verhältnisse nach dem gegenwärtigen Besetze beurtheilt werden, in soweit es der Natur der Sache und der eigenthümlichen Beschaffenheit der Verhältnisse nach auf sie paßt.

Auf Landesherzliche Livreebediener findet es dagegen keine Anwendung.

Von der Willkür der Dienstherren soll es abhängen, ob sie ihre Verwalter und ihre Wirtschaftserinnen von den auf Disziplinarverhältnisse Bezug nehmenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausnehmen wollen.

§. 3.

Das Gesetz findet hiernächst keine Anwendung auf solche Personen, deren Dienstleistungen weder in häuslichen, noch wirtschaftlichen Verhältnissen bestehen, sondern deren Beruf eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Bildung erfordert, als Privatsekretäres, Hauslehrer, Gouvernanten, Handlungsdiener, gelehrte Kunstgärtner, welche ausschließlich zum Betriebe der höheren Kunstgärtnerei angenommen werden, Schreiber, wenn sich Letztere nicht zugleich zu häuslichen Dienstleistungen verpflichtet haben.

Eben so wenig sind solche Personen zu dem Besinde zu rechnen, welche sich nicht zu ununterbrochenen Dienstleistungen verpflichtet haben, als Lohnbedienten, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Handwerksgehilfen und Lehrlinge.

§. 4.

Jede selbstständige, dispositionsfähige Person kann sich Besinde mieten, in sofern nicht von Seiten der Polizeibehörde ein gegründetes Bedenken dabei gefunden wird.

Wenn die Polizeibehörde ein solches Bedenken geltend machen will, so hat sie die Gründe ausführlich anzugeben.

§. 5.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Besinde zum Gebrauche der Familie und des Hausstandes zu mieten.

Weibliche Diensthoten kann die Frau, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Ehemannes bedarf, annehmen, jedoch ist dieser, wenn ihm das gemietete Gesinde nicht anständig ist, berechtigt, dasselbe nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit (§. 20.) ohne Rücksicht auf die von der Ehefrau verabredete längere Zeitbestimmung, nach vorgängiger Aufkündigung zu entlassen.

§. 6.

Ehe weiber, welche von ihren Gatten gesetzlicher Weise getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können Diensthoten für sich mieten und bedarf es bei ihnen, sowie bei ledigen Frauenzimmern, zu rechtsoverbindlicher Abschließung eines Mietvertrages der Weisung eines Geschlechtsvormundes nicht.

§. 7.

Ob und wie weit Gutswalter berechtigt sind, das zur Oekonomie erforderliche landwirtschaftliche Gesinde, ohne besondere Genehmigung des Gutsherrn, zu mieten und anzunehmen, hängt von dem Umfange des dem Verwalter erteilten Auftrages ab.

Bis zum Beweise des Gegentheils ist aber zu vermuthen, daß ein die ganze Oekonomie besorgender Verwalter hierzu unumschränkte Vollmacht habe.

§. 8.

Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten befugt seyn, daher Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung ihres Vaters, und Vormundete nicht ohne Zustimmung ihres Vormundes und, wenn ihre Mutter noch am Leben ist, dieser sich vermieten dürfen.

Kinder, die im schulpflichtigen Alter stehen, dürfen nur mit der Bedingung, daß sie während der gesetzlich bestimmten Stunden am Schulunterrichte, sowie an der Vorbereitung für ihre Konfirmation Theil nehmen, vermietet werden und bemendet es deshalb bei denjenigen Bestimmungen, welche in den für jedes Fürstenthum besonders erlassenen Schulordnungen festgesetzt sind.

§. 9.

Wenn der Vater oder der Vormund, bezüglich die Mutter ihre Zustimmung ohne hinreichenden Grund verweigern und sich ergiebt, daß die Eltern des Verlandes ihrer Kinder

im Hause nicht bedürfen, oder daß es Ersteren an den nöthigen Mitteln zum Unterhalt der Letzteren gebricht, daß sie die Kinder schlecht halten, daß sie diese zum Betteln, Stiefeln oder anderen Vergewaltungen anhalten und mißbrauchen wollen, so kann die ermangelnde elterliche oder vormundschafiliche Einwilligung durch die Obrigkeit ergänzt werden.

Bei einer Dienstverlängerung oder einer zweiten oder ferneren Vermietzung bedarf es jedoch dieser Einwilligung nicht weiter, wenn nicht die Zustimmung zur ersten Vermietzung auf eine bestimmte Zeit oder auf eine gewisse Dienstherrschaft beschränkt gewesen ist.

§. 10.

Minderjährige, welche nicht mehr bei ihren Eltern, Angehörigen oder Vormündern im Hause sind, sondern sich in der Fremde befinden und sich ihre Fortkommen selbst haben verschaffen müssen, bedürfen auch zur ersten Dienstvermietzung der elterlichen oder vormundschafilichen Zustimmung nicht.

§. 11.

Verheirathete Frauen, welche nicht gesetzlicher Weise von ihren Ehemännern getrennt leben, dürfen sich nur mit ehemännlicher Genehmigung vermietzen.

§. 12.

Personen in öffentlichem Dienste dürfen sich ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nicht in Privatdienste vermietzen.

Haben sich Militärpflichtige oder Weurlaubte als Dienstboten vermietet, so geht die Militärdienstpflicht der Verbindlichkeit aus dem Mietkontrakte unbedingt vor.

Eine Entschädigung kann die Dienstherrschaft von dem zum Militärdienste einberufenen Dienstboten nur dann fordern, wenn dieser die schon bestehende Militärdienstpflicht verschwiegen hat, oder wenn im Mietvertrage deshalb ein Anderes festgesetzt war.

§ 13.

Solche Personen, die noch nicht gedient zu haben vorgeben, müssen durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit dazun, daß bei ihrer Vermietzung ein Bedenken nicht obwalte.

Diese Zeugnisse sind von der Landesobrigkeit des betroffenen Individuum, oder,

wenn eine besondere Polizeibehörde für dessen Heimathort besteht, lediglich von dieser nach vorgängiger Kommunikation mit der zuständigen Obergerichtsbehörde für notorisch Arme unentgeltlich, für zahlungsfähige Personen gegen eine Gebühr von vier Silbergg. auszustellen.

§. 14.

Dienstboten, welche schon gedient haben, müssen beim Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Dienstherrschaft durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen.

Zur besseren Uebersicht und Zusammenhaltung der von dem Gesinde beizubringenden Zeugnisse sind Gesindezeugnißbücher einzuführen, wozu das Schema unter B. beigelegt und welchen ein Auszug über die Rechte und Pflichten des Gesindes beigegeben ist.

Die Formularien zu diesen Büchern werden auf Kosten der Steuerklassen jedes einzelnen Fürstenthumes gedruckt, und sind in Schleg bei dem landesherrlichen Justizamte, in Gera bei dem Polizeidirectorium, in Ebersdorf bei der Polizeidirection, in Lobenstein und Hirschberg bei den Polizei-Commissariaten, das Stück für neun Silbergpennige zu beziehen.

§. 15.

Diejenige Herrschaft, welche ein Gesinde ohne die im 13. und 14. §. vorgeschriebenen Zeugnisse annimmt, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern Courant belegt und der Dienstvertrag ist ungültig, wenn ein Dritter seine Rechte auf die Person des Dienstboten aus einem frühern Vertrage geltend macht.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Form und den Inhalt des Mietbvertrages.

§. 16.

Der Mietbvertrag ist für beide Theile als rechtsverbindlich abgeschlossen zu betrachten, sobald sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen, über den Betrag des Dienstlohns und über den Zeitpunkt, wo die Dienstleistungen ihren Anfang nehmen sollen, sich vereinigt haben.

Die Daraufrage eines Mietbgeldes ist dabei ganz auferwesentlich und hat auf die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages keinen Einfluß.

Die Verabreichung und der Betrag desselben hängt lediglich von dem freien Willen des Dienstgebers ab. Es wird auf den Lohn nicht abgerechnet, wenn solches nicht bei dem Abschlusse des Mietkontractes bedungen worden ist, oder einer der §. 23. bis 26. erwähnten Fälle eintritt.

§. 17.

Eines schriftlichen Auftrages bedarf es nicht; es kann jedoch zur Erleichterung des Beweises jeder Theil die Abfassung eines solchen verlangen, wozu ein Formular unter A. am Schlusse des Gesetzes beigelegt ist.

Besondere Verabredungen und Nebenbedingungen sind in soweit erlaubt, als sie nicht mit verbietenden Vorschriften der Gesetze in Widerspruch stehen.

§. 18.

Die Bestimmungen über den Betrag des Lohnes, sowie darüber, ob die Dienstboten Kost oder Kostgeld, Vivand, Jahrmärkte- und Weihnachtsgeschenke, Präsente bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelegenheiten erhalten sollen, hängen lediglich von der Willkür der Interessenten ab.

Wenn eine solche Uebereinkunft nicht getroffen ist, so ist blos Lohn und Kost als stillschweigend bedungen anzunehmen und es muß an Lohn und Beköstigung oder Kostgeld dasjenige gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung gewöhnlich gegeben wird, und die Obrigkeit hat darüber, mit Rücksicht auf die von dem Dienstboten zu leistenden Dienste, im Zweifelsfalle zu entscheiden.

Wenn über den Betrag der dem Dienstboten nur im Allgemeinen zugesicherten Geschenke an Jahrmärkten, zu Weihnachten oder bei anderen Gelegenheiten etwas nicht festgesetzt worden ist, so hat das Gesinde kein Klagerecht auf eine bestimmte Summe, sondern hat sich vielmehr mit dem zu begnügen, was die Dienstherrschaft ihm verabreicht oder im Falle der Uneinigkeit die Obrigkeit, welche dabei die lokalen Gebräuche und die Umstände der Interessenten in das Auge zu fassen hat, ihm bestimmt.

Wenn der Dienstkontract, durch welchen eine bestimmte Summe als Weihnachtsgeschenk ausgemacht worden ist, vor Weihnachten aufgelöst wird, so hat das Gesinde nur so viel deshalb zu fordern, als nach Verhältnis der wirklich ausgehaltenen Dienstzeit zu der auf das ganze Jahr zu rechnenden Summe sich herausstellt.

Ist eine bestimmte Summe nicht ausgemacht gewesen, so kann das Gefinde, welches vor Weihnachten abzieht, gar nichts fordern.

§. 19.

Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft der Interessenten ab; doch kann Niemand zu einer Dienstzeit sich verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen, oder doch wenigstens so bestimmt ist, daß einem jeden Kontrahenten freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen.

Sollte dieß gleichwohl geschehen seyn, so kann und muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Kündigung gleichwohl entlassen werden.

Dienstcontracte, welche Eltern oder Vormünder für ihre unmündigen Kinder oder Pflegebefohlenen abgeschlossen haben, können von diesen nach erlangter Volljährigkeit nach Maßgabe des §. 86. gekündigt werden.

§. 20.

Wenn über die Dauer der Dienstzeit im Mietzcontracte nichts bestimmt ist, so wird diese bei landwirthschaftlichem Gefinde auf ein Jahr, bei städtischem Gefinde, welches vierteljährlich abgelohnt wird, wenn auch der Lohn auf das ganze Jahr bestimmt seyn sollte, auf ein Vierteljahr, wenn es Monatslohn empfängt, auf einen Monat gesetzlich angenommen.

In den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, ingleichen in der Pflege Saalburg ist die Dienstzeit ohne Unterschied zwischen städtischen und landwirthschaftlichen Diensthoten eine einjährige; so lange nicht eine andere besonders verabrebet ist.

Dritter Abschnitt.

Rechtliche Folgen des abgeschlossenen Mietzvertrages.

A. g e m e i n s c h a f t l i c h e.

§. 21.

Den durch wechselseitiges Einverständnis nach §. 16. zu Stande gekommenen Mietz-

vertrag müssen beide Theile gegenseitig unwirgentlich erfüllen, wenn nicht Einer den Anderen seiner Verbindlichkeit entläßt. Kein Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietzgelbes davon losmachen.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, das Gesinde zur bestimmten Zeit anzunehmen, Lepteres den Dienst zur gefetzten Zeit anzutreten.

§. 22.

Die gefezliche, in Ermangelung einer besondern Verabredung, welche der Willkühr der Kontrahenten anheim gestellt bleibt, statt findende Antrittszeit ist bei dem landwirthschaftlichen Gesinde der zweite Januar, bei dem städtischen der zweite Januar, der Tag nach dem Ostersfeste, der 25ste Juni und der 30ste September. Wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag, oder wenn die vertragemäßig verabredete Zeit des Dienstantritts auf einen Feiertag fällt, so zieht das Gesinde den nächsten Montag, bezüglich den nächsten Tag nach dem Feste an.

Der Antrittstag des neuen Gesindes ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

In den Fürstenthümern Schlez und Lobenstein-Ebersdorf, ingleichen in der Pflege Saalburg ist die hergebrachte Zeit des Antritts und des Abzugs der Lichtmessfest, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der darauf folgende Montag.

§. 23.

Weigert sich die Herrschaft beharrlich, das Gesinde, welches durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse sich legitimiren kann, anzunehmen, so verliert sie das Mietzgeld und muß das Gesinde nach denselben Grundfäzen schadlos halten, welche nach §. 95. dann Platz greifen, wenn dasselbe während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen wird.

Dagegen kann die Herrschaft von dem Kontrakte vor dem Antritte des Dienstes aus denselben Gründen wieder abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen.

Sie kann in einem solchen Falle das Mietzgeld zurückfordern.

§. 24.

Welget sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so ist es von der Obrigkeit, auf An-

rufen des Miethers durch Zwangsmittel, besonders durch Gefängnißstrafe, welche jedoch über vier Wochen nicht auszudehnen ist, dazu anzuhalten und muß der Herrschaft alle Kosten ersetzen, welche sie inzwischen für Tagelöhner zur Verrichtung der Dienstgeschäfte an seiner Stelle angewendet.

Wird die Dienstherrschaft durch fortgesetzte Welgerung des Dienstboten genöthigt, anderes Gesinde für höheren Lohn anzunehmen, so hat der Weigernde allen Schaden zu ersetzen, das Miethgeld zurückzugeben und wird noch überdies, vorzüglich wenn er die gebührende Schadloshaltung zu leisten nicht vermag, mit Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu vier Wochen belegt.

§. 25.

Nur in folgenden Fällen ist das Gesinde berechtigt, den Dienstantritt zu verweigern:

- 1) wenn es nachweisen kann, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich gegen das vorige Gesinde solcher Handlungen schuldig gemacht habe, wodurch es nach §. 84. berechtigt seyn würde, den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, wobei jedoch der Umstand, daß der den Antritt verweigernde Dienstbote hiervon erst nach Abschluß des Miethecontractes Kunde bekommen habe, zu beweisen und in Ermangelung anderer Beweismittel, eidlich zu bekräftigen ist;
- 2) wenn in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des Miethevertrages bis zur Zeit des Dienstantrittes das Gesinde durch Krankheit zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig wird;
- 3) wenn in der Zwischenzeit in der Familie des Gesindes Veränderungen eingetreten sind, welche dessen Anwesenheit in der Familie unumgänglich nöthig machen, namentlich wenn der gemietete Dienstbote seinen Eltern in deren eigenen Hauswesen in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechtes oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung der Gewerbe nach obrigkeitlichem Ermessen unentbehrlich geworden ist;
- 4) wenn das Gesinde in der Zwischenzeit Gelegenheit erhält, zu heirathen oder auf eine vortheilhafte Art seine eigene Wirthschaft anzustellen;
- 5) wenn die Dienstherrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, oder mit dem gemieteten Gesinde eine Reise auf längere

Zeit, als die Dienstzeit, unternehmen will, ohne das eine, wie das andere bei dem Abschlusse des Mietkontractes dem Gefinde eröffnet zu haben.

Das Mietzgehd verbleibt in dem fünften Falle dem Gefinde; im ersten, zweiten, dritten und vierten Falle ist es der Herrschaft nicht blos zurückzugeben, sondern es ist auch im dritten und vierten Falle das zurücktretende Gefinde verbunden, die Dienstherrschaft, welche sich andere Dienstboten verschaffen muß, wegen des an diese etwa zu zahlenden höheren Lohnes zu entschädigen.

Wenn in dem vierten Falle das Gefinde nicht spätestens sechs Wochen, oder, wenn es monatlich gemiethet war, vierzehn Tage vor dem Anfange der Dienstzeit, seinen Zurücktritt erklärt hat, so darf die Herrschaft verlangen, daß es der eingetretenen Umstände ungeachtet, den Dienst antrete und bei vierteljähriger oder längerer Mietzzeit auf ein Vierteljahr, bei monatlicher Mietzzeit auf einen Monat den Dienst verrichte.

Ueberdieß wird die Erblöschung eines solchen, vom Antritte des Dienstes befreienden Grundes, wenn er sich später als falsch erweist, mit acht- bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 26.

Hat sich ein Dienstbote an mehrere Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Mietvertrag zur gesetzlichen Zeit zuerst zu Stande gekommen ist; die Herrschaft, welche nachsteht, muß, oder ihres Anspruchs sich freiwillig begeben, kann dagegen das Mietzgehd zurückverlangen; auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie andere Dienstboten für höheren Lohn mietzen, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner anstellen muß.

Uebrigens kann keine Dienstherrschaft genöthigt werden, einen Dienstboten, der sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, anzunehmen.

§. 27.

Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen den Betrag des der nachstehenden Dienstherrschaft zu leistenden Ersatzes von dem Lohne innebehalten und der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, wird noch überdieß mit Gefängnißstrafe von zwei Tagen bis vier Wochen belegt.

§. 28.

Dienstherrenschaften oder Befindemäkler, welche einen schon vermieteten Diensthoten zum Zurücktritte von dem eingegangenen Mietkontracte bewegen, oder wissentlich mit einem schon vermieteten Befinde ebenfalls einen Mietkontract auf dieselbe Zeit abschließen, verfallen in eine Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29.

Es ist bei gleicher Strafe verboten, das schon in Diensten stehende Befinde seiner Herrschaft abspenstig zu machen, und jeder Mietkontract mit einem Diensthoten, der noch in Diensten steht, ist ungültig, wenn er früher als ein Vierteljahr vor dem Antritte des neuen Dienstes abgeschlossen worden ist.

Im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf bewendet es bei der herkömmlichen Mietzeit, dem Martinstage eines jeden Jahres, und jeder vor diesem Tage abgeschlossene Mietkontract mit einem im Dienste eines Anderen stehenden Diensthoten ist ungültig.

§. 30.

Hat ein Befinde nach vorheriger Aufkündigung sich einmal anderwärts vermietet, so ist die etwaige Wiedervereinigung mit dem vorigen Dienstherrn und die Erklärung, bei diesem bleiben zu wollen, kein Grund, den Antritt des neuen Dienstes zu verweigern.

B. Pflichten des Befindes gegen die Herrschaft.

§. 31.

Das Befinde ist der Herrschaft Treu, Ehrerbietung und Gehorsam, deren Angehörigen Achtung schuldig.

Die Befehle und Verbote der Herrschaft soll es bescheiden annehmen, ohne Widerrede und Verzug befolgen.

Den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen soll es sich fügen, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam verrichten, den Nutzen und das Beste der Herrschaft möglichst zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden suchen. Es muß sich reinlich und anständig halten, mit dem Nebengefinde und anderen Hausbewohnern verträglich leben.

§. 32.

Das Gefinde hat seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste der Herrschaft oder der von ihm zur Leitung des Hauswesens oder der Wirtschaft und zur Beaufsichtigung des Gefindes bestellten Personen zu widmen, muß sich allen häuslichen Verrichtungen, zu denen es tüchtig und geschickt ist, nach dem Willen der Herrschaft bei Tage und bei Nacht, unverdrossen unterziehen und ist diese Dienste nicht blos den eigentlichen Familiengliedern der Herrschaft, sondern auch solchen Personen, welche nur gastweise oder in bestimmten Verhältnissen in deren Hause aufgenommen sind, zu leisten schuldig.

§. 33.

Die eigenthümliche Benennung eines Diensthöten hat keinen Einfluß auf dessen Verbindlichkeit zur Verrichtung aller häuslichen Dienste und Arbeiten jeder Art.

Streitigkeiten der Diensthöten unter einander darüber, wem von ihnen die Verrichtung dieser oder jener Arbeit obliege, entscheidet allein die Herrschaft oder das von ihr angestellte Aufsichtspersonal und es ist deren Anordnung unweigerlich nachzugehen.

Außer dem Herrn und der Frau vom Hause sind auch die zur Aufsicht über das Gefinde bestellten Personen — das Aufsichtspersonal — berechtigt, den Diensthöten Anweisungen über ihre Thätigkeit und im Ungehorsamsfalle Verweise zu geben.

Solche Aufseher, welche als Verwalter, Administratoren, Sequester u. s. w. einer ganzen Wirtschaft vorstehen und in dieser Eigenschaft nach ihrem Ermessen die in der Wirtschaft nöthigen Diensthöten annehmen und verabschieden, die Mietverträge abschließen, stehen ganz an der Stelle der Dienstherrschaft und haben alle Rechte, welche nach gegenwärtigem Gesetze der Letzteren zustehen.

§. 34.

Auch wenn das Gefinde vermöge des abgeschlossenen Mietvertrages nur zu gewissen Diensten oder Arbeiten angenommen worden ist, muß es demnach auf Verlangen und Anweisung der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengefinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran behindert wird.

§. 35.

Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen in der Familie des Dienstgebers, z. B.

bei eintretenden Krankheiten, wodurch die gewöhnliche Ordnung des Hauses gestört wird, jedes im Hause befindliche Gesinde, wenn es auch für gewöhnlich dazu nicht angestellt ist, bei den notwendigen Dienstverrichtungen und Arbeiten Hand mit anzulegen und z. B. der Krankenpflege bei Tage und bei Nacht sich mit zu unterziehen schuldig. Auf gleiche Weise ist in der Erndte nöthigenfalls, z. B. bei bedenklicher Witterung, das sämmtliche Haus- und Wirtschaftsgesinde beim Binden, Aufstaden, Einsähen und Einspeichern des Getraides oder des Heues und Erummens zu helfen verbunden.

§. 36.

Das Gesinde ist verpflichtet, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten, auch nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Es darf, unter dem Vorwande zu verrichtender Arbeit, ohne Bewilligung der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, ausbleiben.

§. 37.

Kein Diensthote darf ohne Erlaubniß der Herrschaft oder des an ihrer Stelle stehenden Aufsichtspersonals in seinen eigenen Angelegenheiten sich vom Hause entfernen, Vergnügungsorte oder andere Häuser besuchen.

Die von der Herrschaft dazu auf gewisse Zeit erhaltene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 38.

Ohne Genehmigung der Herrschaft oder deren Stellvertreter darf das Gesinde in den ihm aufgetragenen Verrichtungen durch andere Personen sich nicht vertreten lassen.

Hat es der Herrschaft zu seiner Vertretung wissenlich eine untaugliche oder verdächtige Person vorgeschlagen, so muß es den durch solche verursachten Schaden ersetzen, oder es wird im Falle seines Unvermögens mit Gefängnißstrafe von einem bis vierzehn Tagen belegt.

§. 39.

Fügt das Gesinde der Herrschaft aus Vorsatz oder durch ein, mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden Schaden zu, so muß es denselben ersetzen und wird bei sich offenbarender Bosheit in Fällen, die nicht ohnehin durch die bestehenden Kriminalgesetze

mit einer ordentlichen Strafe bedroht sind, noch besonders zur Verantwortung gezogen und mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen belegt.

§. 40.

Wegen geringerer Versehen ist ein Diensthote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, wenn er dasselbe Versehen wiederholt begangen hat, oder wenn er sich zu solchen Beschäftigen hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 41.

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Diensthote verpflichtet ist, kann die Herrschaft sich an dessen Effecten und an den Lohn halten.

Kann der Schaden auf diese Weise nicht gedeckt werden, so muß der Diensthote ihn durch unentgeltliche Dienstleistung oder Handarbeit, deren Art und Zeitdauer die Obrigkeit billigmäßig festzusetzen hat, vergüten.

§. 42.

Auch ausser seinen Diensten ist das Gefinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden.

Es darf den guten Namen seiner Herrschaft durch boshafte oder verläumberische Reden nicht herabsetzen, deren Fehler oder Geheimnisse Anderen nicht entdecken, was im Hause gethan oder gesprochen wird, nicht ausplaudern, die Kinder und Angehörigen seiner Herrschaft oder das Nebengefinde zu unerlaubten oder der Herrschaft nachtheiligen Handlungen nicht verleiten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wenn sie nicht sonst den Charakter eines in den Strafgesetzen ohnehin bedrohten Vergehens annehmen, mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen geahndet, ohne daß in dem Falle übler Nachrede oder des Ausplauderns das Gefinde mit der Einrede, daß es die Wahrheit gesprochen, sich schützen kann.

Für eine Verletzung der Verpflichtungen der Diensthoten ist es nicht anzusehen, wenn diese ein von der Herrschaft begangenes Verbrechen anzeigen.



§. 43.

Bemerkte Untreue des Nebengefindes ist jeder Diensthote der Herrschaft anzuzeigen verbunden. Unterläßt er dieses, so wird er als Mitwisser solcher Untreue bestraft.

§. 44.

Betrügerei, Veruntreuungen und Diebstähle, deren das Gefinde gegen seine Herrschaft sich schuldig macht, sind nach den bestehenden Kriminalgesetzen zu bestrafen.

§. 45.

Jeder Diensthote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines unparteiischen Zeugen Gegenwart seine Kade, Koffer oder sonstigen Behältnisse öffne und durchsuche, ohne daraus den Grund zu einem Antrage auf Verungüthung ableiten zu können; oder diese Handlung als beleidigend ansprechen zu dürfen.

§. 46.

Das Gefinde hat sich sowohl in als außer dem Hause der Herrschaft eines gestitzten, anständigen Lebenswandels zu befleißigen. Der Herrschaft steht das Rechte der Aufsicht über die sittliche Ausführung des Gefindes zu; sie darf diesem die geeigneten Verhaltungsregeln vorschreiben und die ihr nöthig scheinenden Verweise erteilen.

§. 47.

Die Herrschaft ist insbesondere berechtigt, dem Gefinde unangemessenen Aufwand auf Kleidungsstücke, Essen und Trinken, Spiel und sonstige Vergnügungen zu untersagen und der Diensthote kann sich dagegen nicht mit der Einrede schützen, daß es für sein eignes Geld geschehe.

Namentlich können die Dienstherrschaften ihren weiblichen Diensthoten allen übertriebenen, dem Verhältnisse der Letzteren widersprechenden Puß verbieten.

Die keßareliche Nichtbefolgung der desfalls erteilten Gebote oder Verbote gehört zu den unter §. 83. No. 2. erwähnten Entlassungsursachen.

§. 48.

Reizet das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird

in solchem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Vengeance fordern.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen anderen Personen als Zeichen der Veringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Verurtheilung, daß sie die Ehre des Befindes dadurch habe kränken wollen.

§. 49.

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Diensthoten durch Mißhandlung in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf es sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 50.

Vergehungen des Befindes gegen die Herrschaft werden durch Gefängnißstrafe oder sonst nach den Strafgesetzen geahndet.

Die Herrschaft ist berechtigt, auf die Zeit, während welcher das Befinde wegen Erleidung solcher Strafen seinen Dienst nicht verrichten kann, denselben durch Andere auf Kosten der Schuldigen verrichten zu lassen.

C. Pflichten der Herrschaft gegen das Befinde.

§. 51.

Die Herrschaft ist schuldig, den Diensthoten den ausgemachten Lohn und, in sofern bei dem Abschlusse des Dienstcontractes Kleidung versprochen worden ist, auch diese zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, die zugesicherte Kost ordnungsmäßig zu verabreichen oder das dafür bedungene Kostgeld pünktlichst auszusahlen.

§. 52.

Die Kost ist bis zur Sättigung in genießbaren unverdorbenen Speisen zu gewähren. Offenbar der Gesundheit nachtheilige oder ekelhafte Speisen anzunehmen, kann das Befinde nicht gezwungen werden.

Wenn über die Quantität oder Qualität der Beköstigung Streit entsteht, so entschei-

bet, im Mangel etwaiger contractmäßiger Bestimmungen, die Obeligkeit nach den §. 18. vorgezeichneten Grundsätzen.

§. 53.

Die anstatt der täglichen Befügigung versprochenen Kessgelber oder Naturaldeputate sind im Mangel ausdrücklicher Bestimmungen dem Besinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

§. 54.

Der Dienstlohn ist nach dem Wierzeputhalerlusse in vierteljährlichen, bei monatweise gemischtem Besinde in monatlichen Fristen zu bezahlen.

§. 55.

Wenn die Verabreichung von Weihnachts- und Jahrmarttagsgeschenken oder anderen Präsenten dem Besinde nicht besonders zugesichert worden, dieses also nach §. 18. einen Anspruch darauf zu machen nicht berechtigt ist, so kann es daraus, daß der Dienstherr ein solches Geschenk aus freiem Willen bei einer oder der anderen Gelegenheit gegeben hat, kein Recht ableiten, dasselbe bei der Wiederkehr derselben oder einer anderen Gelegenheit überhaupt oder in derselben Maße und Quantität wieder zu fordern.

§. 56.

Die den männlichen Dienstboten zugesicherte Livrée macht einen Theil des Lohnes aus und fällt ihnen nach Ablauf der durch Vertrag oder in Ermangelung desselben, durch gegenwärtiges Befehl bestimmten Zeit eigenthümlich zu.

§. 57.

Die Bestimmung der Livréestücke, welche dem Dienstboten zu verabreichen, und der Zeitdauer, wie lange sie von diesem als Eigenthum der Herrschaft zu tragen sind, bleibe zunächst der Verabredung der Contractanten überlassen.

§. 58.

Ist Livrée überhaupt, ohne nähere Bestimmung der einzelnen Stücke versprochen wor-

den, so muß der Livorébediente einen Huth, einen Rock, eine Weste und ein Paar Weinkleider, der Kutscher oder Keiſeracht noch überdieß ein Paar Stiefeln und einen Stallkittel oder eine Stalljacke bekommen.

§. 59.

Ist der Zeitpunkt, wenn der Dienſtbote statt der alten Livoréstücke neue bekommen und die alten als von dem Dienſtboten verdient anzusehen seyn sollen, nicht durch Verabredung festgesetzt worden, so gebühren einem männlichen Dienſtboten: Weste, Weinkleider, Huth und resp. Stiefeln alle Jahre, ein Rock aller zwei Jahre.

§. 60.

Wenn der Dienst ohne die Schuld des Dienſtboten eher aufhört, als die Livoré für verdient anzusehen ist, so gebührt dem Dienſtboten oder dessen Erben der Theil des durch Taxation zu ermittelnden Wertes derselben, welcher nach dem Verhältnisse der Dienstzeit zu dem, für die eigenthümliche Erwerbung eines jeden Stücks erforderlichen Zeitraume auf die erstere zu rechnen ist.

Es ist jedoch der Herrschaft frei gestellt, ob sie diesen Antheil der Taxe baar herauszahlen, oder ob sie die Livoréstücke selbst ganz oder zum Theil dem abgegangenen Dienſtboten oder seinen Erben überlassen will.

§. 61.

Nach erhaltenem Abschiede darf der entlassene Dienſtbote die ihm eigenthümlich zugefallene verdiente Livoré nicht unverändert, mit den darauf befindlichen Abzeichnungen tragen.

§. 62.

Die Staatslivoré, Mäntel, Kutscherpelze und überhaupt alle solche Stücke, welche nicht zu gewissen Zeiten, ohne Rücksicht, ob sie unbrauchbar werden oder nicht, von der Herrschaft erneuert werden, sind in der Regel zu den von dem Dienſtboten verdienten oder zu verblichenden Stücken nicht zu rechnen.

§. 63.

Welche Bewandniß hat es, wenn eine Herrschaft, ohne bestimmte Livoré zum täglichen Gebrauche zu geben, ihre Dienſtboten nur zu gewissen Zeiten oder bei bestimmten Be-

Irgenheiten Livree tragen läßt, indem die dazu gehörigen Gegenstände Eigenthum der Herrschaft bleiben.

Wenn die männlichen Diensthoten Ueberziehbeinkleider erhalten, so bleibt es der Bestimmung der Dienstherrschaft überlassen, ob sie zur gewöhnlichen Livree, welche der Diensthote verdient, gerechnet werden sollen oder nicht.

§. 64.

Sogenannte Trinkgelber, welche das Gefinde von Fremden und Gästen bekommt, sofern deren Annahme nicht überhaupt von der Herrschaft verboten ist, was dieser zu thun freisteht, sind nicht auf den Lohn oder andere versprochene Verhältnisse anzurechnen; doch hat die Herrschaft das Recht, sich von dem Gefinde den Betrag an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung dieser Trinkgelber unter das neben einander dienende Gefinde entscheidet die Herrschaft, in sofern nicht deshalb schon eine allgemeine Ordnung im Hause festgesetzt und eine allseitige freiwillige Uebereinkunft unter dem Gefinde getroffen ist.

§. 65.

Die Herrschaft darf dem Gefinde weder mehrere, noch schwerere Arbeit aufinnen, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaffenheit und nach seinen Kräften, ohne sich an der Gesundheit zu schaden, verrichten kann.

§. 66.

Erkrankt ein Diensthote während des Dienstes, so ist hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Krankenpflege und zur Bestreitung der Kurkosten zu unterscheiden:

- 1) ob die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen, oder
- 2) durch die eigene grobe Verschuldung des Diensthoten, oder
- 3) durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft entstanden, oder
- 4) ob sie eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen sey.

Bleibt zweifelhaft, ob die Krankheit als eine Folge der Verschuldung des Diensthoten, oder der Dienstherrschaft, oder der Dienstverrichtungen anzusehen sey, so strekkt die Vermuthung dafür, daß die Krankheit durch eine natürliche Ursache entstanden sey.

§. 67.

Im ersten Falle hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§. 75.) die Herrschaft für die Kur und Pflege des Diensthoten zu sorgen, darf ihm auch sofernfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn und Kostgeld anrechnen. Letzteres findet auch nicht Statt, wenn die Dienstherrschafft den Diensthoten nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstreifen aus dem Hause emsereuen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteren Lohn und Kostgeld auf.

Im zweiten Falle hat der Diensthote die Kurkosten selbst zu tragen, muß auch, sofern ihn nicht der Dienstherre des Dienstes sofort entläßt (§. 75. und 76.), die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes seinen Lohn und die Verköstigung, oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschafft den kranken Diensthoten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Verköstigung oder des Kostgeldes.

Im dritten Falle muß die Dienstherrschafft den erkrankten Diensthoten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Diensthoten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug am Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht Statt.

Im vierten Falle kommt es darauf an, ob die Dienstverrichtung, durch welche der Diensthote erkrankt, eine zu seinem Dienste ordentlicher Weise gehörige ist, oder eine ungewöhnliche, von ihm jedoch freiwillig übernommen worden war, oder ob die Dienstherrschafft ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicher Weise nicht zukommenden und an sich für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat. Ist erstere beides geschehen, so treten dieselben Bestimmungen, wie im ersten Fall ein; war das letztere geschehen, so gelten die Vorschriften wegen des dritten Falles, wenn nicht die Dienstherrschafft beweisen kann, daß der Diensthote bei einer solchen Verrichtung seinerseits sich einen hohen Grad von Zuhilffähigkeit habe zu Schulden kommen lassen, wo ebenfalls wieder die Bestimmungen des ersten Falles eintreten.

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschafft nicht verbunden ist, die Kurkosten aus eigenen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Diensthoten der Krankheit ungeschaltet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes

bereits entlassene Wesinde nur auf den Grund der Vorschrift §. 77. 79. noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angesprochen werden. Wenn da an ist aber die Ortspolizeibehörde den diesfalligen Verlag zu bestreiten verbunden.

§. 68.

Hierbei ist es überall in die freie Wahl der Herrschaft gestellt, ob sie den Dienstboten im Hause behalten oder in einer Krankenanstalt unterbringen will, vorausgesetzt nur, daß der Transport dahin ohne Gefahr für die Wesundheit geschehen kann.

§. 69.

Für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Wesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 70.

Die Herrschaft muß dem Wesinde erlauben, daß es von Zeit zu Zeit den öffentlichen Gottesdienst besuche und dasselbe, soweit es sich mit der häuslichen Einrichtung vereinbaren läßt, selbst dazu anhalten.

§. 71.

Zu wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Wesindes in oder ausser dem Hause verantwortlich werde, ist im Allgemeinen nach den rechtlichen Grundsätzen über die Verantwortlichkeit zur Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen.

Was jedoch das Wesinde auf den Namen der Herrschaft bei Kaufleuten und Handwerkern abholt oder bestellt, ist Erstere zu bezahlen nicht schuldig, wenn die Letzteren nicht im Lügungsfalle nachzuweisen vermögen, daß die Herrschaft zu der Bestellung oder Abholung Auftrag erteilt oder die gehaltenen Waaren empfangen habe, oder wenn nicht die Herrschaft ein ordentliches Kontobuch, in welches alle gelieferten Waaren eingetragen werden, hält, das Wesinde unter Vorzeigung dieses Kontobuchs Waaren entnommen und der Verkäufer diese ordnungsmäßig in solches eingeschrieben hat.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung des BefindeDienstvertrages und deren Folgen.

§. 72.

Durch den Tod des Befindes wird alle Verbindlichkeit des Mietvertrages aufgehoben. Die Erben desselben können Lohn und etwaiges Kostgeld nur bis zu dem Tage fordern, wo der Verstorbene wirklich noch Dienste geleistet hat. Dagegen sind sie der Herrschaft weder zu einer Schadloshaltung, noch zu Stellung eines anderen Dienstboten verpflichtet.

Begräbniskosten für das Befinde zu bezahlen, ist die Herrschaft in keinem Falle verbunden, wenn nicht ein in deren Schuld liegender sonstiger Grund sie hierzu verpflichtet.

§. 73.

Stirbt das Haupt der dienstherrschaflichen Familie, so ist zu unterscheiden, ob bei dem Mietvertrage eine monatliche, eine vierteljährliche oder eine längere Dienstzeit ausgemacht, und ob der Tod in der ersten oder in der zweiten Hälfte eines Dienstmonats oder eines Dienstvierteljahres eingetreten ist. Fällt der Tod in die erste Hälfte des Monats oder Vierteljahres, so ist der Mietvertrag für den laufenden Monat oder für das laufende Vierteljahr noch gültig und muß von den Erben der Herrschaft sowohl, als von dem Befinde ausgehalten werden.

Ereignet sich dagegen der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonats oder Dienstvierteljahres, so sind beide Theile auch noch für den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr an dem Mietvertrag gebunden, sofern nicht die darinnen bedungene oder in Ermangelung besonderer Verabredung gesetzlich (§. 20.) anzunehmende Dienstzeit schon früher abläuft.

Auf längere Zeit, als den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr ist dagegen kein Theil an dem Mietvertrag gebunden, dieser ist für alle, etwa noch übrige Zeit jedenfalls für aufgehoben zu achten.

Die gegebene Wirtze oder andere Kleidung bleibt ganz dem Dienstboten, wenn zu der Zeit, wo er den Dienst verläßt, mehr als ein Dritttheil der bestimmten Haltungszeit verlossen ist, ausserdem treten die Bestimmungen §. 61. ein.



§. 74.

Wenn zu dem Vermögen der Dienstherrschaft der Konkursprozeß gerichtlich eröffnet wird, so treten die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen ebenfalls ein. Der Tag des eröffneten Konkurses wird dem Todestage gleich gerachtet und es soll die etwaige Entschädigungsforderung des Besindes, wenn die Gläubigerschaft den Dienstcontract fortzusetzen nicht für gut findet, eben so wie das rückständige Vieblohn nach den bestehenden Gesetzen prioritätsmäßig lozirt werden.

§. 75.

Krankheit, von welcher der Dienstkote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall §. 83. unter 14. zu rechnen ist, oder länger als vierzehn Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

§. 76.

Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszu sehen ist, jedem erkrankten Dienstkoten, ohne Unterschied der Entstehungsur sache zu statten.

§. 77.

Auch im Falle der früheren Entlassung, sowie überhaupt darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstkoten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweitigen Unterkommens Besorgung getroffen worden ist.

§. 78.

Hat der erkrankte Dienstkote keine Angehörigen in der Nähe, welche gesetzlich oder vertragemäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern sie sich der Aufnahme, so muß der Dienstkote sich gefallen lassen, wenn die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet. Diese Unterbringung kann aber sofort gleich beim Ausbruche der Krankheit erfolgen, ohne daß das Besinde etwa verlangen kann, daß es vorerst noch im Hause gehalten oder gar die §o. 75. und 76. erwähnte vierzehntägige Frist abgewartet werde.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was §. 66. und §. 67. von den Kurkosten überhaupt vrrordnet ist.

§. 79.

Der Dienstkote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

§. 80.

Der Mietvertrag erlischt ferner durch den Ablauf der vertragmäßig oder gesetzlich bestimmten Dauer der Mietzeit, ohne daß es einer besonderen Aufkündigung bedarf.

Eine stillschweigende Erneuerung des Mietvertrages ist erst dann anzunehmen, wenn nach Ablauf der Dienstzeit das Verhältniß von beiden Theilen drei Tage lang fortgesetzt ist, ohne daß Einer den Willen, solches aufzuheben, erklärt hat.

§. 81.

Bei einer stillschweigenden Verlängerung ist anzunehmen, daß die Bedingungen des bisherigen Mietvertrages unverändert fortbestehen sollen, und daß rücksichtlich der Zeitdauer der Vertrag bei städtischem Besinde auf ein Vierteljahr, bei Monatsgesinde auf einen Monat, bei landwirthschaftlichem Besinde auf ein Jahr verlängert sein solle.

In den Fürstenthümern Schley und Lobenstein-Eberdorf und in der Pflege Saalburg 7 die Zeitdauer des stillschweigend verlängerten Mietverhältnisses, ohne Unterschied zwischen städtischen und landwirthschaftlichen Dienstboten, auf ein Jahr anzunehmen.

§. 82.

Einselt. Aufhebung des Dienstcontractis während der Mietzeit steht in der Regel, weder der Hofschaft noch dem Besinde frei.

Nur in henden Fällen finden Ausnahmen hiervon statt.

§. 83.

Die Herrschaft berechtigt, das Besinde vor Ablauf der Dienstzeit, ohne vorgängige Aufkündigung sofort, entlassen:

- 1) wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget oder durch boshafte Verheßungen Zwistigkeiten in der Familie anzujagen sucht;
- 2) wenn es sich wiederholten Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
- 3) wenn es sich den von der Herrschaft zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähworten widersetzt;
- 4) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pfleget;
- 5) wenn es die Kinder, die ihm zur Wartung anvertraut sind, durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr für ihre Gesundheit versetzet;
- 6) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen seine Herrschaft oder Andere schuldig macht, oder das Nebengesinde dazu verleitet;
- 7) wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft auf deren Namen Geld oder Waaren borget;
- 8) wenn es die noch nicht verblente Lioree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzet;
- 9) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist, oder wenn es ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, fremden, in das Haus nicht gehörigen Personen zu nächtlicher oder sonst ungewöhnlicher Zeit Zutritt und Aufenthalt gestattet;
- 10) wenn es mit Feuer und Licht, wiederholter Warnungen ungeachtet, nachlässig umgehet;
- 11) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigen Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;
- 12) wenn ein Kutscher, Reit- Fuhr- oder Ackerknecht und anderes zur Beschickung des Viehes gebrauchtes Gesinde die, ihm zur Aufsicht und Abwartung untergebenen Zug- oder Reitpferde, Zug- oder Zuchtstüde durch seine Schuld verunglücken läßt, oder, wiederholter Ermahnungen ungeachtet, schlecht abwartet, oder, wiederholter Verwarnungen ungeachtet, mißhandelt;

- 13) wenn ein Gefinde seiner Herrschaft aus Bosheit oder Mißwillen Schaden an deren Eigenthume zugefügt hat;
- 14) wenn ein Diensthote mit der fallenden Sucht oder einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit befallen ist, welche er bei Abschließung des Mietvertrages verheimlicht oder während der Dienstzeit ohne Verschulden der Herrschaft sich zugezogen hat;
- 15) wenn das Gefinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst vernachlässiget und auf wiederholtes Verwarnen hiervon nicht abstehet;
- 16) wenn der Diensthote dem Trunk oder dem Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengefinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen, erfolgter Abmahnungen ungeachtet, nicht abläßt;
- 17) wenn der Diensthote derjenigen Verschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er, auf Befragen, bei der Vermietung zu befeßen ausdrücklich angegeben hat;
- 18) wenn ein Diensthote auf längere Zeit als vierzehn Tage in Untersuchungshaft gefaßt oder mit einer über acht Tage ansteigenden Gefängnißstrafe belegt wird;
- 19) wenn ein weiblicher Diensthote schwanger wird;
- 20) wenn die Herrschaft von dem Gefinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist;
- 21) wenn verheirathete Diensthoten beiderlei Geschlechts, daß sie verheirathet sind, Ingleichen Wittwer oder Wittwen oder weibliche Diensthoten, welche Kinder am Wohnorte der Herrschaft zu ernähren haben, diesen Umstand bei Eingehung des Mietvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;
- 22) wenn ein Diensthote in seinem nächstvorhergehenden Dienst sich der, unter 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 bezeichneten Handlungen und Nachlässigkeiten schuldig gemacht, die vorige Herrschaft in dem ausgestellten Zeugnisse solches ver schwiegen und das Gefinde seine neue Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig davon im Kenntniß gesetzt hat.

§. 84.

Das Gefinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung in folgenden Fällen verlassen :

- 1) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden ist,
- 2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Lebensgefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;
- 3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche gegen die Besche oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
- 4) wenn die Herrschaft das Gefinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingeht, nicht hat schützen wollen;
- 5) wenn dieselbe dem Gefinde die Kost oder das Kostgeld, Schlafstätte, Heizung, die etwa ausgemachte oder gefällig zu verabreichende Bekleidung verweigert oder vorenthält und dergleichen Ermahnung von Seiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist;
- 6) wenn die Herrschaft eine Reise auf länger, als die Dienstzeit, zu unternehmen im Begriffe steht;
- 7) wenn dieselbe ihren Wohnsitz verlegen und sich nicht verbindlich machen will, dem Gefinde nach beendigter Mietzeit die Kosten der Rückreise zu vergüten.

§. 85.

Der Ablauf der Dienstzeit, jedoch erst nach vorgängiger Aufkündigung, ist die Herrschaft das Gefinde zu entlassen berechtigt in folgenden Fällen:

- 1) wenn demselben die nöthige Verschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Verrichtungen mangelt;
- 2) wenn es die von der Herrschaft ihm anvertrauten Sachen mehrmals durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit beschädigt hat;
- 3) wenn ihm die Herrschaft den Umgang mit gewissen, übelberüchtigten Personen untersagt, das Gefinde aber diesen gleichwohl fortgesetzt hat;



- 4) wenn nach geschlossenem Mietvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Besinde behelfen oder doch dessen Zahl beschränken muß;
- 5) wenn es durch andauernde Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wiederholter Ermahnungen ungeachtet, den häuslichen Frieden stört;
- 6) wenn es die von seinem Nebengesinde an der Herrschaft begangenen Veruntreuungen dieser nicht anzeigt.

§. 86.

Umgekehrt sind auch die Diensthoten berechtigt, vor abgelaufener Mietzeit, jedoch nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst zu verlassen, in folgenden Fällen:

- 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen auf vorgängige Meldung und Bitte des Diensthoten nicht richtig bezahlt;
- 2) wenn die Herrschaft das Besinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.
- 3) wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zu Anstellung einer eignen Wirtschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Aushaltung der Mietzeit veräußen müßte.

§. 87.

Die Aufkündigung selbst ist zwar an keine bestimmte Frist gebunden, es muß jedoch von der Herrschaft sowohl als von dem Besinde das laufende Vierteljahr oder bei monatlicher gemietetem Besinde der laufende Monat ausgehalten werden.

Fällt die Aufkündigung in die zweite Hälfte der monatlichen oder vierteljährigen Dienstzeit, so kann derjenige Theil, welchem aufgekündigt wird, verlangen, daß der Contract wenigstens noch 14 Tage, bezüglich sechs Wochen vom Augenblicke der Aufkündigung an, fortgesetzt werde. Es soll auch in dieser Beziehung zwischen städtischen und landwirtschaftlichen Besinden kein Unterschied gemacht werden.

§. 88.

Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer, erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in der Wirtschaft nicht unterbreiten können oder der

Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genehmigt ist, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber einen anderen tauglichen Dienstboten, welcher die Stelle des Verhinderen in jeder Beziehung zu ersetzen befähigt ist, statt seiner schaffen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 89.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 90.

Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch erst nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verläßt kann.

§. 91.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und wenn er monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 92.

Tritt die Ursache, aus welcher das Gesinde ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt wird, bei monatweise gemietetem Gesinde erst in den letzten vierzehn Tagen des Monats, bei dem übrigen, auf längere Zeit gemietetem Gesinde erst in den letzten sechs Wochen des laufenden Vierteljahres ein, so muß die Herrschaft dem Gesinde Kost und Lohn auch für den folgenden Monat, bezüglich für das folgende Vierteljahr verabreichen.

§. 93.

Auf den Werth der Livreestücke hat der Dienstbote nach Verhältnis derselben Zeit Anspruch, für welche ihm zu Folge der in den §§. 89. bis 92. gegebenen Vorschriften Kost und Lohn verabreicht werden muß.

§. 94.

Schickt die Herrschaft einen Diensthoten ohne gesetzliche Gründe ausser der Zeit fort, und entfernt sich dieser ohne Vorbehalt, so ist deshalb nicht sofort anzunehmen, daß er in eine Aufhebung des Dienstcontractes willige.

Er bleibe vielmehr, wenn er diese Einwilligung nicht ausdrücklich oder sonst auf schätzbare Weise erklæret, auf Fortsetzung des Dienstvertrages oder auf Entschädigung zu klagen berechtigt. Er muß jedoch seine Klage oder sonstigen Anträge binnen acht Tagen von erfolgter Entlassung bei der Obrigkeit anbringen, indem nach Ablauf dieser Frist angenommen wird, daß er in die Auflösung des Dienstverhältnisses gewilliget habe.

§. 95.

Eine Herrschaft, welche ihr Gesinde aus anderen, als gesetzmäßigen Gründen vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar dazu, daß sie solches gegen ihren Willen wieder annehme, nicht zu nöthigen, dafür aber zu Vergütung der Kost oder statt deren eines Kostgeldes, des Lohnes und der Livree auf die ganze Dienstzeit anzuhalten.

Will die Herrschaft in einem solchen Falle statt der Beköstigung ein Kostgeld bezahlen, so gebühret einem Diensthoten auf dem Lande wöchentlich funfzehn Silbergroschen, einem städtischen wöchentlich funfundzwanzig Silbergroschen, wenn nicht vorher vertragsmäßig ein Anderes festgesetzt worden ist.

§. 96.

Diese Verbindlichkeit der Herrschaft hört auf:

- 1) wenn der Diensthote während der Zeit, wo er Kost und Lohn bekommen muß, einen anderen Dienst findet und dadurch völlig entschädiget wird.

Muß sich aber der Diensthote in diesem Dienste mit einem geringeren Lohne begnügen, so hat ihm die Herrschaft auf jene Zeit noch das Fehlende zuzuschießen;

- 2) wenn der Diensthote in eine solche Lage kommt, in welcher es ihm unmöglich sein würde, den Dienst noch anzunehmen, von dem Tage an, wo diese Unmöglichkeit eintritt.

§. 97.

Ist die Herrschaft bereit, das entlassene Gesinde wieder anzunehmen, und weigert sich

dagegen das Gefinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann Letzteres von Zeit der Erklärung der Herrschaft an, keine Entschädigung weiter fordern.

Weiset aber das Gefinde einen Grund seiner Welgerung nach, weshalb es seinerseits den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebühret demselben die So. 95. bestimmte Vergütung mit Rücksicht auf die §§. 89. bis 92. gegebenen Vorschriften.

§. 98.

Kann das Gefinde den vorigen Dienst wegen eines Inzwischen erhaltenen anderweiten Unterkommens nicht wieder antreten, so teilt die Vorschrift §i 97. ein.

§. 99.

Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit, ohne befehlnte geschwähigte Ursache aus dem Dienste gehen, sind durch gerichtlichen Zwang in die Wepausung der Dienstherrschafft zurückzuführen.

Werdn sie gleichwohl nicht im Dienste, entfern'n sie sich vielmehr zum zweiten Male ohne geschlichen Grund, so sind sie mit vierwöchentlich'er Gefängnißstrafe zu belegen. Geldstrafen sind hierbei ganz ausgeschlossen, dagegen kann in Fällen grober Widerspenstigkeit nach obrigkeitlichem Ermessen auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 100.

Weldt dieses Zwangsmittel fruchtlos oder will überhaupt die Herrschafft ein solches fortgelaufenes Gefinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein Anderes an dessen Stelle zu nichten und der ausgetretene Dienströte ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern er ist auch, auf erfolgte Anzeige der Herrschafft nach Maassgabe des Grades seiner Verschuldung mit Einem Thaler bis Fünf Thalern an Gelde oder mit verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 101.

Das abziehende Gefinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Bedrauche in seinen Geschäften oder sonst zur Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschafft richtig wieder zu überliefern, ihr auch die Sachen und Effecten, welche es als sein Eigenthum mit sich nimmt, vorher aufzuweisen und in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 102.

Die Herrschaft ist verbunden, dem Besinde beim Abschiede ein der Wahrheit entsprechendes Zeugniß über seine geleisteten Dienste und sein Verhalten während der Dienstzeit auszustellen, welches in das nach §. 14. zu führende Dienstbuch einzutragen ist.

§. 103.

Werden dem Besinde in diesem Zeugnisse Verschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Ergibt sich bei dieser, daß die Verschuldigung ungegründet ist, so bemerkt die Obrigkeit das Erforderliche in dem Besindezeugnißbuche auf Kosten der Herrschaft und untersezt dieser zugleich jede fernere üble Nachrede bei Weltstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

V e r f a h r e n i n B e s i n d e - S a c h e n .

§. 104.

Alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Besinde über die durch den Dienstvertrag begründeten wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl über den Antritt des Dienstes, als während der Dauer und bei Auflösung desselben, gehören vor die nach den allgemeinen Regeln kompetenten Civilobrigkeiten in ihrer Eigenschaft, theils als Polizeibehörden, theils als Gerichte erster Instanz und sind von diesen, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, theils regimäßig, theils nach Maassgabe des Befehles über den summarischen Prozeß zu behandeln.

Der richterlichen Beurtheilung bleibt es anheim gestellt, ob die Theilseitigen mündlich oder schriftlich vorgeladen werden sollen.

Die Verzeigung von Sachmaltern und schriftliche Ausführungen sind bis zu dem ersten Bescheide, welcher sofort definitiv ertheilt werden muß, ganz unzulässig.

Im Fürstenthume Leobenstein-Eberndorf ist die Handhabung der in gegenwärtigem Besetze erhaltenen polizeilichen Vorschriften ingleichen die Erörterung und Entscheidung solcher

Beschwerden, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses durch ein ordnungswidriges Benehmen der Dienstherrschafft oder des Dienstboten veranlaßt worden, in demjenigen Orte, wo besondere Polizeibehörden bestehen, diesen Letzteren übertragen.

§. 105.

In folgenden Fällen tritt dagegen das nach den allgemeinen Befehlen, je nach Verschiedenheit des Gegenstandes bestimnte Verfahren bei den zuständigen Behörden ein:

- 1) bei Verunglimpfungen, wegen welcher eine Klage auf Genugthuung gegen die Dienstherrschafft begründet werden soll, (§. 49.) vorausgesetzt, daß der Dienstbote eine solche wirklich fordert;
- 2) in allen Untersuchungen wegen solcher Vergehungen, die nicht in gegenwärtiger Befindeordnung, sondern in der allgemeinen Strafgesetzgebung verpönt sind;
- 3) bei allen Streitigkeiten über Mein und Dein, wenn dieselben
 - a. erst nach Aufhebung des Mietvertrages klagbar werden, oder
 - b. nicht nach gegenwärtiger Befindeordnung in dem Mietvertrage selbst und in dem Dienstverhältnisse, sondern in anderen Geschäften und Verhältnissen ihren Grund haben.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

P o l i z e i l i c h e V o r s c h r i f t e n .

§. 106.

Alle diejenigen Personen, welche sich nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Befehles als Dienstboten vermissen wollen, haben sich bei dem Abschlusse des Dienstkontractes durch ein den Vorschriften §§. 13. und 14. entsprechendes, von der Obrigkeit ihres eigentlichen Heimathortes auszufertigendes Befindezeugnißbuch zu legitimiren.

Die vom Auslande überziehenden Dienstboten müssen sich durch obrigkeitlich beglaubigte Zeugnisse ausweisen und ein solches Buch von der diesseitigen Behörde sich anfertigen lassen.

Wenn ein Dienstbote während der Dienstzeit sich für den Fall der Verdingung ander-

weit zu vermietzen gesonnen ist, so muß ihm die Herrschaft das Zeugnißbuch vorläufig behändigen, auch ein interimistisches besonderes Attestat über dessen bis dahin bewiesene Ausführung auf Verlangen ausstellen.

§. 107:

Dienstherrschaften, welche die Zeugnisse für das abgehende Gefinde in das Zeugnißbuch ausstellen, haben dabei die strengste Wahrheit und Gewissenhaftigkeit sich zur Pflicht zu machen.

Eine Herrschaft, welche wider besseres Wissen einem Dienstboten ein vortheilhaftes Zeugniß erteilet, soll in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern verfallen.

Namentlich soll diejenige Herrschaft, welche von einem, bei sich gehaltenen Dienstboten empfehlende Eigenschaften, auf deren Besitz der neue Ermieter vorzüglich sieht, und sich deshalb bei jener erkundiget, wissentlich wider die Wahrheit vorgiebt, oder Vergehungen, weshalb ein Gefinde sofort aus dem Dienst entlassen werden kann, (§. 83.) in dem Dienstzeugnisse verschweigt, für den dem nachfolgenden Dienstherrn aus der Annahme dieses Dienstboten und der ihm zugefügten Täuschung erwachsenden Schäden unmittelbar und ohne daß er sich auf die hauptsächlichliche Erfassungspflicht des Dienstboten berufen und dessen vorerstige Ausklagung verlangen kann, haften.

§. 108.

Diejenige Herrschaft, welche einen Dienstboten ohne das vorgeschriebene Dienstzeugniß annimmt, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Zehen Thalern.

Das Zeugnißbuch ist dem Gefinde beim Austritte des Dienstes abzufordern und von der Herrschaft bis zum Abzuge aufzubewahren.

Ergiebt sich aus dem Zeugnißbuche, daß dem Gefinde irgend ein Vergehen zur Last fällt, so hat die Herrschaft der Obergkeit bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünf Thalern sofort Anzeige zu machen.

§. 109.

Ein Gefinde, welches durch das vorschristsmäßige Dienstzeugnißbuch sich nicht legitimiren kann, kann nicht verlangen, daß die Dienstherrschaft, an welche es sich vermietet hat, es in den Dienst aufnehme.

Es ist vielmehr als dienstlos zu behandeln.

§. 110.

Alles dienstlos werdende Gefinde ist in der Regel sofort an den Ort seiner Heimath zurückzuweisen, wenn es ausserhalb desselben in Diensten gestanden hat.

§. 111.

Das Zurückbleiben des dienstlos werdenden, am Orte nicht einheimischen Gefindes, um auf anderweiten Dienst zu warten, oder auf andere Art sich daselbst zu ernähren, ist nur ausnahmsweise zu gestatten, und bei der zu erteilenden desfallsigen Erlaubniß hauptsächlich auf folgende Umstände zu sehen:

- 1) aus welchen Gründen das Gefinde ausser Dienst gekommen, ob die Schuld davon ihm selbst beizumessen sei oder nicht;
- 2) welches Zeugniß ihm von seinen früheren Dienstherrn, namentlich von dem Letzten erteilt worden?
- 3) ob es für die nächste Zukunft eigne Subsistenzmittel nachzuweisen habe?
- 4) ob in dem Orte Aussicht zu baldiger Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sei?
- 5) ob dasselbe in seiner Heimath Eltern, oder andere Anverwandte habe, welche für den Dienstboten sorgen können, oder nicht?
- 6) ob das Gefinde eigne Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Handthierung besitze, welche ihm sein Fortkommen ausser Dienst mit Freude erwarten lassen.

§. 112.

Die Erlaubniß zum dienstlosen Aufenthalte eines Gefindes an einem Orte, der nicht seine Heimath ist, darf immer nur auf bestimmte Zeit, nach Ermessen der Umstände durch die Obrigkeit erteilt werden, nach deren Ablauf wieder um Verlängerung nachzusuchen ist.

Wer dienstloses Gefinde ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder auf längere Zeit, als die Obrigkeit dessen Aufenthalt im Orte genehmiget hat, beherberget, wird mit einer Geldbuße von Fünf bis Zehen Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegen.

§. 113.

Das dienstlos sich aufhaltende Gefinde muß sich zu gewissen, ihm gleich bei Ertheilung der Erlaubniß zum temporären Aufenthalte im Voraus zu bestimmenden Zeiträumen und jedenfalls bei der nachzusuchenden Verlängerung dieser Erlaubniß bei der Polizeibehörde des Orts persönlich stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben ausweisen und überhaupt alle von der Obrigkeit erforderlichen Nachweisungen geben.

§. 114.

Wenn Gefinde, welches eine Zeit lang dienstlos gewesen ist, wieder in Dienste tritt, oder sich von dem Orte seines dienstlosen Aufenthaltes anders weh'n begibt, so hat die Obrigkeit in das ihr vorgelegende Dienstzeugnißbuch zu bemerken, wie lange dasselbe sich außer Dienste befunden, und ob wider selbiges während dieser Zeit etwas Polizeiwidriges oder sonst Unerlaubtes vorgekommen sei.

§. 115.

Das Geschäft der Gefindemäkler, welches darinnen besteht, daß man für Geld dem Gefinde Herrschaften und umgekehrt den Herrschaften Gefinde zuweist, ist nur solchen Personen erlaubt, welche dazu landesherrliche Conzeßion erhalten haben. Ohne diese specielle Erlaubniß ist erwähltes Geschäft bei Jpe'n Thaler Strafe verboten.

§. 116.

Wenn eine solche Conzeßion erteilt wird, so soll dem Gefindemäkler zugleich eine bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Instruction über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten und wegen des von ihm zu fordernden Kalküllohn's erteilt werden.

§. 117.

Jedes Versprechen, wodurch einem nicht konzeßionirten Gefindemäkler irgend eine Vergütung seiner Bemühung zugesichert wird, ist ungültig, es kann darauf nicht geklagt werden.

A.

Formular zu einem Gefindemäklercontracte.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N. N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht nämlich N. N. an auf sein Jahr, ein halbes u. Jahr oder auf einvierteljährliche, halbjährliche, monatliche Verftandigung) bei N. N. als (Bedienter, Hausher, Kuchner, Köchin, Hausmagd u.) in Dienste zu treten und allen ihm (ihr) obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntnis nachzukommen, auch gegen die Befehle seiner (ihrer) Dienstherrschaft sich willig und gehorsam zu zeigen.

Dagegen verspricht N. N. jährlich (oder für die bezeugten Wechsell) zu geben:

	Zflr.	Sgr.	Pf.
an Lohn
ein Weihnachtsgeschenk von
zu jedem Jahrmarkte in N. N.
Kostgeld wöchentlich

oder

die im Hause (auf dem Gute) übliche Gefinbefest; an Abreibungslücken u. u.
an Einwand,
an Band zur Einfaat.

Uebrigens bedingen sich N. N. und N. N. noch gegenseitig Folgendes u. u.

Worüber unter ihnen nicht vorstehend etwas besonderes festgesetzt worden ist, soll von beiden Theilen der Gefinbeordnung vom 23. Januar 1841 nachgegangen werden und begeben sich beide Theile hierdurch aller gegen die Anwendung derselben zu gebrauchenden Ausflüchte.

Zu Bestätigung dessen haben sie diesen Contract eigenhändig vollzogen.

N. N. am 11.

B.

Formular zu einem Gefinbezeugnißbuch.

No.

G e f i n b e z e u g n i s s b u c h

für
aus
alt
Statur
Haare
Augen
Nase
Mund
Gesicht

besondere Merkmale

will sich in Dienste begeben, und wird zu dem Ende hierdurch bezeugt, daß . . . *)

N. N. dem . . . 18

(L. S.) Amt. (Gericht.)

*) Anmerkung. In diesem Zeugnisse ist alles zu bemerken, was nach §. 8—12. der Gefinbeordnung erforderlich ist.